



OER-Strategie



Synopse - Werkstattbericht

Fünf Bundesländer im Vergleich: Rahmenbedingungen von Schulträgern und ihren berufsbildenden Schulen im Kontext des Digitalisierungsmanagements

Anna Paulsen, Dr. Petra Notz



Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt-
und Sozialpolitik

Inhalt

1.	Einführung in die Synopse	3
2.	Zahlen, Daten Fakten.....	4
3.	Formale Vorgaben für Schulträger und berufsbildende Schulen.....	7
3.1	Vergleich Rechtlicher Rahmenbedingungen.....	7
3.2	Vergleich Rechtlicher Steuerungsinstrumente.....	11
3.3	Digitaler Distanzunterricht	19
3.4	Vorgaben zum Qualitätsmanagement von BBS.....	22
3.5	Strategien, Konzepte, Empfehlungen	27
4.	Organisation der beruflichen Bildung und Digitalisierungsthemen	33
4.1	Verwaltungsaufbau, ministeriale und institutionelle Verortung.....	33
4.2	Charakteristika der berufsbildenden Schulen.....	42
5.	Unterstützungssysteme, -strukturen und -akteure	46
5.1	Digitale Landeslösungen	46
5.2	Unterstützungsstrukturen auf Landesebene	56
5.3	Unterstützungsakteure auf Landesebene	60
5.4	systeme und akteure auf kommunaler Ebene	66
	Quellenverzeichnis	72

3. EINFÜHRUNG IN DIE SYNOPE

Die Modernisierung und Digitalisierung schulischer Bildungseinrichtungen stellen eine drängende und zugleich komplexe Herausforderung dar. Insbesondere Schulträger sehen sich von vielen Seiten mit Anforderungen und Erwartungshaltungen konfrontiert, die mit der Umsetzung der Digitalisierung an den Schulen einhergehen. Dabei bewegen sich die Schulträger in einem engen Korridor institutioneller Strukturen. Es bestehen rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen von Bund, Ländern, Kommunen sowie bildungspolitische Vorgaben und Angebote.

Wie Schulträger innerhalb dieser Strukturen das Digitalisierungsmanagement gestalten und wie sie in ihrer Rolle noch gestärkt werden können, damit befasst sich das vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) geförderte Projekt „DiMaBBS - Digitalisierungsmanagement für berufsbildende Schulen“ im Rahmen des Förderprogramms OE_Struktur. Im Zentrum von DiMaBBS stehen Schulträger von Landkreisen in den fünf Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit ihren berufsbildenden Schulen. Ko-konstruktiv werden Gestaltungspotentiale identifiziert für ein gelingendes Digitalisierungsmanagement (<https://dimabbs.de/>)

Die vorliegende Synopse wurde erstellt, um einen Überblick über die Rahmenbedingungen zu erhalten, innerhalb derer die Landkreis-Schulträger in den fünf Bundesländern agieren und diese vergleichend nebeneinander zu stellen.

Folgende Faktoren wurden untersucht:

1. **Quantitative Daten** zu Landkreisen und berufsbildenden Schulen (z. B. Bevölkerungsgröße, Anzahl Landkreise, Anzahl berufsbildender Schulen, Verteilungsgrößen)
2. **Formale Vorgaben**, darunter
 - Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Beruflichen Bildung
 - Rechtliche Vorgaben und Steuerungsinstrumente
 - Strategien, Konzepte und Empfehlungen im Kontext der Digitalisierung
3. **Organisation der beruflichen Bildung**, insbesondere
 - ministeriale Verortung der beruflichen Bildung in den Ländern
 - Charakteristika der Bildungsangebote bei den berufsbildenden Schulen
 - relevante Landesprogramme und Angebote im Bereich Bildung und Digitalisierung
 - Unterstützungsstrukturen der Länder für Schulen und Lehrkräfte im Kontext der Digitalisierung und Medienbildung

Die Synopse ist folgendermaßen aufgebaut: Jeder der genannten Untersuchungsbereiche beginnt mit einer kurzen Einführung in die zugrunde liegenden Vergleichsaspekte sowie das jeweils damit verbundene Erkenntnisinteresse. Darauf folgt eine tabellarische Darstellung der zentralen Merkmale in den fünf betrachteten Bundesländern, um eine strukturierte und vergleichende Übersicht zu ermöglichen. Im Anschluss an die Tabellen werden ausgewählte Ergebnisse vertieft erläutert und zentrale Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Auf diese Weise leistet die Synopse einen Beitrag zur besseren Einordnung der landesspezifischen Rahmenbedingungen des Digitalisierungsmanagements durch Schulträger.

4. ZAHLEN, DATEN FAKTEN

Strukturdaten

Um sich den Unterschieden zwischen den fünf Bundesländern zu nähern, die Einfluss auf das Digitalisierungsmanagement von Schulträgern haben, wurden in einem ersten Schritt statistische Größen verglichen:

- Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte je Bundesland
- Bevölkerungszahlen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Gesamtzahl der berufsbildenden Schulen in den Bundesländern sowie den Landkreisen
- Zahl der Schüler:innen an berufsbildenden Schulen in Landkreisen und kreisfreien Städten

Die Kennzahlanalyse ermöglicht es, in einem ersten Schritt, die Strukturen der Bundesländer rein statistisch miteinander zu vergleichen, u.a. die Größenverhältnisse, Urbanität und Verteilung der berufsbildenden Schulen auf die Landkreise.

Übersichtstabelle Strukturdaten

Unterkategorien	BB	BW	HE	NI	NRW
Anzahl Kreise/ kreisfr. Städte	14 Landkreise 4 kreisfreie Städte	35 Landkreise 9 Kreisfreie Städte	21 Landkreise 6 kreisfreie Städte	37 (Land-)Kreise 8 kreisfreie Städte	31 (Land-)Kreise 22 kreisfreie Städte
Quelle: Statistisches Bundesamt (2024)					
Gesamteinwohner- zahl LK ¹ / Städte im Vergleich insgesamt Stand: 31.12.2023	Gesamt: 2.581.667 Landkreise: 2.161.799 Kreisfreie Städte 419 868	Gesamt: 11.339.260 Landkreise: 448 Kreisfreie Städte: 2.106.976	Gesamt: 6.420.729 Landkreise: 4.854 Kreisfreie Städte 1.566.281	Gesamt: 8.161.981 LK: 7.130.146 Stadt: 1.031.835	Gesamt: 18.190.422 LK: 10.827.127 Stadt: 7.363.295
Quelle: Statistisches Bundesamt (2024)					
Gesamtzahl BBS in den Bundesländern	Gesamt: 56, davon öffentliche: 25 privat: 31	Gesamt: 646, davon: öffentliche: 299 privat: 347 private	Gesamt: 151, da- von: öffentliche: 111 privat: 40 Diskrepanz zur Hessenstatistik mit Nennung von 114 öffentlichen BBS	Gesamt: 213, da- von: öffentliche: 130 privat: 83	Gesamt: 379, davon: öffentliche: 256 privat: 123
Stand 2023/2024 Quelle: Statistisches Bundesamt (2025))					
Anzahl BBS in den Kreisen (öffentliche)	Oberstufenzentren: 18 Quelle: Eigene Berech- nungen auf der Grund- lage der Angaben des MBJS. Demnach gibt es 25 OSZ insgesamt in Brandenburg (https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/datenblatt_2024-25_abschluesse_2023-24.pdf). In den LK gibt es 18 OSZ (siehe IHK Seite: https://www.ihk.de/ostbrandenburg/zielgruppeneinstieg-azubis-und-ausbilder/ausbilder/die-oberstufenzentren-im-land-brandenburg-2381262	Berufliche Schulen: 208 Quelle: eigene Berech- nungen auf der Grund- lage eigener Recherchen bzw. der Angaben in den 35 Landkreisen	Berufliche Schulen: 66 Quelle: Hessisches Statistisches Lan- desamt (2023): S. 9 Berechnung abzüg- lich der recher- chierten privaten BBS)	Berufsbildende Schulen: 104 Quelle: Landesamt für Statistik Nieder- sachsen (2025)	Berufskollegs: 143 Eigene Berechnungen auf der Grundlage folgender Quelle: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule Quelle: https://static.qua-lis.de/berufsbildung/cms/das-berufskolleg-in-nordrhein-westfalen/index.html
Schüler:innen anzahl- len BBS im Schuljahr 2023/2024	38.629 an BBS, davon 5.223 an privaten BBS, ergibt 33.406 Schüler:in- nen an öffentlichen BBS Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024)	388.152 an BBS, davon 48.222 an privaten BBS und 20.456 an sonstigen Schulen Ergibt 319.474 Schüler:in- nen an öffentlichen BBS Quelle: Statistisches Lan- desamt Baden-Württemberg (2024)	97.668 an BBS, da- von 1.201 an priva- ten BBS Ergibt 96.467 Schü- ler:innen an öffent- lichen BBS Quelle: Hessisches Statistisches Lan- desamt (2023): S. 9	235.149 an BBS, davon 13.656 an privaten BBS Ergibt 221.493 Schüler:innen an öffentlichen BBS 2023 Quelle: Landesamt für Sta- tistik Niedersach- sen (2025)	500.810 an BBS, davon 35.066 an privaten BBS Ergibt insgesamt 463.783 Schüler:innen an öffentlichen BBS Quelle: MSB NRW (2024): Statistik-TELE- GRAMM 2023/24 S. 24.

¹ LK= Landkreis(e); fortan als Abkürzung innerhalb der Tabellen verwendet

Ausgewählte Ergebnisse

Hervorzuheben sind folgende Erkenntnisse, die sich durch den Vergleich der Bundesländer im Hinblick auf die Charakteristika ihrer Landkreise und ihre Berufsbildungslandschaften ergeben:

- **Bevölkerungszahl**

Nordrhein-Westfalen weist mit über 18 Millionen Einwohnern mit Abstand die größte Bevölkerung auf, gefolgt von Baden-Württemberg (11,3 Millionen), Niedersachsen (8,1 Millionen), Hessen (6,4 Millionen) und Brandenburg (2,5 Millionen).

- **Strukturen der Landkreise und Kreisfreie Städte**

Anders gestaltet sich die Verteilung der Landkreise und kreisfreien Städte: Niedersachsen und Baden-Württemberg sind in 37 bzw. 35 Landkreise untergliedert mit lediglich acht bzw. neun kreisfreien Städten. Strukturell vergleichbar, aber eben nur kleiner, gestaltet sich die Verteilung in Brandenburg (14 LK und vier kreisfreie Städte). Hessen liegt mit 21 LK und sechs kreisfreien Städten im Mittelfeld. Auffällig ist die große Zahl an kreisfreien Städten in NRW im Verhältnis zur Landkreisverteilung (22 zu 31), was sich durch historische und verwaltungstechnische Faktoren erklären lässt (frühe Industrialisierung, Entstehung zahlreicher eigenständiger und wirtschaftlich starker Städte). Im Rahmen der Gebietsreformen in den 1960er und 1970er Jahren wurde die kommunale Selbständigkeit vieler Städte in den dicht besiedelten Regionen entlang von Rhein und Ruhr gewahrt. Für die weitere Analyse ist zu prüfen, ob diese Besonderheit mit spezifischen Unterstützungsstrukturen für die berufsbildenden Schulen einhergeht.

- **Verteilung der berufsbildenden Schulen (BBS)**

Die größte Zahl der BBS in den Landkreisen finden sich in Baden-Württemberg (646) - deutlich mehr als in allen anderen Bundesländern. Niedersachsen liegt mit etwa der Hälfte auf Platz zwei, während Brandenburg mit nur 56 BBS die geringste Anzahl aufweist.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ist dies bemerkenswert: Die Landkreise in Baden-Württemberg haben eine ähnlich große Bevölkerung wie in Niedersachsen und etwa zwei Millionen weniger als in NRW. Trotzdem gibt es in Baden-Württemberg mehr als ein Drittel so viele berufsbildende Schulen in den Landkreisen wie im Vergleich etwa zu Nordrhein-Westfalen. Erklären lässt sich dies durch den für Baden-Württemberg

prägenden starken Mittelstand² --darunter viele international erfolgreiche Hidden Champions³. Diese Unternehmenslandschaft hat maßgeblichen Einfluss auf die Verteilung und Ausrichtung berufsbildender Schulen, insbesondere im ländlichen Raum. Die dort etablierten berufsbildenden Schulen versorgen die Unternehmen mit den entsprechenden Fachkräften.

5. FORMALE VORGABEN FÜR SCHULTRÄGER UND BERUFSBILDENDE SCHULEN

Im Zentrum der folgenden Vergleichsanalyse stehen die formalen Rahmenbedingungen, die die Arbeit der Schulträger und ihre berufsbildenden Schulen rechtlich, strukturell und strategisch im Kontext der Digitalisierungsarbeit bestimmen. Dazu zählen schriftliche Festschreibungen, wie Gesetzestexte, Verwaltungsstrukturen, ebenso wie Finanzierungsmodalitäten, strategische Unterstützungsangebote sowie maßgebliche handlungsleitende offizielle Papiere der Länder.

Der Vergleich startet mit einem Überblick über die Schulgesetze, insbesondere den unterschiedlichen Festschreibungen zum Schulträger, den beruflichen Schulen und der Schulaufsicht (3.1). Daran schließt sich ein Überblick über Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu ausgewählten Themen an, wie Festlegungen zu Lernmittelfreiheit und Schulbudget, Distanzunterricht und Qualitätsmanagement (3.2). Abschließend befassen wir uns mit Strategien, Konzepten und Empfehlungen der Länder im Hinblick auf die Digitalisierung im Schul- und insbesondere im Berufsbildungsbereich (3.3).

5.5 VERGLEICH RECHTLICHER RAHMENBEDINGUNGEN

Im ersten Schritt wurden die **Landesschulgesetze** betrachtet. Ein Anliegen dieses Analyseschrittes bestand darin, die Aufgabengebiete der inneren und äußeren Schulverwaltung im Rechtsrahmen zu identifizieren.

² Siehe dazu die Bewertung des Baden-Württembergischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus: Mittelstand als Rückgrat der Wirtschaft in Baden-Württemberg“ <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/>

³ Wie ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekt aus der Humangeographie über sogenannte Hidden Champions (unbekannte mittelständische Weltmarktführer) zeigt, ist die Dichte dieser unbekannten mittelständischen Weltmarktführer auf Kreisebene besonders hoch in Baden-Württemberg. Quelle: Liefner, Ingo et al. (2024).

Vergleichstabelle Landeschulgesetze

Unter-kategorien	BB	BW	HE	NI	NRW
Landeschulgesetze (mit Bezügen zu ST, BBS, Digitalisierung)	<p>Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG in der Fassung vom 5. März 2024.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Ausführungen zum Schulträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zuständigkeiten</u> LK: Schulträgerschaft für berufliche Schulen sind neben Gemeinden die LK und kreisfreien Städte (§ 100), außerdem können LK auch Träger von Gymnasien, Oberschulen und Förderzentren sein. ○ <u>Kostenverteilung Land-ST</u>: ST trägt alle Sachkosten und sonstiges Personal; Land trägt Kosten für Pädagogisches Personal und Schulassistenten (§108). ○ <u>Schulentwicklung</u>: Möglichkeit von ST sich zu Zweckverbänden zusammen zu schließen (§101); Schulentwicklungsplanung (§ 102) auch als Gemeinschaftsarbeit von Kommunen möglich. ○ <u>Digitale Medien</u>: Keine expliziten Hinweise auf Anschaffung von Medien. <p>Ausführungen zu berufsbildenden Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In Brandenburg Bezeichnung Oberstufenzentren (§16). ○ Schulformen an Oberstufenzentren (§ 16) und Bildungsgänge (§ 25 - § 28). ○ Digitaler Distanzunterricht als zukunftsorientierte zusätzliche Unterrichtsform (§44 a). <p>Ausführungen zur Schulaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kultusministerium als oberste Schulbehörde; staatliche 	<p>Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.02.2025 SchulG BW.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Ausführungen zum Schulträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zuständigkeiten</u> LK: Landkreise verantwortlich für Berufsschulzentren und für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (§ 28). ○ <u>Kostenverteilung Land-ST</u>: Neben der Errichtung & Unterhaltung der Schulgebäude & Räume sowie der Beschaffung der Lehr- und Lernmittel, ist der ST verpflichtet, das Personal zu bestellen, das nicht im Dienste des Landes steht. Das KM definiert zusammen mit den kommunalen Landesverbänden Richtlinien über die Ausstattung mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften (§ 48). ○ <u>Schulentwicklung</u> durch ST in Abstimmung mit den Schulaufsichtsbehörden und anderen Akteur:innen (§ 30); Kultusministerium kann per Rechtsverordnung spezielle Regeln für die regionale Schulentwicklung erlassen (z.B. Mindestschülerzahlen, Bildungsabschlüsse, Planungskriterien; § 30e). ○ <u>Digitale Medien</u>: keine expliziten Hinweise auf Anschaffung digitaler Medien. <p>Ausführungen zu berufsbildenden Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In Ba-Wü Bezeichnung „Berufliche Schulen“. ○ Schularten (§ 4, 9 – 14), Organisation Verbund Schularten (§ 16). ○ Besonderheit: Ernennung einer geschäftsführenden 	<p>Hessisches Schulgesetz – HSchG - in der Fassung vom 31.03.2023.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Ausführungen zum Schulträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zuständigkeiten</u> LK: ST sind Landkreise/kreisfreie Städte (§ 138, 143); ST können Verbände bilden (§ 140); Zusammenwirken von Land und ST (§ 137). ○ <u>Kostenverteilung Land-ST</u>: Sachkostenleistung durch ST, dazu zählen u.a. die Verwaltungskosten der Schulleitung (Sekretariat; § 155), Personalkosten u.a. für Verwaltungspersonal, außerdem Reisekosten für Lehrkräfte, die im Auftrag des ST stattfinden (§ 156), Abstimmungen zu Lastenverteilungen zw. Kultusministerium und ST sind möglich (§ 157). ○ <u>Schulentwicklung</u>: Planung wird vom ST aufgestellt, Zustimmung durch das Kultusministerium erforderlich. Planung der Standorte der beruflichen Schulen stark vom Land bestimmt (§ 145). ○ Zusammenarbeit von Schulleitung und ST; Schulleitung ist weisungsbefugt gegenüber ST-Personal (§ 90). ○ <u>Digitale Medien</u>: Digitale Lehr- und Lernprogramme müssen vom ST auf den Geräten eingerichtet und betriebsbereit gehalten werden (§ 158). ○ ST sind zur Einrichtung und Fortführung eines Medienzentrums verpflichtet, Personal (eine Lehrkraft) wird vom Land finanziert (§ 162). <p>Ausführungen zu berufsbildenden Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In Hessen Bezeichnung „Berufliche Schulen“. ○ Schulstufen und Schulformen im Rahmen der beruflichen Schulen (§ 11. 43, 44), Aufführungen zu den Bildungsgängen (§ 29, 35, 39-44), Rechtsverordnung für Größe von Klassen (§144a). 	<p>Niedersächsisches Schulgesetz - NSchG - in der Fassung vom 25.06.2025.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Ausführungen zum Schulträger (§101ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zuständigkeit</u> der LK/kreisfreien Städte: für alle Schulformen (bis auf Grundschulen; § 102). ○ <u>Kostenverteilung Land-ST</u>: Verwaltungspersonal (z.B. Sekretariat) wird an BBS vom Land finanziert, das technische Personal (Hausmeister) aber vom ST (§ 112). ○ ST trägt die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen (§113). ○ <u>Schulentwicklung</u> (§106) wird als Aufgabe des ST definiert. Demnach sind ST verpflichtet Schulen zu errichten, zu erweitern etc. wenn Schülerzahl dies erforderlich macht. ○ <u>Digitale Medien</u>: Ausstattungsverpflichtungen des ST bezgl. der Schulen u.a. mit Medien (§ 108). <p>Ausführungen zu berufsbildenden Schulen - Berufskollegs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In Niedersachsen Bezeichnung „Berufsbildende Schulen“. ○ Gliederung des Schulwesens, u.a. der berufsbildenden Schulen (§ 5) Charakteristika Bildungsgänge an den beruflichen Schulen (§ 15 – 20), Aufgabe und Organisation (§ 21). <p>Ausführungen zur Schulaufsicht: Kultusministerium (oberste Aufsichtsbehörde) und Regionale Landesämter für Schule und Bildung (als obere Ebene der Schulaufsicht; § 119); Aufgabe Schulbehörde u.a. die ST zu beraten; üben die Aufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die ST auf (§120); enge Zusammenarbeit zw. Schulbehörden und ST, u.a. gegenseitige</p>	<p>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Schulgesetz NRW - SchulG in der Fassung vom 27. Mai 2025.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Ausführungen zum Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zuständigkeit</u> der LK für Berufskollegs (§ 78) und sie können unter bestimmten Voraussetzungen auch Träger von Förderschulen sein, was sie in i.d.R. auch sind. ○ <u>Kostenverteilung Land-ST</u>: Land finanziert Personalkosten Lehrkräfte (s.a. § 93), sonstiges päd. Personal; alle anderen Personalkosten (z.B. Verwaltung, Technik); Sachkosten trägt der Schulträger (§ 92). ○ <u>Digitale Medien</u>: ST ist verpflichtet eine am allgemeinen Stand der Technik und IT orientierte Sachausstattung zu leisten (§ 79). ○ <u>Schulentwicklung</u>: ST müssen sich mit benachbarten ST abstimmen, Beratung durch Aufsichtsbehörden; bei Berufskollegs sind zuständige Stellen der Berufsbildung einzubinden und Abstimmungen mit IHK/HWK vorzunehmen (§ 80). <p>Ausführungen zu Berufsbildenden Schulen - Berufskollegs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In NRW Bezeichnung „Berufskolleg“ (§ 22); ○ Ausführungen zu Aufgaben und Bildungsgängen (§ 22). <p>Ausführungen zu Schulbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze (§ 86). ○ Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Schule und Bildung (§ 88), für die obere Schulaufsicht sind die Bezirksregierung und ?? zuständig. Die Untere Schulaufsicht verantworten die staatlichen Schulämter (§ 88).

Unter-kategorien	BB	BW	HE	NI	NRW
	Schulämter als untere Schulbehörden (§ 131).	<p>Schulleitung durch die Schulaufsichtsbehörde. Diese hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern oder ihm/ihr durch besondere Anordnung übertragen werden, zu besorgen (§ 43).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen zur Schulaufsicht: Aufgaben (§ 32); Kultusministerium als oberste Aufsichtsbehörde (§ 35), Regierungspräsidien als mittlere Ebene werden im Gesetz nicht erwähnt. Staatliches Schulamt als untere Ebene (§ 33) ist nicht für berufliche Schulen zuständig. 	<p>Ausführungen zur Schulaufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze (§ 92). ○ Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium (§ 96). ○ Staatliches Schulamt als untere Aufsicht, u.a. zuständig für Personalentwicklung von Lehrkräften und Schulleitung und Lehrkräftefortbildung über Hessische Lehrkräfteakademie, Nennung der Dienstbezirke, die sich jeweils auf mehrere LK beziehen (§ 95). <p>Nach Novellierung des HSchG 2023 wurde unter § 137 Grundsatz die Digitalisierung als neue Gemeinschaftsaufgabe von Land und Schulträger angeführt, die genaue Lastenverteilung bleibt an dieser Stelle jedoch offen.</p>	Unterrichtung bei spezifischen Themen; Qualitätsprüfungen der Schulinspektionen werden an ST übermittelt (§ 123a).	<ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation der oberen und unteren Aufsichtsbehörden (§ 90, 91).

Ausgewählte Ergebnisse

Die Analyse der Landesschulgesetze macht Ähnlichkeiten und Differenzen zwischen den Landesschulgesetzten sichtbar. Folgende Aspekte sollen besonders hervorgehoben werden:

- **Bezeichnungen Berufsbildende Schulen (BBS)**

Die berufsbildenden Schulen werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich bezeichnet. In Brandenburg heißen sie Oberstufenzentren, in Baden-Württemberg und Hessen berufliche Schulen, in Niedersachsen berufsbildende Schulen und in Nordrhein-Westfalen Berufskollegs.

- **Zuständigkeiten für bestimmte Schulformen und Definition der Schulträgerschaft**

Der Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen zeigt, dass die Zuständigkeiten der Landkreis-Schulträger in den Ländern unterschiedlich geregelt sind. Dies wirkt sich wesentlich auf die Möglichkeiten eines Schulträgers aus, sich zu spezialisieren.

Bundesland	Landkreise sind zuständig für ...	Spezialisierungsmöglichkeiten im Vergleich
Brandenburg	Oberstufenzentren und für allgemeinbildende weiterführende Schulen wie Gymnasien, Oberschulen und Förderzentren	Mittel
Baden-Württemberg	Berufliche Schulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	Hoch
Hessen	alle Schulformen	Niedrig
Niedersachsen	alle Schulformen mit Ausnahme der Grundschulen	Niedrig
Nordrhein-Westfalen	Berufskollegs und i.d.R. auch für Förderschulen	Hoch

- **Personal- und Sachkostenkostenverteilungen zwischen Land und Schulträger**

In allen Bundesländern tragen die Länder die personellen Kosten für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal. Alle anderen Personalkosten (Verwaltung, Technik) muss der Schulträger tragen. Nur in Niedersachsen ist geregelt, dass das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den berufsbildenden Schulen vom Land übernommen wird. Der Schulträger ist stets für die Sachkostenausstattung zuständig.

- **Schulentwicklungsplanung**

Zwischen den Ländern bestehen nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung, die von den Schulträgern zu leisten ist. Bei gravierenden Veränderungen in der regionalen Schulentwicklung ist in einen umfassenden Abstimmungsprozess einzutreten. In Brandenburg ist seit 2024 festgelegt, dass Landkreise und kreisfreie Städte bei der Schulentwicklungsplanung eng zusammenarbeiten und ihre Planungen auf freiwilliger Basis harmonisieren können. In Nordrhein-Westfalen sind die Schulräger verpflichtet, sich gegenseitig über ihre Schulentwicklungsplanung zu informieren.

- **Digitale Medien**

In einigen Bundesländern führen die Gesetze explizit auch die Ausstattung mit Medien mit auf, etwa in Hessen und in Niedersachsen. In Hessen ist festgelegt, dass digitale Lehr- Lernprogramme vom Schulträger auf den Geräten eingerichtet und betriebsbereit gehalten werden müssen. Das Schulgesetz in Niedersachsen benennt die Verpflichtung des Schulträgers zur Ausstattung. In den übrigen Bundesländern werden digitale Medien unter der sächlichen Ausstattung subsummiert, für die der Schulträger verantwortlich ist.

- **Besonderheiten**

Eine Besonderheit besteht in Baden-Württemberg mit der Ernennung einer „Geschäftsführenden Schulleitung“ bei beruflichen Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde. Diese hat die Aufgabe, die Schulen in einem Landkreis zu vertreten und eine einheitliche Behandlung von Themenfeldern und Angelegenheiten sicher zu stellen. Die Geschäftsführende Schulleitung ist auch die erste Ansprechperson für den Schulträger.

5.6 VERGLEICH RECHTLICHER STEUERUNGSMETHODEN

Nachdem die schulgesetzlichen Grundlagen analysiert wurden, richtet sich der Blick nun auf **Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften**. Diese konkretisieren und präzisieren die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben und regeln deren **Umsetzung im schulischen Alltag** sowie in der **Verwaltungs- und Aufsichtspraxis**.

Im Fokus stehen zunächst die Regelungen zur Lernmittelfreiheit und zum Schulbudget und der damit verbundene kommunale Finanzausgleich seitens der Länder, da diese direkten Einfluss auf die Arbeit der Schulräger nehmen. Sie bestimmen beispielsweise, welche finanziellen Mittel für Lernmaterialien bereitgestellt werden, welche Kosten die Träger übernehmen müssen und in welchem Umfang sie schulische Ausstattung und Ressourcen planen können. Weiterhin wurden Regelungen zum Distanzunterricht in den fünf Bundesländern untersucht,

da diese Investitionsentscheidungen der Schulträger in die Infrastrukturentwicklung maßgeblich beeinflussen. Darüber hinaus wurden die Regelungen zum Qualitätsmanagement der Berufsbildenden Schulen in den Ländern betrachtet, da Vorgaben dazu auch Investitionen des Schulträgers betreffen können.

Vergleichstabelle: Rechtliche Steuerungsinstrumente

Unterkategorien	BB	BW	HE	NI	NRW
Lernmittel	<p>Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) zuletzt geändert 21. Juni 2018</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Lernmittelfreiheit bestehen gemäß §10 für berufliche Schulen Einschränkung: Wenn es sich um überwiegend berufliche Fachbücher handelt, Lernmittelfreiheit ausgenommen; Höhe des Eigenanteil der Eltern und des ST pro Jahr und Bildungsgang wird in Anlage 1 benannt. Kosten für Lernmittelfreiheit trägt der ST; ST muss den Schulen jährlich finanzielle Mittel je Schüler für die Lernmittelbeschaffung bereitstellen. Höhe der Mittel wird vom Land festgelegt; Schüler:innen bzw. Eltern tragen Eigenanteil (§ 11) Eltern müssen Eigenanteil beitragen (§12). Kostenausgleich des ST durch das Land; Kostenausgleich bemisst sich an einem Grundbetrag von 0,60 Euro und der über S-Statistik ermittelte Schülerzahl (§ 12a). Beschaffung Lernmittel durch ST oder per Vollmacht die Schule (§13). Geregelt sind in der VO bei gefügten Anlage die Höhe der Eigenanteile der Eltern im Verhältnis zum Anteil des ST. Kosten der Lernmittel trägt Schulträger gemäß § 110 Abs. 2, Nr. Schulgesetz. 	<p>Verordnung des Kultusministeriums über die notwendigen Lernmittel (Lernmittelverordnung - LMVO) Vom 19. April 2016:</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> VO besteht aus zwei Paragrafen. Schwerpunkt: Definition von Lernmitteln. Diese sind nach § 1 Schulbücher und „andere Sachen“, die zur Erreichung des Bildungsziels notwendig sind. Lehrmittel der Lehrkräfte sind keine Lernmittel. Schulträger stattet Schüler:innen mit Lernmitteln aus. 	<p>Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 21. April 2013 (LernMFrhDV HE 2013)</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lernmittelfreiheit besteht (§ 1). Lernmittel sind Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterialien (§ 2). Nicht zu Lernmitteln zählen die von den ST zu erbringenden Leistungen wie Lehrmittel (§ 2). Mittelberechnung durch KM auf der Grundlage eines errechneten Satzes pro Schüler:in (§ 3). Beschaffung der Lernmittel durch die Schulen (§ 6), Rechnung wird zur Schulaufsichtsbehörde geleitet (§ 8). <p>Mittels Ergänzungen in § 10 HSchG⁴ werden digitale Lehr- und Lernprogramme einbezogen. Damit werden digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schüler:innen bestimmt sind, Schulbüchern gleichgestellt (Quelle).</p> <p>Mobile digitale Endgeräte werden nicht als Lernmittel anerkannt. Lediglich für einzelne Schülergruppen kann aus sozialen Gründen eine Ausnahmeregelung getroffen werden.</p> <p>Erlass</p> <p>„Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2023 Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren“ Erlass vom 5. Dezember 2022 (V.1.2-Gö-674.100.002-397).</p> <p>Erläuterungen:</p>	<p>Runderlass zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln (RdErl. d. MK v. 1.1.2013 - 35-81 611 - VRIS 22410)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Lernmittelfreiheit wurde in Niedersachsen abgeschafft. Hier müssen Unterrichtsmaterialien vollständig selbst bezahlt oder Bücher bspw. gegen Gebühren entliehen werden. Das Land NI übernimmt aber die Kosten für jene Familien, die Sozialleistungen beziehen.</p>	<p>Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG).</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lernmittelfreiheit besteht. Grundsätzlich (§ 96 SchulG) wird jeder Schülerin und jedem Schüler vom ST entsprechend eines festgelegten Durchschnittsbetrages - abzüglich eines Eigenanteils - Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen (Prinzip der Ausleihe). Durchschnittliche Beträge für Lernmittel pro Schüler:in sind durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG festgelegt, jeweils 1/3 seitens der Erziehungsberechtigten und 2/3 seitens des ST.

⁴ § 10 Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen HSchG

Unterkategorien	BB	BW	HE	NI	NRW
Finanzausgleich zw. Land und Kommunen für Sachaufwände durch Schulträgerschaft und die Konsequenzen für die Ausgestaltung des Schulbudgets für äußere Schulangelegenheiten + Differenz zum Budget für innere Schulangelegenheiten	<p>Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.2).</p> <p>Erläuterungen: § 14 Schullastenausgleich</p> <p>Schulbudget Erprobung von 1.2.2024 – 31.07.2025; Darstellung der Ausgestaltung in einer Handreichung: Vgl. MBJS (2024) Handreichung für die staatlichen Schulämter und Schulen in öffentlicher Trägerschaft.</p>	<p>Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 19. November 2019; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.07.2025.</p> <p>Erläuterungen: §17 Sachkostenbeitrag für Schulträger. Das Schulbudget für äußere Schulangelegenheiten in Baden-Württemberg geht in der Regel nicht direkt an die Schulen, sondern mittelbar über die Schulträger: Sachkosten (z. B. für Lehrmittel, Ausstattung, Gebäudeunterhalt) werden vom Land als pauschaler Sachkostenbeitrag an die Schulträger (Kommunen, Landkreise) gezahlt und nach den jährl. Schülerzahlen bemessen. Die Höhe basiert auf einer gemeinsamen Rechtsverordnung: Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung vom 14. Oktober 2024; tritt in Kraft am 01. Januar 2025.</p>	<p>Beschaffungen im Wert von 7.500 bis 10.000 lediglich mittels Einholung dreier Angebot und Vergabevermerk ohne Ausschreibung (Verhandlungsvergabe).</p> <p>Erläuterungen: § 44a Pauschale Zuweisung für zusätzliche Verwaltungskapazitäten: Schulträger erhalten Geld für Personalausgaben für die Verwaltung; Berechnung nach dem Anteil der Schüler an der Gesamtschülerzahl aller zuweisungsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände; Festlegung durch Verwaltungsindex per Vereinbarung.</p> <p>Kleines vs. großes Schulbudget (ausschließlich für (rechtlich) selbstständige berufliche Schulen) Für Angelegenheiten der inneren Schulverwaltung vom Hessischen Kultusministerium zur Verfügung gestellt; „groß“ unterscheidet sich von „klein“ durch die Möglichkeit der Kapitalisierung des ungenutzten Überhangs an zugewiesenen Deputatsstunden (resultierend aus 105% Unterrichtsversorgung), die nicht mit Personal besetzt werden konnten (vgl. GEW-MB (2013)).</p> <p>Schulgirokonten Schulleitungen haben seit 2009 die Möglichkeit, im Namen des Landes Hessen ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu eröffnen und auf Guthabenbasis zu führen. Novellierung Schulgirokonten vom 11.4.2023 vgl. Stadtelternteilberat der Landeshauptstadt Wiesbaden (2024), HKM (2023); Anwendungshinweise, HMKB (2024).</p>	<p>Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG) vom 23. Juli 2015 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. S. 298).</p> <p>Erläuterungen: Das Kultusministerium wird nach § 118 (1) ermächtigt näher zu bestimmen, welche Kosten die LK zu gewähren haben. § 32 NSchG - Eigenverantwortung der Schule. (4) ¹Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. ²Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungsleitung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden. Quelle „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ und „Führung von Girokonten durch die Schulen / Online-Banking“</p> <ul style="list-style-type: none"> Runderlass gültig von 2020 bis 2022, gilt aber bis zu einer Neuregelung in der bisherigen Form weiter. 	<p>Das Niedersächsische Schulgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51).</p> <p>Erläuterungen: Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst (§ 5) Hier fließt auch ein, ob eine Gemeinde als Schulträger fungiert.</p> <p>§ 95 SchulG – Bewirtschaftung von Schulmitteln Das Land kann Schulen Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen. ST können Schulleitung ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltssmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen. ST können Schulgirokonten einrichten. Diese Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.</p>

Ausgewählte Ergebnisse

Die Analyse der Lernmittelfreiheit zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. In Brandenburg besteht Lernmittelfreiheit mit der Einschränkung, dass pro Schuljahr ein Lehrbuch von den Erziehungsberechtigten selbst anzuschaffen ist. In Hessen besteht Lernmittelfreiheit uneingeschränkt, in Baden-Württemberg weitgehend – mit Ausnahme der Fachschulen – in Form einer unentgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln. In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind Eigenanteile oder Gebühren für die Ausleihe von Lernmitteln zu entrichten. In NRW darf der Eigenanteil höchstens ein Drittel der Gesamtkosten betragen. In Niedersachsen sind Schüler:innen bzw. Eltern verpflichtet, den Eigenanteil vollständig zu tragen oder die benötigten Materialien gegen eine Gebühr zu entleihen. In Hessen werden inzwischen auch digitale Lehrwerke sowie Lehr- und Lernprogramme als Lernmittel anerkannt. Digitale Endgeräte hingegen gelten ausdrücklich nicht als Lernmittel.

Vergleichstabelle: Lernmittelfreiheit

Bundesland	Erläuterungen
Brandenburg	ST trägt Kosten, Eigenanteil der Eltern; Ausnahme: berufliche Fachbücher sind von Lernmittelfreiheit ausgeschlossen.
Baden-Württemberg	ST muss Lernmittel verfügbar machen; Kultusministerium definiert welche Lernmittel notwendig und welche zum Verbrauch überlassen werden.
Hessen	Land übernimmt Kosten für Lehrbücher und zugehörige digitale Software, sowie Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme; Zulassung der digitalen Lehr- und Lernprogramme ist jedoch eine Voraussetzung.
Niedersachsen	Unterrichtsmaterialien müssen vollständig selbst bezahlt, bspw. gegen Gebühren entliehen werden. Das Land NI übernimmt aber die Kosten für jene Familien, die Sozialleistungen beziehen.
Nordrhein-Westfalen	Grundsätzlich wird Schüler:innen vom ST entsprechend eines festgelegten Durchschnittsbetrages - abzüglich eines Eigenanteils -Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen (Prinzip der Ausleihe).

Alle genannten Länder sind an „eduCheck digital“ beteiligt, das gemeinsame Prüfverfahren und Standards für digitale Bildungsmedien entwickelt.

Für digitale Lernmittel, die Schulbücher vollständig ersetzen, ist in der Regel eine formelle Zulassung notwendig. Ergänzende digitale Medien zur kurzfristigen Unterrichtsnutzung können oft von Schulen selbst beschafft und eingesetzt werden. Die jeweiligen Verzeichnisse und Zulassungsportale der Länder listen die offiziell anerkannten digitalen

Lernmittel auf, und Schulen können in diesen Verzeichnissen nach zugelassenen Angeboten suchen.

Schulbudget

Der Begriff „Schulbudget“ ist in den Bundesländern unterschiedlich belegt und kann sowohl die Gelder meinen, die der Schulträger im Rahmen der äußeren Schulangelegenheiten für die Schulen aufwendet (Sachkosten, darunter auch Lizenzen für digitale Lernmittel), als auch Budgets, die von den Schulaufsichtsbehörden bereitgestellt werden (z.B. Personal für Vertretungseinsätze, besondere Posten)

Die Ausgestaltung des Schulbudgets ist Ländersache und findet sich in Erlassen, Verwaltungsvorschriften etc. wieder. Grundsätzlich übermitteln die Länder den Landkreisen im Rahmen des Finanzausgleichs Gelder, damit sie ihre hoheitlichen Aufgaben als Schulträger erfüllen können. Die finanziellen Aufwendungen für den kommunalen Schulträger übersteigen jedoch deutlich die Mittel, die ein Schulträger landeseitig erhält. Je nach Finanzkraft eines Landkreises und bildungspolitischer Ausrichtung erhalten die BBS für Investitionen in digitale Infrastruktur oder für die Ausstattung mit modernen Geräten und Werkstätten zusätzliche Gelder aus Eigenmitteln der Landkreise. Häufig besteht jedoch durch die Vielzahl an Pflichtaufgaben und das zum Teil geringe Steueraufkommen kaum Spielraum für die Finanzierung schulbezogener Investitionen aus Bordmitteln (vgl. Müller/ Schulmayer (2025); vgl. Redaktion von 4teachers (2025); vgl. Kilp (2025)).

Das Schulbudget, das die Sachkosten umfasst und vom Schulträger getragen wird, wird den beruflichen Schulen eines Landkreises zugewiesen (nach gemeinsamer Abstimmung), damit diese Anschaffungen, wie digitale Infrastruktur, Lernmittel oder auch den Ankauf von Werkzeugen und Geräten tätigen können. Die Abwicklung dieser Anschaffungen läuft über den Schulträger, da Schulen in der Regel nicht rechtsfähig sind. Ausnahmen bilden rechtlich selbstständige Schulen, wie etwa in Hessen, oder kommen über spezifische Regelungen in den Ländern zustande, wonach Schulträger den Schulleitungen gewisse Spielräume bei der eigenständigen Bewirtschaftung von Finanzmitteln in ihrem Auftrag ermöglichen können.

Brandenburg

Das erst in jüngster Zeit erprobte „Schulbudget“ geht vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) aus. Es wird anhand eines vom MBJS entwickelten Sozialindex berechnet und steht allen öffentlichen Schulen (außer Schulen des Zweiten Bildungsweges) zur Verfügung. Demnach erhält jedes Oberstufenzentrum (OSZ) jährlich einen Pauschalbetrag von 5.000 Euro. Es ist ein thematisch fokussiertes Budget (sprachliche und

mathematische Kompetenzentwicklung) für außerunterrichtliche und unterrichtsunterstützende Angebote, bei dem die Entscheidungsbefugnis zur Disposition bei der Schulleitung liegt, die eigentliche Zahlbarmachung jedoch beim Staatlichen Schulamt verbleibt. Die Staatlichen Schulämter informieren die Schulen über die Budgethöhe und ermächtigen Schulleitungen zur Verpflichtung und Abwicklung der Ausgaben. Es handelt sich um ein Modellprojekt, das seit dem 1. Februar 2024 bis zum 31. Juli 2025 lief und anschließend evaluiert wird.

In 2004 wurde das Modellvorhaben [MoSeS](#) – Selbständigkeit von Schulen ins Leben gerufen, um Schulen in Brandenburg höhere personalrechtliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Befugnisse einzuräumen. Während das oben genannte Schulbudget ein zweckgebundener Zuschuss für die Finanzierung zusätzlichen pädagogischen Personals ist, war das MoSeS-Budget der Versuch, der Schule einen Teil des gesamten Betriebsbudgets (Personal, Sachmittel, etc.) zur eigenständigen Steuerung und Verwaltung zu übergeben. Einige Oberstufenzentren können deshalb innerhalb bestimmter Grenzen und in Abstimmung mit dem Schulträger autonom über das Schulbudget entscheiden. Dies gilt auch heute noch für einige OSZ, die Teil des Programms waren.

Unabhängig davon legt § 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) fest, dass Schulträger den Schulen Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Sachmitteln einräumen sollten. Diese Befugnisse gelten insbesondere für Lehr- und Lernmittel sowie laufende Verwaltungskosten. Schulen können demnach auch Sachmittel selbst verwalten, einschließlich Mittel für die Ausstattung und Instandhaltung von Gebäuden. Der Schulträger kann zudem Mittel als übertragbar für zukünftige Haushaltsjahre ausweisen, sofern sie für mehrjährige Maßnahmen verwendet werden. Einnahmen, die Schulen selbst generieren, sind für deren Verwendung bestimmt. Im nachfolgenden § 7 Abs. 5 BbgSchulG ist zudem geregelt, dass staatliche Schulämter den Schulen Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Personalmitteln einräumen sollen. Schulen können diese Personalmittel eigenständig verwalten, wobei die zugewiesenen Mittel gemäß § 109 Abs. 4 BbgSchulG nicht überschritten werden dürfen.

Baden-Württemberg

Die Höhe des Schulbudgets, die vom Land im Rahmen des Finanzausgleichs errechnet wird, basiert auf einer Rechtsverordnung vom Kultus-, dem Innen- und dem Finanzministerium. Sachkosten (z. B. für Lehrmittel, Ausstattung, Gebäudeunterhalt) werden vom Land Baden-Württemberg als pauschaler Sachkostenbeitrag an die Schulträger (Kommunen, Landkreise) gezahlt. Diese Mittel werden auf Basis der Schülerzahlen berechnet und auf ein beim Schulträger geführtes Konto in mehreren Raten überwiesen. Die Schulträger sind verpflichtet, diese Mittel für die Schulen bereitzustellen und können sie den

Schulen zur eigenständigen Bewirtschaftung überlassen. Die Mittel werden von den Schulträgern auch dazu verwendet, eigene Kosten abzudecken, z. B. für das Verwaltungspersonal.

Hessen

Die Höhe des Schulbudgets, die vom Land im Rahmen des Finanzausgleichs errechnet wird, basiert auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Kultusministerium, Landkreis- und Städtetag. Diese Vereinbarung ist öffentlich nicht zugänglich.

In Hessen wird im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten zwischen dem kleinen und großen Schulbudget unterschieden. Das kleine Schulbudget steht allen Schulen zur Verfügung. Mit dem kleinen Budget haben sie die Möglichkeit kurzfristige Vertretungen, Lehr- und Lernmittel, Fortbildung sowie IT-Support finanzieren. Das Große Schulbudget umfasst zusätzliche Mittel für Personalressourcen und bietet mehr Flexibilität in der Mittelverwendung, ist aber nur für rechtlich selbständige Schulen verfügbar.

IT-Beauftragten und IT-Assistenten steht das IT-Vertretungsmittel-Budget für pädagogischen Support zur Verfügung. Daraus können entweder Mehrarbeitsstunden oder ein Entlastungs-Deputat für IT-Beauftragte finanziert werden. Die IT-Vertretungsmittel sind ein Teil des kleinen Schulbudgets. Häufig wird vereinbart, dass die IT-Beauftragten an der IT-Beauftragten-Schulungsreihe der Lehrkräfteakademie teilnehmen und im Gegenzug ein Deputat erhalten.

Außerdem haben Schulleitungen seit dem Jahr 2009 die Möglichkeit, im Namen des Landes Hessen ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu eröffnen und auf Guthabenbasis zu führen.

Niedersachsen

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ist das Kultusministerium durch Verordnung ermächtigt näher zu bestimmen, welche Kosten die Landkreise zu gewähren haben. Es gibt einen Runderlass, der sich an die Schulen richtet und die Schulen ermächtigt, ein Budget aus Landesmitteln zu bewirtschaften. Die Schulen können Girokonten führen.

Die Mittel werden direkt an die Schulen ausgezahlt, die eigenverantwortlich über deren Verwendung entscheiden können. Die Höhe des Budgets richtet sich nach Schulgröße und Schülerzahl. Die Mittel sind für Maßnahmen wie Unterrichtsvertretung, zusätzliche pädagogische Angebote, Schulsozialarbeit oder Fortbildung flexibel einsetzbar.

Für Sachkosten (Ausstattung, Gebäude) sind die Schulträger verantwortlich; das Schulbudget umfasst primär pädagogische Maßnahmen und Personalergänzungen.

Niedersachsen stellt Schulen im Rahmen des Ermöglichungsbudgets 350.000 Euro für innovative Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung; u. a. auch zur Materialerstellung.

Nordrhein-Westfalen

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten vom Land Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelnen Gebietskörperschaften nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst (§ 5 GFG). Hier fließt auch ein, ob eine Gemeinde als Schulträger fungiert. Eine Verordnung regelt die Höhe der Durchschnittsbeträge.

Unter dem Begriff Schulbudget sind grundsätzlich finanzielle Mittel zu verstehen, die den Schulen zur flexiblen Bewirtschaftung und Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnungsgrundlage, die Höhe sowie die Inhalte der Bereitstellung werden in der Regel durch politischen Beschluss festgelegt. Nach § 95 Abs. 2 SchulG richtet sich die Bewirtschaftung der Budgets nach den haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen des Schulträgers. Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen wird nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen ermöglicht. Die Schulträger können die Schulleitungen ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltssmitteln Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen. Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

Öffentliche Schulen erhalten als Sonderzuweisung des Landes 1.000 Euro, Berufskollegs 2.000 Euro speziell für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“. Die Zuteilung kann bei hohen Restmitteln gekürzt oder gestrichen werden. Das Budget wird direkt an die Schulen vergeben, die eigenverantwortlich darüber verfügen können.

5.7 DIGITALER DISTANZUNTERRICHT

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie wurde untersucht, ob die Bundesländer nach deren Ende neue Regelungen zum „Digitalen Distanzunterricht“ entwickelt haben. Vor dem Ausbruch der Pandemie galt der Einsatz digitaler Medien im Unterricht häufig lediglich als Ergänzung zu analogen Formaten. Der pandemiebedingte Distanzunterricht zwang die Schulen jedoch dazu, innerhalb kürzester Zeit auf digitale Lernumgebungen umzusteigen. Dadurch veränderte sich die Perspektive auf

digitales Lernen grundlegend: Digitale Medien wurden nicht mehr als optional, sondern als systemrelevant wahrgenommen.

Zugleich traten auch die diesbezüglichen Defizite im deutschen Schulsystem deutlich zu Tage, etwa bei der technischen Ausstattung, der digitalen Infrastruktur oder der Kompetenzen von Lehrkräften und Lernenden. Die Bundesländer erkannten den daraus entstehenden Handlungsdruck, die digitale Bildung deutlich stärker als bislang zu fokussieren. Regelungen zum Digitalunterricht legen offen, ob bildungspolitische Strategien umgesetzt wurden und ob in den Ländern davon ausgegangen wird, dass digitale Medien qualitätsgesichert in den Unterricht integriert werden können. Die Anschaffung mit Geräten durch die Schulträger reicht nicht aus. Auch pädagogische Konzepte und Organisationsstrukturen sowie rechtliche Rahmenbedingungen sind erforderlich.

Digitaler Distanzunterricht				
BB	BW	HE	NI	NRW
<u>Verordnung zur Umsetzung des Distanzunterrichts sowie anderer Unterrichtsformen an Schulen im Land Brandenburg (Distanzunterrichtsverordnung - DisUV)</u> u.a. § 25 regelt Anzahl der Unterrichtsstunden für OSZ, s. u.a. auch § 18, 19	<u>Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung – DUVO) vom 8. Oktober 2024</u> u.a. § 7 Voraussetzungen und Gleichwertigkeit von Fernunterricht sowie § 8 Gründe für den Fernunterricht	Gesetzesgrundlage: Digitalgestützter Distanzunterricht nach § 127c HSchG	Geplante Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes Distanzunterricht soll eine gesetzliche Grundlage im Schulgesetz erhalten vgl. <u>PM des Ministeriums vom 7.10.25</u>	<u>Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung - DistanzunterrichtsVO)</u> Vom 14. November 2022

Ausgewählte Ergebnisse

Das Thema digitaler Distanzunterricht wurde mittlerweile in allen Bundesländern bildungspolitisch bearbeitet. Sie haben entsprechende Regelungen aufgesetzt bzw. bereiten diese aktuell vor. Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung maßgeblich beschleunigt.

Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen halten weiterhin am Primat des Präsenzunterrichts fest. Digitaler Distanzunterricht ist dort nicht als

regelhafter Unterricht vorgesehen. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen - wie bei Pandemien, Naturkatastrophen oder aus organisatorischen Gründen – kann hiervor abgewichen und Unterricht digital umgesetzt werden.

In Brandenburg und Hessen und sowie perspektivisch auch in Niedersachsen ist hingegen ein digital gestützter Distanzunterricht anteilig ab einer bestimmten Klassenstufe als ein Teil des Regelunterrichts möglich.

Brandenburg

In Brandenburg legt die Distanzunterrichtsverordnung die Rahmenbedingungen fest, um Distanzunterricht qualitativ abzusichern. Sie regelt u.a. die digitalen Werkzeuge, die genutzt werden können, welche Materialien die Schulen bereitstellen müssen, die Mitwirkungspflichten, die Datenschutz und Zugangsregelungen sowie die Teilnahme und Leistungsbewertung. Die Schule bestimmt die Anzahl der Unterrichtsstunden, die zusätzlich im Rahmen des Distanzunterrichts angeboten werden. Darüber hinaus entscheidet sie, ob dieser ergänzende Distanzunterricht in Form von Blockveranstaltungen oder in einzelnen Unterrichtseinheiten stattfinden soll (vgl. MBJS: (2024): DisUV).

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg können digitale Lehr- und Lernformen grundsätzlich nur eingesetzt werden, wenn der Präsenzunterricht aus bestimmten Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist. Dazu zählen rechtliche oder tatsächliche Gründe (z.B. Sperrung eines Schulgebäudes, Seuchenschutzmaßnahmen, Naturkatastrophen), organisatorische Gründe (z.B. Personalausfall durch Krankheit) oder andere Umstände, die den Präsenzunterricht verhindern. Digitaler Fernunterricht bleibt eine Ausnahmeregelung (vgl. KM-BW (2024)).

Hessen

In Hessen gibt es nach der Novellierung des hessischen Schulgesetzes eine Rechtsgrundlage für den anteiligen Distanzunterricht in beruflichen Schulen (bis zu 50% in der Berufsschule und 20% in der 2-jährigen Fachschule). Voraussetzung ist die Entwicklung eines pädagogisch-didaktischen Konzepts, die Einhaltung des Datenschutzes, die Antragstellung durch einen Beschluss der Schulkonferenz, die Anhörung der Gesamtkonferenz sowie die Zustimmung von Schulelternbeirat und Schülerrat sowie des Schulträgers. Die Genehmigung erfolgt durch das Kultusministerium nach Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes (vgl. HKM (2022)).

Niedersachsen

In Niedersachsen soll der digitale Distanzunterricht eine gesetzliche Grundlage im Niedersächsischen Schulgesetz erhalten. Die Beschulung in Präsenz bleibt der Regelfall. Die Schulen sollen in bestimmten Situationen, wie pandemischer Lage, Naturkatastrophen, o.ä., die Befugnis erhalten Distanzunterricht anzuordnen. Außerdem soll es möglich sein, in Abstimmung mit dem Schulvorstand Distanzunterricht aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zu erteilen. Damit sollen Schulen Freiräume für die Weiterentwicklung innovativer Unterrichtsformate erhalten (vgl. Niedersächs. Staatskanzlei (2025)).

Nordrhein-Westfalen

Laut Distanzunterrichtsverordnung stellt der Präsenzunterricht in NRW die Regelform dar. Distanzunterricht kann nur dann stattfinden, wenn Präsenzunterricht aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig möglich ist. Zwingende Gründe sind: Gründe des Infektionsschutzes (z. B. bei einer Epidemie oder Quarantäne), Extremwetterlagen oder bevorstehende Naturereignisse, Ausfall von Lehrkräften infolge eines Infektionsgeschehens, wenn kein Ersatz möglich ist (vgl. MSB NRW (2022): DistanzunterrichtsVO).

5.8 VORGABEN ZUM QUALITÄTSMANAGEMENT VON BBS

Im Folgenden wurden die Landesvorgaben zur Etablierung und Ausgestaltung eines Qualitätsmanagements innerhalb der beruflichen Schulen verglichen. Zum Teil gelten diese Vorgaben für alle Schulformen eines Bundeslandes, zum Teil sind sie spezifisch für die beruflichen Schulen ausgewiesen oder es handelt sich um eine freiwillige Möglichkeit der externen Begutachtung und Evaluation um einen spezifischen Status als Schule zu erhalten. Die Vorgaben der Länder zum QM bilden einen zentralen Orientierungsrahmen für die beruflichen Schulen und damit indirekt auch die des Schulträgers. Vielfach wird der strategische Einsatz sowie der Aufbau von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien als Zielsetzung genannt.

Vergleichstabelle Vorgaben zum Qualitätsmanagement an BBS

BB	BW	HE	NI	NRW
<p>Verwaltungsvorschrift über die Schulvisitation im Land Brandenburg (VV-SV) vom 27. August 2024</p> <p>Extra Recherche: „Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Schulen in Brandenburg“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg“ Potsdam 19.10.22 → z. T. Bezüge zur beruflichen Bildung</p>	<p>Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2022 Az.:24/652-1/6/1</p> <p>Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg - erweiterte Fassung – Ausgabe 2.1. Stand Februar 2023</p> <p>Das Handbuch beschreibt das Konzept „Operativ eigenständige Schule“ (OES) für berufliche Schulen in Baden-Württemberg. Es handelt sich um ein umfassendes Entwicklungs- und Qualitätssicherungssystem für Schul- und Unterrichtsentwicklung.</p>	<p>Änderung zur Abschaffung der Schulinspektion ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG) im Zuge der Neufassung vom 30. Juni 2017 verankert worden und wurde durch eine neue Ausgestaltung der externen und internen Schulevaluation ersetzt, Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsicht veranlassten Verfahren zur externen Evaluation mitzuwirken § 98 Abs. 5 HSchG Qualitätsentwicklung der Schule</p> <p>Hessische Lehrkräfteakademie 2022: Hessischer Referenzrahmen Schulqualität</p> <p>QM ist vorgesehen im Rahmen der (rechtlich) selbstständigen beruflichen Schule (§ 127d HSchG ff.); Darstellung des Verfahrens, um Schule in Selbstständige Schule umzuwandeln nach dem Konzept zur Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements nach Q2E und zur Primärevaluation des Unterrichts an Selbstständigen Beruflichen Schulen zum Erhalt des Status als RSBS. Es gilt die Vorgabe, das schulische Qualitätsmanagement auf der Grundlage von Q2E „Qualität durch Evaluation und Entwicklung“ aufzubauen.</p>	<p>Runderlass „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen (RdErl. d. MK v. 23.5.2022 - 42-81825 (SVBl. 7/2022 S. 400) - VORIS 22410 ..)</p>	<p>MSB 06/2020 Referenzrahmen Schulqualität NRW</p> <p>Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung – QA-VO) Vom 27. April 2007 (GV. NRW. S. 185)</p>

Ausgewählte Ergebnisse

Brandenburg

Eine Schulvisitation ist in Brandenburg für alle öffentlichen Schulen einmal jährlich verpflichtend (vgl. MBJS (2024)). Sie orientiert sich am „[Orientierungsrahmen Gute Schule in Brandenburg](#)“. Neben Unterrichtsbeobachtungen erfolgt eine Onlinebefragung der Schülerschaft und des Kollegiums sowie Interviews mit der Schulleitung und weiteren ausgewählten Lehrpersonen sowie auf freiwilliger Basis mit Partnern, wie Eltern oder Betrieben. Unter dem Qualitätsmerkmal Lernen und Lehren im Transformationsprozess werden die beiden Qualitätskriterien „Lernförderliche Medienbildung“ und „Auseinandersetzung mit dem digitalen Wandel“ aufgeführt. Ansonsten wird in Bezug auf die OSZ das lernfeldbezogene Unterrichten als ein Kriterium herausgestellt sowie die systematische Einbeziehung der Partner der beruflichen Bildung in die Bildungsarbeit des OSZ (vgl. MBJS: (2024): VV-SV).

Baden-Württemberg

Im Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg werden vielfältige Bezüge zur beruflichen Bildung, sei es zu Kooperation mit betrieblichen Partnern oder zur Erfüllung der sach- und berufsfachlichen Anforderungen bestimmter Bildungsgänge der beruflichen Schulen, hergestellt. Medienbildung, Lernen mit digitalen Medien, die Aneignung von Methodenkompetenz und IT-Kenntnissen sowohl für Schüler:innen als auch Lehrpersonal werden ebenfalls als Qualitätskriterien benannt (vgl. IBBW (2024)).

Für berufliche Schulen im Speziellen gibt es einen Evaluationsprozess im Rahmen der operativ selbstständigen Schule. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen der Schulaufsicht und der jeweiligen Schule getroffen werden, stellen den zentralen Prozess im Konzept der Organisations- und Entwicklungsstrategie (OES) dar. Sie dienen dazu, die im Schulgesetz festgelegte Verpflichtung zur datengestützten Qualitätsentwicklung in den beruflichen Schulen umzusetzen. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Unterrichtsqualität. OES bietet den Schulen zudem ein Unterstützungssystem in Form von Fortbildungen, Beratung und Informationen. Es soll den Schulen helfen, ihre Entwicklungsziele zu erreichen und konkrete schulspezifische Anliegen umzusetzen. (vgl. MK-BW (2025)).

Hessen

In Hessen besteht derzeit kein landesweit einheitlich etablierter Evaluationsprozess, mit dem die Schulaufsicht die Qualität aller öffentlichen Schulen systematisch feststellt. Mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Jahr 2017 wurde die Schulinspektion für alle öffentlichen Schulen faktisch eingestellt. Seither besteht ein freiwilliges, bedarfsorientiertes Beratungsangebot der Schulaufsicht. Sollte künftig erneut ein zentrales

Evaluationsverfahren eingeführt werden, wären alle öffentlichen Schulen gesetzlich verpflichtet, daran teilzunehmen. Zentrale Elemente der Qualitätsentwicklung in Hessen sind Fortführung des Schulprogramms (§ 127b HSchG) sowie die interne und freiwillige externe Evaluation auf der Grundlage des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) (vgl. HKM 2023: HSchG § 127b). Der Hessische Referenzrahmens Schulqualität enthält vielfältige Bezüge zum Themenfeld Lernen mit digitalen Medien: Im Bereich „Kompetenzen in der digitalen Welt“ wird unter dem Leitsatz „VI.2.5 Die Förderung von Kompetenzen in der digitalen Welt ist Prinzip des Lehr-Lernprozesses“ (HLA 2022, S. 52) die fächerübergreifende Förderung digitaler Kompetenzen verankert. Lehrkräfte sollen die Potenziale digitaler Medien unter anderem für einen differenzierenden Unterricht nutzen.

Eine Besonderheit besteht im Hinblick auf die beruflichen Schulen: Die Etablierung eines Qualitätsmanagements ist im Rahmen der (rechtlich) selbstständigen beruflichen Schule eine Voraussetzung, um diesen Status zu erhalten. Nach dem [Konzept zur Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements nach Q2E und zur Primärevaluation des Unterrichts an Selbstständigen Beruflichen Schulen](#) von 2013 wird zu Beginn sowie alle vier Jahre zum Erhalt des Status als RSBS die Arbeit der Schule evaluiert. Eine Onlinebefragung zur Einschätzung des schulischen Umfelds, ein Austausch zwischen Schulen und Evaluationsteams über eine Plattform sowie leitfadengestützte Interviews und Unterrichtsbeobachtungen sind Teil der Evaluation. Diesen Prozess durchlaufen jedoch nur die Schulen, die den Status (aufrecht) erhalten möchten. Bezüge zum Thema Digitalisierung bestehen indirekt als Querverweis zum HRS. Unter Bezugnahme auf den Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ des HRS ist es ein Erfordernis, dass ein Konzept zur Förderung von Medienkompetenz existiert. Weiterhin ist im QEE Hessen - Qualität durch Evaluation für RSBS ist unter der Rubrik III.2 Organisation und Verwaltung der Schule unter Punkt III.2.3 festgehalten, dass es u.a. Aufgabe der Schulleitung sei, für die Funktionstüchtigkeit der schulischen Infrastruktur zu sorgen und hierfür die erforderlichen Finanzen und Sachmittel zweckdienlich und insbesondere im Sinne eines verbesserten Unterrichts einzusetzen (vgl. HKM (2012): S. 12). Es ist davon auszugehen, dass dies auch die digitale Infrastruktur umfasst. Genaueres ist an dieser Stelle nicht spezifiziert (vgl. HKM (2012)).

Niedersachsen

In Niedersachsen werden BBS als Regionale Kompetenzzentren geführt und über Zielvereinbarungen mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) gesteuert. An den Zielvereinigungsgesprächen können die Schulträger teilnehmen. Das Qualitätsmanagement erfolgt auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells-BBS (KAM-BBS). Bezüge zum Digitalisierungsmanagement bestehen im Qualitätsbereich „Ressourcen managen“ unter den Kernaufgaben R3 „Wissen managen“, wonach die Schule eine digitale Infrastruktur etabliert, die Wissensmanagement ermöglicht. Weitere Bezüge sind unter R4

„Schulische Ausstattung managen“ zu finden, u.a. dass sie aktuell gehalten werden soll und ein motivierendes Lehren und Arbeiten ermöglicht (vgl. Nds. MK (2022)).

NRW

In NRW sind alle öffentlichen Schulen dazu verpflichtet, an einer Qualitätsanalyse auf Basis des Referenzrahmen Qualität Schule teilzunehmen. Im Anschluss an eine Qualitätsanalyse werden zwischen Schulen und Schulaufsicht Zielvereinbarungen vereinbart. Bezüge zum Lernen mit digitalen Medien bestehen beim Qualitätskriterium Lehren und Lernen im digitalen Wandel. Verpflichtend ist für alle Schulen, dass ein Medienkonzept auf Basis des Medienkompetenzrahmens von 2017 existiert. Weiterhin ist ein Kriterium, dass die Potentiale digitaler Medien von Lehrpersonen reflektiert und lernförderlich im Unterricht genutzt werden. Im Hinblick auf die Ausstattung findet unter dem Kriterium 6.4.8 die IT-Infrastruktur sowie die technische Ausstattung der Schule/ Fachraumausstattung Erwähnung. Dies ist unter Verweis auf entsprechende rechtliche Vorgaben nicht weiter ausgeführt (vgl. MSB NRW (2007)).

5.9 STRATEGIEN, KONZEPTE, EMPFEHLUNGEN

Anhand der Recherche einschlägiger Strategiepapiere, Konzepte und Handlungsempfehlungen seitens Ministerien und weiterer Institutionen zum Thema Digitalisierung von BBS wird analysiert, inwiefern schriftlich vorliegende, handlungsleitende Unterstützungsangebote für Schulen, Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulträger zur Umsetzung von Digitalisierungsprozessen und zur Gestaltung des Digitalisierungsmanagements an BBS existieren.

Hauptaugenmerk liegt auf der Frage, ob formale Empfehlungen oder Strategien vorliegen, die explizit auf die besonderen Bedarfe beruflicher Schulen zugeschnitten sind, und/oder ob die berufliche Bildung in schulartübergreifend adressierten Dokumenten ausdrücklich berücksichtigt wird und falls zutreffend, in welcher Form und welchem Umfang.

Vergleichstabelle Strategien, Konzepte, Empfehlungen

Themen	BB	BW	HE	NI	NRW
Digitalisierungsstrategie der Länder	Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025 2025	Die Digitalisierungsstrategie der Landesregierung Baden-Württemberg 2022	Digitales Hessen: Wo Zukunft zu Hause ist 2021	Die Strategie Niedersachsens zur digitalen Transformation „Masterplan Digitalisierung“ 2018	Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2.0 Teilhabe ermöglichen - Chancen eröffnen 2021
Digitalisierung an Schulen Strategien für die Unterrichtsgestaltung (ZG sind Lehrkräfte)	2021 Strategische Ziele des MBJS Bildung, Jugend und Sport im digitalen Wandel. Diskussionsgrundlage: Perspektiven des Lernens mit digitalen Medien an Schulen in Brandenburg Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 22.02.21 Kapitel 4.5 Berufliche Bildung S. 41 Kapitel 3.5 Ausbau der Kooperationen zw. Innerer u. äußerer Schulverwaltung S. 27	Digitalisierung an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg Digitale Bildung als Schlüssel für wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe, November 2023, vom Referat 23/Abteilung 2 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport → Bezug zu beruflichen Schulen wird nur punktuell hergestellt	Digitale Schule Hessen Strategie des Landes Hessen für digital-gestütztes Lehren und Lernen an Schulen (alle) und Vorbereitung der Lernenden auf eine digitalisierte Lebens- und Arbeitswelt Praxisleitfaden Medienkompetenz angelehnt an der KMK-Strategie Lernen in einer digitalen Welt März 2020:	https://digitaleschule.niedersachsen.de/startseite/info_materialinfos_zur_digitalisierungsstrategie_in_niedersachsischen_schulen/die-digitalisierungsstrategie-fuer-niedersaechsische-schulen-176012.html Niedersächsische Staatskanzlei: Medienkompetenz in Niedersachsen. Ziellinie 2030 Juli 2025	Digitalstrategie Schule NRW. Lehren und Lernen in der digitalen Welt Umsetzungsstrategie bis 2025 aus dem Jahr 2021
Spezifischer Blick auf die Berufliche Bildung	Brandenburger Bündnis für Gute Arbeit	„Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses 2023 bis 2027“	Bündnis Ausbildung 2025 bis 2029 „kürzlich neues Bündnis verabschiedet	Bündnis Duale Berufsausbildung https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2025-05/2025-05-23_buendnis_2024_2029_final.pdf	Ausbildungskonsens NKW
Datenschutz	Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung. Handreichung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft 2019 Bildungsserver Brandenburg mit Informationen, u.a. zu gesetzlichen Grundlagen	Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen Vom 4. Juli 2019 - Az.: 13-0557.0/106 - https://it.kultus-bw.de/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen Vielzahl an Formularen und Handreichungen (überwiegend aktuellen Datums aus 2024, teils 2025) darunter ein Überblick für Schulen: Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Pflichten einer öffentlichen Schule nach der EU-DSGVO 2024	Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden (Schul-Datenschutzverordnung - SchDSV) Vom 1. Dezember 2023 https://datenschutz.hessen.de/presse/hbdi-microsoft-365-kann-datenschutzkonform-genutzt werden Hochschulen, Schulen und Archive Webseite, die sich an Hochschulen, Schulen und Archive wendet und Hilfestellung zu Datenschutzfragen bietet sowie Formulare bereitstellt.	Bildungsportal Niedersachsen: Häufige Fragen und Antworten zum Datenschutz Übersicht über gesetzliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung des Datenschutzes Bildungsportal Niedersachsen: Umsetzung der DSGVO durch Schulen und Studienseminar Webseite mit Informationen und Formularen	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) Vom 14. Juni 2007 geändert durch Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) Ministerium für Schule und Bildung NRW: Datenschutz im Schulbereich Webseite mit Informationen zum Datenschutz Insbesondere: Fragen und Antworten zum Datenschutz Medienberatung NRW 2019: Datenschutz an Schulen in NRW Handreichung für Schulen
KI	Handlungsleitfaden zur Nutzung von textgenerierenden KI-Anwendungen an Schulen im Land Brandenburg MBJS Juli 2023	FAQ: Häufig gestellte Fragen zu KI und Bildung Zentrum für Lehrerbildung (ZSL) beantwortet Fragen zur Nutzung in der Schule vom ZSL	Handreichung „Künstliche Intelligenz (KI) in Schule und Unterricht HKM Juli 2023	Bildungsportal Niedersachsen: Sprachmodelle gestützt durch künstliche Intelligenz	Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen – Ein Handlungsleitfaden MBS-NRW vom 23.9.2023

Ausgewählte Ergebnisse

- **Digitalisierungsstrategien der Länder**

Vor dem Hintergrund der Durchdringung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung haben alle Landesregierungen Strategiepapiere und Maßnahmenpakete erarbeitet, um die digitale Transformation strategisch zu gestalten und der Öffentlichkeit Umsetzungen und Planungen transparent zu machen.

- Die Länderdokumente sollen der Öffentlichkeit einen Überblick über die Ziele und Maßnahmen zur Digitalisierung in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Gesundheit, Landwirtschaft und Verwaltung geben.
- Auch der Bildungssektor wird in allen Dokumenten aufgeführt. Übereinstimmend werden Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenzen von Lernenden und Lehrenden sowie die Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse sowie Lehrerfortbildungen benannt.
- Brandenburg und Baden-Württemberg stellen zudem die Förderung von Open Source Software heraus.
- Die berufliche Bildung wird nur in den Dokumenten von Hessen und Niedersachsen explizit hervorgehoben: Unter dem Kapitel „Digitale Bildung“ wird für Hessen die „berufliche Ausbildung“ gesondert fokussiert, wenn auch nur allgemein. Die Möglichkeiten zum Distanzlernen werden in dem Strategiepapier von Niedersachsen bereits perspektivisch ausgeführt u.a. mit dem Projekt „Digitales Lernen 4.0“ aus dem Jahr 2019/2020. Der digitale Distanzunterricht wird auch zur Stärkung der Ausbildung etwa bei rückläufigen Ausbildungszahlen und zur Reduzierung der Mobilitätsanforderungen im ländlichen Raum benannt. Hingewiesen wird weiterhin darauf, dass die berufsbildenden Schulen als regionale Kompetenzzentren und Partner der Wirtschaft und kommunaler Akteure unter Berücksichtigung aktueller 4.0-Entwicklungen gestärkt werden sollen. Gemeinsam mit allgemeinbildenden Schulen sollen Innovationsvorhaben unterstützt werden, die die Lernenden auf eine digitalisierte Arbeitswelt angemessen vorbereiten.

- **Digitalisierung an Schulen. Strategien für die Unterrichtsgestaltung für Lehrkräfte**

Alle fünf Länder streben mit den Dokumenten einen Beitrag zur Gestaltung eines zeitgemäßen Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt an. Die Kernunterschiede liegen in der Terminologie, der Organisationsstruktur und den spezifischen Projekten (z. B. eigene Schul-Clouds, eigene Pflichtfächer oder Fokus auf bestimmte Technologien).

- Digitale Kompetenzen werden in allen Ländern als unverzichtbare Schlüsselkompetenzen betrachtet und fächerübergreifend in allen Schulformen vermittelt.
- Alle Länder sehen die Qualifizierung der Lehrkräfte als entscheidend an und setzen entsprechende Angebote und Maßnahmen um.
- Einige Länder haben ihre Strategien in Handlungsfelder unterteilt, wobei die Themen Pädagogik/Unterricht, Lehrkräftequalifikation und digitale Infrastruktur als zentral erachtet werden. Niedersachsen strukturiert sein Konzept primär nach Zielgruppen (Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Bildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung).
- Die Bereitstellung landeseigener digitaler Lernumgebungen ist ein zentrales Element aller Strategien (siehe Ausführungen zu „Lernplattformen“).
- Die Berufliche Bildung erhält in allen Digitalstrategien besondere Aufmerksamkeit. Alle Bundesländer fördern aktiv Projekte in verschiedenen Feldern der Digitalisierung in der Berufsbildung (z.B. zur Digitalisierung 4.0., Kl-Einsatz, Distanzunterricht etc.)
- Zudem beteiligen sich die Länder an bundesweiten Initiativen, die darauf abzielen, eine einheitliche Bildungsmedieninfrastruktur aufzubauen. Dazu gehören unter anderem VIDIS als System für Identitäts- und Berechtigungsmanagement, das Medienportal MUNDO sowie Educheck Digital (EDCD) zur Prüfung digitaler Bildungsmedien.

Besonderheiten bei Spezifika der Länder

Baden-Württemberg

Es wird sehr deutlich gesehen, dass berufsbildende Schulen spezifische digitale Lernumgebungen benötigen, wie z. B Simulationen, CAD-Programme, Maschinensteuerungen, VR-/AR-Anwendungen für handwerklich-technische Berufe oder Lernplattformen mit praxisnahen Modulen. Die Ausstattung müsse vor diesem Hintergrund branchenspezifisch und leistungsfähiger sein als an allgemeinbildenden Schulen. Modellprojekte wie „Berufsschule digital“ und Lernfabriken 4.0“ illustrieren diesen Anspruch.

Brandenburg

Brandenburg sieht den Einsatz innovativer digitaler Lehr- und Lernmethoden als wichtiges Instrument, um in einem Flächenland Schulstandorte zu sichern und ein vielfältiges Fächerangebot unabhängig vom Wohnort aufrechtzuerhalten. Die digitale Vernetzung der Oberstufenzentren (OSZ) mit regionalen Akteuren zur Stärkung der Lernortkooperation wird mithilfe der Schul-Cloud gefördert. Die DigitalAgentur Brandenburg (DABB) stellt den Schulen und Schulträgern im Land Brandenburg seit März 2020 eine Orientierungshilfe zur IT-Basis-Ausstattung an Schulen zur Verfügung. Ziel des Dokuments ist es,

eine übersichtliche und verständliche Hilfestellung für die Schaffung eines IT-Basislevels an Schulen anzubieten.

Hessen

In Hessen werden mit dem Projekt „[Hybride Lernlandschaften](#)“ Lehrkräfte an hybride Lehr- und Unterrichtskonzepte herangeführt.

Niedersachsen

Niedersachsen hebt sich durch die Einrichtung dezentraler, regional vernetzter „smart factories“ („Keks 4.0“ und „Kuli 4.0“) ab, die der interdisziplinären Zusammenarbeit gewerblich-technischer und kaufmännischer Bereiche dienen. Zudem wurde 2024 erstmals der KI-Innovationspreis BBS verliehen, um herausragende Beispiele für die Nutzung von KI in Kooperation mit Betrieben zu prämieren. Auch OER und ihre Einbindung in die Niedersachsen Cloud sowie ihre Integration in übergeordnete, durch die Länder gemeinsam geschaffene Infrastruktur stellen einen klaren Fokus der Strategie dar.

Nordrhein-Westfalen

NRW zeichnet sich durch die vollständige Digitalisierung des Prüfungsmanagements der Berufskollegs mittels der Fachanwendung DiVa-BK aus, um Prozesse effizienter zu gestalten. Die Strategie betont ferner, dass digitale Lehr- und Lernformate explizit zum Erhalt qualitativ hochwertiger Ausbildung in ländlichen Räumen und in wenig frequentierten Berufen eingesetzt werden sollen.

- **Strategien zur Stärkung der beruflichen Bildung**

Die berufliche Bildung zu stärken ist in allen Ländern ein zentrales Anliegen. In allen Bundesländern wurde jeweils ein Bündnis zur Stärkung der Ausbildung aufgesetzt, das von maßgeblichen Akteur:innen gemeinsam verabschiedet wurde, darunter Vertreter:innen der Ministerien, Kammern, Gewerkschaften, Wirtschaft, Arbeitsagentur Städtetag, Landkreistag.

- **Datenschutz**

Nach der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Länder Verordnungen und/oder Handreichungen sowie Webseiten mit Informationen zur Umsetzung für die Schulen bereitgestellt.

- **Künstliche Intelligenz**

Zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) haben alle Kultusministerien Hilfestellungen für die Schulen erarbeitet: Handlungsempfehlungen bzw. Handlungsleitfäden im Umgang mit Künstlicher Intelligenz für die Schulen liegen für die drei Bundesländer Brandenburg, Hessen und NRW vor. Baden-Württemberg und Niedersachsen stellen auf Webseiten Informationen zusammen. Niedersachsen verweist auf die [Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in schulischen Bildungsprozesse](#) der KMK vom 10.10.2024, stellt selbst als einziges der fünf Bundesländer keine eigene Handreichung zur Verfügung. Bezüge zur beruflichen Bildung stellen lediglich Brandenburg und NRW her. Betont wird, dass im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Technologien insbesondere medienbezogene Kompetenzen – etwa kritische Analysefähigkeit, ethische Urteilsbildung und eine reflektierte Nutzung digitaler Werkzeuge – in der Berufsbildung weiter gestärkt werden müssen. Die Brandenburger Handreichung hebt darüber hinaus hervor, dass der gezielte Einsatz von KI-Anwendungen wie Chatbots im Unterricht nicht nur die Medienkompetenz fördert, sondern zugleich ermöglicht, berufsrelevante Inhalte wie Datenanalyse, algorithmisches Denken oder Grundlagen des maschinellen Lernens einzuüben.

6. ORGANISATION DER BERUFLICHEN BILDUNG UND DIGITALISIERUNGSTHEMEN

6.5 VERWALTUNGSAUFBAU, MINISTERIALE UND INSTITUTIONELLE VERORTUNG

Die Analyse des Verwaltungsaufbaus im Bildungssystem mit besonderem Fokus auf die berufsbildenden Schulen betrachtet zentrale Aspekte wie Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse auf den unterschiedlichen Ebenen. Dabei wird untersucht, in welchem Umfang die Bildungsministerien der Länder sowie weitere Ressorts, etwa für Wissenschaft oder Wirtschaft, an der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Digitalisierung beteiligt sind. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die Lehrkräftefortbildung thematisiert, die sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene verortet sein kann, wie beispielsweise in Hessen durch kommunale Medienzentren.

Vergleichstabelle Verwaltungsaufbau und ministeriale und institutionelle Verortung der beruflichen Bildung sowie von Digitalisierungsthemen

	BB	BW	HE	NI	NRW
Kultusministerien	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) Organigramm	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM BW) Organigramm	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) Organigramm	Niedersächsische Kultusministerium (MK) Organigramm	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) Organigramm
Abteilungen zuständig für Berufliche Bildung in den Kultusministerien	Abteilung 3: Grundsatzangelegenheiten von Schule, Qualitätssicherung und -entwicklung von Schulaufsicht, berufliche Bildung, Fachkräfte für Schulen, Startachsen-Programm, Lebenslanges Lernen - Referat 34: Berufliche Orientierung, Berufliche Bildung, Zweitere Bildungsweg	Abteilung 4: Berufliche Schulen, Frühkindliche Bildung, Weiterbildung - Referat 42: Berufsschulen - Referat 43: Berufskollegs (an den Berufsschulen angesiedelte berufliche Gymnasien) - Referat 44: Berufliche Gymnasien	Abteilung III: Allgemein bildende und berufliche Schulen, Werte- und Demokratiebildung, politische Bildung Bildungssprache Deutsch, berufliche Orientierung, schulische Integration, Fremdsprachen, MINT Großreferat III.B: Berufliche Schulen, zukunftsfähige Berufsschule - Referat III. B1: Berufsschule, Berufsgrundbildungsjahr kooperativ, selbstständige berufliche Schule (SBS, RSBS), zukunftsfähige Berufsschule - Referat III.B2: Berufliche Vollzeitschulformen, Mittelstufenschulen (BS),	Abteilung 4: Berufliche Bildung - Referat 41: Grundsätzliche und übergreifende Angelegenheiten des berufsbildenden Schulwesens, Schulformen BBS, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten - Referat 42: Qualitätsmanagement und Steuerung, Schulinspektion BBS, Statistik, Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte BBS - Referat 43: Schulische Berufsbildung, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales, berufsübergreifender Lernbereich sowie Digitalisierung BBS	Abteilung 3: Berufliche Bildung, Lehren und Lernen in der Digitalen Welt, Prävention und Integration, Internationales, Startchancen - Referat 312: Fachoberschule und Berufsfachschule (FHR, AHR, Berufsabschluss nach Landesrecht), Zentralabitur Berufskolleg, DQR/EQR2, EU-Angelegenheiten, Ausländische Bildungsnachweise, Fremdsprachen in der Beruflichen Bildung - Referat 313: Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung) und einjährige Berufsfachschulen (Schulabschlüsse der Sek I) Zusammenarbeit mit

BB	BW	HE	NI	NRW	
		Fachschulen Sozialwesen, Fachschulen (Technik, Wirtschaft, Gestaltung)	<ul style="list-style-type: none"> - Referat 44: Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung - Referat 45: Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung, Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, LABB, Europäische Strukturfonds, Bündnis duale Berufsausbildung 	<p>den Kirchen in Berufskollegs, Inklusion in der Beruflichen Bildung</p> <p>- Referat 314: Berufsschule, Duale Berufsausbildung, Binationale Kooperationen in der Beruflichen Bildung, EU-Geschäftsstellen</p>	
Abteilungen/Referate zuständig für Thematik Digitalisierung in den Kultusministerien	<p>Abteilung 4: Digitale Schule, Schulqualität, Lehrerbildung, öffentliche und freie Schulträger</p> <p>- Referat 41: Digitale Schule, Digitale Bildungsmedien, Medienbildung, OZG-Koordination, Digitalisierungsstrategie, Datenschutzrecht Schule und Koordination Datenschutzrecht MBJS</p>	<p>Abteilung 2: Qualitätsmanagement, Digitalisierung, Lehrerbildung, schulartübergreifende Bildungsaufgaben, Sport</p> <p>- Referat 23: Digitalisierung, Medienbildung</p>	<p>Abteilung IV: Digitalisierung Schule und Bildungsverwaltung, ganztägig arbeitende Schulen, Lernen in der digitalen Welt, E-Government-Verfahren, Qualitätsentwicklung, Schulträgerangelegenheiten</p> <p>- Referat IV.2: Digitaler Unterricht, Lernmittelfreiheit, Zulassung von Bildungsmedien, Digitale Bildung, KI im Schulbereich, Medienbildung, Schulportal</p>	<p>Abteilung 5: Frühkindliche Bildung, Inklusion, Digitalisierung</p> <p>- Referat 54: Bildung in der digitalen Welt / Beauftragter für digitale Bildung.</p> <p>Abteilung 5, Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“</p>	<p>Abteilung 3: Berufliche Bildung, Lehren und Lernen in der Digitalen Welt, Prävention und Integration, Internationales, Startchancen</p> <p>- Referat 311: Grundsatzangelegenheiten und Gremienarbeit in der Beruflichen Bildung, Fachschulen, Berufsfachschulen (Schulabschlüsse der Sek I / Berufsabschluss nach Landesrecht), Digitalisierung in der Beruflichen Bildung</p> <p>- Referat 322: Lehren und Lernen in der</p>

	BB	BW	HE	NI	NRW
Abteilungen in den Ministerien zuständig für Kommunen oder Schulträger	Abteilung 4: Digitale Schule, Schulqualität, Lehrerbildung, öffentliche und freie Schulträger - Referat 42: Grundsätzliche Schulträgerangelegenheiten, Umsetzung „Digitalpakt Schule“, Schulbau	Abteilung 5: Unterrichtsversorgung, Schulorganisation, Jugend - Referat 54: Schulorganisation, Schulbauförderung, Finanzbeziehungen Land-Kommunen	Abteilung IV: Digitalisierung Schule und Bildungsverwaltung, ganztägig arbeitende Schulen, Lernen in der digitalen Welt, E-Government-Verfahren, Qualitätsentwicklung, Schulträgerangelegenheiten - Referat IV.4: Regionale Schulentwicklung, Schulträger, Demografiestrategie	Abteilung 1: Zentrale Aufgaben und Steuerung im Geschäftsbereich - Referat 15: Gesetzgebung, Schulträger, übergreifende Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, zentrale Vergabestelle	Digitalen Welt, Medienberatung, Lernmittel Keine Abteilung
Mittlere und untere Schulaufsichtsbehörden, Zuständigkeiten für BBS	Zweistufiger Aufbau <u>Vier Schulämter</u> Auch zuständig für Oberstufenzentren keine Regierungsbezirke o. -präsidien, jedoch Schulämter, die für bestimmte Regionen zuständig sind	Dreistufiger Aufbau <u>Schulämter nach Regierungsbezirken</u> aufgeteilt. Regierungspräsidien zuständig für Berufliche Schulen	Zweistufiger Aufbau <u>staatliche Schulämter</u> 15 Schulamtsbezirke mit ihren Schulämtern. Auch zuständig für die Berufsbildenden Schulen	Zweistufiger Aufbau <u>Regionale Landesämter für Schule und Bildung</u> vier Landesämter, auch für berufsbildende Schulen zuständig	Dreistufiger Aufbau <u>Bezirksregierungen und Staatliche Schulämter</u> Bezirksregierungen auch zuständig für die Berufskollegs.
Wirtschaftsministerium Zuständigkeit für Berufliche Bildung	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz</u>	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus</u>	<u>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und</u>	<u>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen</u>	<u>Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des</u>

	BB	BW	HE	NI	NRW
	<p><u>(MWAEK)</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung 5: Arbeit, Fachkräfte, Europäische Strukturfonds</p> <p>- Referat 53: Berufliche Bildung, betriebliche Qualifizierung</p>	<p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung 2: Arbeit, berufliche Bildung, Fachkräftesicherung</p> <p>- Referat 22: Berufliche Ausbildung</p> <p>- Referat 23: Berufliche Weiterbildung</p>	<p><u>ländlichen Raum.</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung IV: Außenwirtschaft, Mittelstand, Berufliche Bildung, Technologische Innovation</p> <p>- Referat 5: Berufliche Bildung</p>	<p><u>Organigramm</u></p> <p>Kein Referat für die Berufsbildung</p>	<p><u>Landes Nordrhein-Westfalen</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung 3: Wirtschaftspolitik</p> <p>- Referat 314: Arbeit und Fachkräfte</p> <p>(siehe <u>Geschäftsverteilungsplan</u> Referat 314 Nr. 9)</p>
Landesausschuss Berufsbildung nach BBiG	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) nach BBiG</u></p> <p>Geschäftsstelle Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg</p>	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung</u> nach BBiG</p> <p>Geschäftsstelle Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.</p>	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung</u> nach BBiG</p> <p>Geschäftsstelle Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum</p>	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung</u> nach BBiG</p> <p>Geschäftsstelle Niedersächsisches Kultusministerium</p>	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung</u> nach BBiG</p> <p>Geschäftsstelle Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</p>
Lehrkräftebildung	<p><u>Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (Libra)</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung 2: Schul- und Unterrichtsentwicklung</p> <p>- Referat 25: Berufliche Bildung</p>	<p><u>Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL)</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung 4: Berufliche Schulen</p> <p>- Referat 41: Ausbildung (Wissenschaftliche</p>	<p><u>Hessische Lehrkräfteakademie</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung I: Lehrkräftebildung, Evaluation</p> <p>- Dezernat I.2.3: Lehramt an beruflichen Schulen</p>	<p><u>Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Abteilung 3: Bildung der Lehrkräfte und Curriculumentwicklung</p>	<p><u>Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-Lis NRW)</u></p> <p><u>Organigramm</u></p> <p>Arbeitsbereich 6: Unterrichtsentwicklung der berufsbildenden Schulen - Standardentwicklung und</p>

BB	BW	HE	NI	NRW
<p>Abteilung 3: Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referat 31: Lehrkräftebildung und -professionalisierung <p>Abteilung 4: Digitale Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referat 41: Medienbildung und -beratung - Referat 42: Digitale Bildungsmedien und -plattformen 	<p>Lehrämter an beruflichen Schulen, Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen)</p> <p>Referat 42: Fortbildung</p> <p>Referat 43: Bildungsplanarbeit berufliche Schule</p>	<p>Abteilung II: Fortbildung, Leistungsfeststellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dezernat II.3.1: Schulportal - Dezernat II.4.5: Landesabitur Berufliches Gymnasium und zentrale Abschlussprüfungen, Fachoberschulen, KMK-Fremdsprachzertifikate, Curricula berufliche Schulen <p><u>Hessische Landesstelle für Technologie-fortbildung (HLFT)</u>: Technologiefortbildungen für Lehrkräfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbereich 34: Berufliche Bildung <p>Abteilung 5: Digitalisierung und Informations-technologien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachbereich 51: Bildungsportal Niedersachsen, Bildungsmedien, Servicestelle E-Learning - Fachbereich 52: IT-Einsatz und digitale Bildungsinnovationen - Fachbereich 53: Medienvbildung in Schule und Unterricht, Netzwerk Medienbildung 	<ul style="list-style-type: none"> -überprüfung (Zentrale Prüfungen) <ul style="list-style-type: none"> - FG 6.1 - FG 6.2 - FG 6.3 <p>Arbeitsbereich 7: Professionalisierung I – Zentrale Entwicklungsarbeiten und Personalentwicklung in der Lehrkräftefortbildung, Qualitätsrahmen Fortbildung, Fortbildungsberichterstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - FG 7.4 - FG 7.5 <p>Support Weiterbildung: Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3: Dig. Lernen, E-Learning, Blended Learning

Ausgewählte Ergebnisse

- **Ministeriale Verortung**

Der Blick auf die Organigramme der Kultusministerien der fünf Bundesländer zeigt, dass für die Berufliche Bildung eigenständige Referate bestehen. Auch für die Digitalisierung der Schulen wurden Referate aufgebaut. Häufig sind diese mit Aufgaben der Qualitätssicherung verknüpft. In Brandenburg, Baden-Württemberg und Niedersachsen finden sich Abteilungen, die u.a. für Schulträger zuständig sind: in Brandenburg Referat 42, in Hessen das Referat IV.4 sowie in Niedersachsen das Referat 15. In Baden-Württemberg wird mit dem Referat 54 die „Finanzbeziehungen Land-Kommune“ fokussiert.

- **Schulaufsichtsbehörden**

In allen Bundesländern bildet das Kultusministerium bzw. Ministerium für Schule und Bildung die oberste Instanz der Schulaufsichtsbehörden. Die weitere Struktur bei den Schulaufsichtsbehörden ist in den fünf Bundesländern unterschiedlich geregelt.

In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist die Schulaufsicht dreistufig organisiert. Unter der Ministerialebene ist die obere Schulaufsicht verortet – die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg und die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen – sowie die untere Ebene mit den Staatlichen Schulämtern. Besonders hervorzuheben ist, dass den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg bzw. den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen die operative Fach- und Dienstaufsicht über die Berufsschullehrkräfte zukommt. Die Staatlichen Schulämter sind hier ausschließlich für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen zuständig.

Brandenburg, Hessen und Niedersachsen verfügen über eine zweistufige Organisation der Schulaufsicht. Die Kultusministerien üben als oberste Aufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die nachgeordneten unteren Behörden aus, konkret über die Staatlichen Schulämter in Brandenburg und Hessen bzw. die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung in Niedersachsen. Diese Einrichtungen fungieren als untere Schulaufsichtsbehörde und sind für die operative Fach- und Dienstaufsicht der beruflichen Schulen bzw. Oberstufenzentren zuständig.

Bundesland	Oberste Schulaufsicht	Stu-fen	Bezeichnungen Obere und Untere Schulaufsicht
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)	2	Staatliche Schulämter (keine weitere Ebene existent)
Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM BW)	3	Regierungspräsidien und Schulämter
Hessen	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)	2	Staatliche Schulämter
Niedersachsen	Niedersächsische Kultusministe-rium (MK).	2	Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB)	3	Bezirksregierungen und Schulämter

Die Zahl der unteren Schulaufsichtsbehörden (Staatliche Schulämter) variiert stark zwischen den Bundesländern. So gibt es beispielsweise vier in Brandenburg, 15 in Hessen und 53 in Nordrhein-Westfalen. Im Gegensatz dazu ist die Anzahl der mittleren Aufsichtsbehörden in den Bundesländern mit dreistufig organisierter Schulaufsicht vergleichsweise gering: in Baden-Württemberg sind es vier Regierungspräsidien, in NRW fünf Bezirksregierungen.

- **Wirtschaftsministerien**

Aufgrund der besonderen Struktur der dualen Ausbildung ist für die Ausbildung sowohl das Land (schulisch) als auch die Wirtschaftsseite (betrieblich) zuständig. Aus diesem Grund weisen die Organigramme der Wirtschaftsministerien Referate aus, die für die Berufliche Bildung (Aus- und Weiterbildung) verantwortlich sind. Dies ist in Brandenburg, Baden-Württemberg und Hessen der Fall. Der Geschäftsverteilungsplan des Wirtschaftsministeriums NRW verweist auf die Zuständigkeit von Aus- und Weiterbildung durch das Referat 314, Sachgebiet 9. Das niedersächsische Wirtschaftsministerium kooperiert im Rahmen des Landesausschuss für Berufsbildung mit dem Kultusministerium.

- **Landesausschuss für Berufsbildung**

Entsprechend den Vorgaben des BBiG haben alle fünf Länder einen Landesausschuss für Berufsbildung eingerichtet. Dieser hat u.a. die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung zu beraten, die Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung zu

fördern, auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der betrieblichen hinzuwirken und Empfehlungen auszusprechen. Interessant ist, dass die Geschäftsstellen der Landesausschüsse bei den untersuchten Bundesländern von unterschiedlichen Ministerien verantwortet werden: In Brandenburg, Baden-Württemberg und Hessen sind diese bei den Wirtschaftsministerien angesiedelt, in Niedersachsen beim Kultus- und in NRW beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- **Lehrkräftebildung**

Die Lehrkräftebildung wird in allen Bundesländern über die staatlichen Landesinstitute bzw. -behörden gesteuert, die im Auftrag des jeweiligen Kultusministeriums arbeiten. Sie sind für Fort- und Weiterbildung zuständig und ähneln sich sehr in der Ausrichtung. Ihr gemeinsames Ziel ist die Verbesserung von Unterricht und Schulqualität durch Evaluation, Beratung, Materialien, Konzepte und Begleitung von Schulen. Sie unterstützen die Umsetzung von Bildungsplänen und curricularen Vorgaben (teils entwickeln sie diese selbst mit). Digitalisierung und Medienbildung sind mittlerweile in allen Landesinstituten fest verankert (z. B. Erstellung digitaler Lernmaterialien, IT-Fortbildungen). Unterschiede zeigen sich etwa in der Organisationsstruktur und den Schwerpunkten. Gemeinsam ist allen, dass es für die beruflichen Schulen sowie für den Einsatz von Medien jeweils gesonderte Fachabteilungen gibt. Eine Gemeinsamkeit sind die Kreismedienzentren auf kommunaler Ebene, wobei diese in ihrer Anzahl stark voneinander abweichen.

Besonderheiten:

- Das „Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“ (LIBRA) wurde erst Anfang 2025 als neue Institution für die Lehrkräftefortbildung gegründet. 2007 ist das „Landesinstitut für Schule und Medien“ per Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gegründet worden. Hintergrund der Neugründung von LIBRA ist, dass sich das Land Berlin laut Ministerium 2022 entschieden habe, die gemeinsame Einrichtung zu verlassen.
- Die „Hessische Lehrkräfteakademie“ sowie das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg“ (ZSL) sind nicht nur für Fortbildung, sondern auch für die Lehrerausbildung zuständig. In Brandenburg verantwortet LIBRA darüber hinaus die Qualifizierung von Quereinstiegern.
- Berufsfachbezogene Fortbildungen für Berufsschullehrkräfte werden in Hessen jedoch nicht durch die „Hessische Lehrkräfteakademie“ durchgeführt, sondern durch die „Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung“ (HLFT). Sie bietet technologiebasierte Fortbildungen mit dem Ziel, die Professionalisierung im Umgang mit Technologie und digitalen Medien zu fördern.

- Ein weiterer Akteur bei der Lehrkräftefortbildung insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen bzw. Berufskollegs stellen in NRW die Bezirksregierungen dar. Die Funktionen dieser Ebene sind vergleichbar mit den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg. Sie bieten jedoch keine Lehrkräftefortbildungen an, sondern leiten lediglich die Qualifizierungsbedarfe der Berufsschullehrkräfte an das Kultusministerium weiter.

6.6 CHARAKTERISTIKA DER BERUFSBILDENDEN SCHULEN

Berufsbildende Schulen beherbergen eine Vielzahl an Schulformen. Diese Heterogenität ist Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu den allgemeinbildenden Schulen. Betrachtet wurde, ob die Länder vergleichbare Schulformen an den berufsbildenden Schulen anbieten. Darüber hinaus wurden die berufsvorbereitenden Bildungsangebote untersucht sowie spezifische schulische Angebote für Geflüchtete.

Vergleichstabelle Charakteristika der berufsbildenden Schulen

Bezeichnung	BB	BaWü	HE	NI	NRW	
Schulformen	Schulformen Oberstufenzentren <u>Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)</u> § 16 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen <ul style="list-style-type: none">• Berufsschule,• Berufsfachschule,• Fachoberschule,• Fachschule und• Berufliche(s) Gymnasium/Gymnasien?	Berufsschulen <u>Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)</u> §4 Schularten, Schulstufen das Kolleg, <ul style="list-style-type: none">• die Berufsschule,• die Berufsfachschule,• das Berufskolleg,• die Berufsoberschule,• die Fachschule,• berufliches Gymnasium Siehe § 8-14	Hessisches Schulgesetz (HSchG) § 11: Schulformen <ul style="list-style-type: none">• Berufsschule• Berufsfachschulen,• Fachschulen,• Fachoberschulen• berufliche Gymnasien Ausführungen zu Schulformen: § 35 - 43	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) § 5 Gliederung des Schulwesens <ul style="list-style-type: none">• die Berufsschule,• die Berufseinstiegschule,• die Berufsfachschule,• die Fachoberschule,• die Berufsoberschule,• das Berufliche Gymnasium,• die Fachschule.	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen § 22 Berufskollegs <ul style="list-style-type: none">• Berufsschule,• Berufsfachschule• Fachoberschule• Fachschule• Berufliches Gymnasium	
Berufliches Gymnasium	Abschluss Abitur / Hochschulzugangsberechtigung 3 Jahre Berufsorientierende Schwerpunkte Besonderheit Baden-Württemberg: Zugang ab Klassenstufe 8 berufliches Gymnasium, derzeit an 20 öffentlichen Schulstandorten in drei Fachrichtungen (Ernährungswissenschaft/Sozial- und Gesundheitswissenschaft, Technik, Wirtschaftswissenschaft)					
Berufsschule	Abschluss anerkannter Ausbildungsberuf Dauer: zweijährig oder dreijährig <u>Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe</u> . <u>Rahmenvereinbarung über die Berufsschule</u> der KMK vom 21.03.2024. <u>Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen</u> in Abstimmung mit den Ausbildungsordnungen des Bundes vom 17. 06.2021.					
Berufsfachschule	Ausführungen in allen Schulgesetzen: <ul style="list-style-type: none">• Vermittlung berufliche Grundbildung (einjährig),• Abschlüsse nach Landesrecht (zwei- bis dreijährig),• Außerdem Möglichkeit Schulabschlüsse zu erwerben (von HSA bis Abitur). <u>Rahmenvereinbarung der KMK</u> über die Berufsfachschulen, in der Fassung vom 21.03.2024. <u>Dokumentation der KMK über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen</u> vom 27.03.2025.					
Berufsoberschule	Abschluss Fachhochschulreife oder Abitur Berufsfachliche Grundlagen und Schwerpunkte <ul style="list-style-type: none">• Technik,• Informatik,• Wirtschaft und Verwaltung,• Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,• Ernährung und Hauswirtschaft,• Gesundheit und Soziales,• Gestaltung. <u>Rahmenvereinbarung der KMK</u> über die Berufsoberschulen vom 14.12.2023.					
Fachschule	Einrichtungen der Weiterbildung. Bildungsgänge schließen an eine berufliche Erstausbildung und Berufserfahrungen an. Landesabschluss Weiterbildung: Staatlich geprüft / staatlich anerkannt... Vollzeit oder Teilzeit. Zusätzlich Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife Fachbereiche: <ul style="list-style-type: none">• Agrarwirtschaft,• Gestaltung,• Technik,• Wirtschaft,• Sozialwesen. <u>Rahmenvereinbarung der KMK über Fachschulen</u> vom 17.03.2025.					
Berufsvorbereitende Bildungsgänge	Diese stehen außerhalb des allgemeinen Schulgesetzes, weil sie kein dauerhaftes Schulangebot in Form einer Schulform sind. Zum Teil Erlasse oder Richtlinien	Berufsgrundbildung Berufsgrundbildung Plus	VABO VAB AVdual BEJ	BÜA InteA	BES	Ausbildungsvorbereitung

Ausgewählte Ergebnisse

- **Schulformen mit Abschlussbezug**

Die Schulformen sind in den Schulgesetzen festgelegt. Darüber hinaus bestehen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Schulformen: Begriffliche Übereinstimmungen bestehen bei Berufsschulen (duales System), Berufsfachschulen, Fachschulen, berufliches Gymnasium. Unterschiede zeigen sich bei der Bezeichnung der Oberschule. Sie wird in einigen Bundesländern als Fachoberschule (Brandenburg, Hessen, NRW) und in anderen als Berufsoberschule (Baden-Württemberg, Niedersachsen) bezeichnet. Eine Besonderheit besteht im Hinblick auf die Berufskollegs in Baden-Württemberg im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen: In NRW werden berufsbildende Schulen als Berufskollegs benannt, während Berufskollegs in Baden-Württemberg eine Schulform darstellen, die auf den Erwerb der Fachhochschulreife ausgerichtet ist. Eine weitere Besonderheit ist in Baden-Württemberg, dass es an einigen beruflichen Schulen die Möglichkeit gibt, schon ab Klasse 8 das berufliche Gymnasium zu besuchen. Es führt mit verschiedenen Schwerpunkten bis zur Erlangung der Hochschulreife. Dies ist an 20 unterschiedlichen Schulstandorten möglich.

- **Berufsvorbereitende Bildungsangebote**

Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern finden sich bei den berufsvorbereitenden Bildungsangeboten der berufsbildenden Schulen. Diese richten sich an Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, keine weiterführende Schule besuchen und auch keine Ausbildung beginnen. In der Regel sind sie auf Schüler:innen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren ausgerichtet. Sie dienen wesentlich dazu, Schulabschlüsse zu erwerben oder sich beruflich zu orientieren. Außerdem werden besondere Sprachförderungen angeboten. Meist sind die Angebote einjährig angelegt, allerdings bestehen auch zweijährige aufeinander aufbauende Maßnahmen. Unterschiede beziehen sich auf den Zuschnitt für unterschiedliche Zielgruppen und die Bezeichnungen der Maßnahmen.

Benennung der Maßnahmen		Zielsetzung / Zielgruppen
Brandenburg	Berufsgrundbildung	Unter 18-jährige Ein Jahr Berufsfachschule
	Berufsgrundbildung Plus	Unter 18-jährige Schwerpunkt: Deutscherwerb 1 Jahr Berufsfachschule
Baden-Württemberg	VABO Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb Deutschkenntnisse	Zugewanderte Schwerpunkt ist Deutscherwerb
	VAB Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf	Berufliche Orientierung in 3 LF, Teilnahme unter bestimmten Voraussetzungen, bis maximal unter 20 Jahre alt
	AVdual Ausbildungsvorbereitung dual	Berufliche Orientierung mit Praxis im Betrieb
	BEJ Berufseinstiegsjahr BEJ Teilqualifikation (TQ) Berufseinstiegsjahr Teilqualifikationen	Vermittlung von berufsbezogenen Inhalten; in der BEJ TQ können unter bestimmten Bedingungen Teilqualifikationen des 1 Ausb.jahr erworben werden. Es bestehen Möglichkeiten der Anerkennung durch Betrieb/Kammer
Hessen	BÜA Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung Modellprojekt (Erprobung bis 2026)	Erwerb Schulabschlüsse (HSA / RSA) und Ziel Vermittlung in Ausbildung Dauer 1 Jahr oder 2 Jahre
	InteA Intensivklassen an Beruflichen Schulen Integration und Anschluss	Berufsvorbereitung und Deutschförderung 2 Jahre
Niedersachsen	BES Berufseinstiegsschule (2 Varianten) BES Sprach- und Integrationsklassen 2 Jahre	Ziel: Vorbereitung auf Ausbildung. SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Zwei Varianten („Klassen“): - Individuelle Förderung, SuS können ggf. in Klasse 2 einmünden („Klasse 1“) - Erwerb HSA und Förderung der Ausbildungsreife („Klasse 2“) Sprach und Integrationsklassen BES sind für Jugendliche mit erhöhten Sprachbedarf gedacht
NRW	Ausbildungsvorbereitung	Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten + HSA Kombination von Berufskolleg und Betriebspraktikum

7. UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME, -STRUKTUREN UND -AKTEURE

7.5 DIGITALE LANDESLÖSUNGEN

Die Länder bieten den berufsbildenden Schulen unterschiedliche Möglichkeiten digitale Anwendungen zu nutzen, wie Lernplattformen, E-Mail-Adressen oder Schulverwaltungssoftware. Verglichen wurde, welche Strukturen und Systeme die Länder bieten und ob deren Einsatz verbindlich vorgegeben ist. Zudem wurden die Funktionen der verschiedenen Systeme gegenübergestellt sowie der Zeitpunkt der Einführung verglichen. Von Interesse war hier beispielsweise, ob die Systeme erst während der Coronapandemie und/oder im Zuge des Digitalpakts I eingeführt wurden oder schon früher. Wenn möglich, wurde auch die Akzeptanz der Systeme unter den Nutzenden, d.h. den Lehrkräften und Schulleitungen, in den Blick genommen.

Vergleichstabelle zu digitalen Landeslösungen und sonstigen Plattformen auf Landesebene

BB	BW	HE Plattformen	NI	NRW
<u>Schulcloud Brandenburg/</u> Schulcloud-Verbund	SCHULE@BW - Die Digitale Bildungsplattform	Schulportal Hessen	Niedersächsische Bildungscloud	LOGINEO NRW

Enthält u.a.:

LMS HPI (Open Source), individueller Aufbau von Kursen vergleichbar zu Moodle, Kollaborationstools, BigBlueButton, Nextcloud.

Ausrichtung Open Source und schulübergreifende Nutzung von Bildungsmaterialien.

Enthält u.a.:

LMS Moodle, LMS itslearning, „Digitaler Arbeitsplatz“ für Lehrkräfte (Landesweite E-Mail-Adresse, Officeanwendungen, Datenspeicher Software Nextcloud), BigBlueButton, Threema Messenger, SESAM Landes-Medienbank, KI-Assistenz F13.

Single-Sign-On.

Enthält u.a.:

LMS Moodle, Mahara, BigBlueButton, Padlet, ZUM, NachrichtenApp, DatenspeicherApp, DatenverteilungApp.

Individuellen Aufbau von Kursen vergleichbar zu Moodle, LMS HPI (Open Source), Kollaborationstools BigBlueButton, Nextcloud.

Ausrichtung Open Source und schulübergreifende Nutzung von Bildungsmaterialien.

Enthält u.a.:

E-Mail, Kalender und eine Cloud.
2020: Ergänzung um Moodle und Messenger mit einer Videokonferenzoption.

Logineo NRW-Administration:
Unterstützung der Schule bei der Nutzung von LOGINEO NRW.

Aktuelles: Dienstleister hat Verträge zu LOGINEO im Frühjahr 2025 gekündigt (vgl. Business Panorama (2024)).

BB	BW	HE	NI	NRW
Schulverwaltungssoftware				
<p>ZENSOS (Zentrales System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen)</p> <p>Teilprojekt des Leitprojektes SOBB (Schulverwaltung Online Brandenburg).</p> <p>Statistische Datenerhebungen.</p> <p>WeBbschule</p> <p>Schulverwaltungsprogramm (Schülerstammdatenverwaltung, Notenerfassung etc.); Schnittstelle weBBservice u.a. zu ZENSOS aktuell in der Entwicklung.</p> <p>https://schulportal.brandenburg.de/fachverfahren</p> <p>WeBbschule zur Noten- und Zeugnisverwaltung.</p> <p>Nutzung nicht verpflichtend.</p>	<p>ASV-BW (Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg)</p> <p>Bestandteil des ASV-BW ist NEO (Notenerfassung Online).</p> <p>Verpflichtende Nutzung.</p>	<p>LUSD (Lehrer und Schüler-datenbank) und LUSDIK</p> <p>Informations- und Kommunikationsplattform</p> <p>Verpflichtende Nutzung.</p> <p>Schnittstelle zu Schulportal Hessen besteht bzw. wird weiter ausgebaut.</p>	<p>DaNiS (Datenbank Niedersächsischer Schulen)</p> <p>Schulstatistik wird über eine Schnittstelle zu izn-Stabil angesteuert, das vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Verpflichtende Nutzung.</p> <p>BBS Planung & BBS Zeugnis</p> <p>Schulverwaltungssoftware für berufsbildende Schulen: Stundenplanung und Zeugnisse.</p> <p>NEO Niedersachsen</p> <p>In Entwicklung durch das niedersächsische Kultusministerium; Ziel ist es, eine Software anzubieten, die zahlreiche bestehende IT-Anwendungen der Schulverwaltung durch eine zentrale Online-Plattform ersetzt.</p>	<p>ASDPC32 (Amtliche Schuldaten PC)</p> <p>Programm, um amtliche Schuldaten zu erstellen; Jahresstatistiken; Schnittstelle zu SchiLD-NRW2.</p> <p>SchILD-NRW 3</p> <p>(Schulverwaltungsprogramm NRW)</p> <p>Verpflichtende Nutzung.</p> <p>SchILDzentral,</p> <p>mandantenfähiges Verwaltungsprogramm für Schulen und Schulträger (Modul 2), u.a. Datenimport aus SchILD NRW Datenbanken und Ausgabe von Statistiken.</p>

BB	BW	HE	NI	NRW
E-Mail-Konten				
<p>Landesweite E-Mail-Lösung SCHULMAIL</p> <p>Es gibt keinen Rundbrief und auch keine Erwähnung im Schulgesetz zur Nutzung (vgl. MBJS (2023)).</p>	<p>SchG Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. Januar 2025: Digitale Bildungsplattform Ausführungen zur Plattform unter § 115a.</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über die Digitale Bildungsplattform (Bildungsplattformverordnung – DBPVO) vom 4. Oktober 2024</p>	<p>Richtlinie: Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen E-Mail-Adressen durch Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen an Schulen (E-Mail-Richtlinie Schule).</p> <p>Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 04.02.2021 (ABl. 2021, S. 208).</p>	<p>Runderlass: Dienstliche E-Mail-Konten für Beschäftigte des Landes an niedersächsischen öffentlichen Schulen.</p> <p>RdErl. d. MK v. 24.6.2022 - 55.6-02876.1 (SVBl. 8/2022 S. 463) - VORIS 22410 -</p>	<p>Landesweites Verfahren Schulmail NRW, eine rechtliche Vorschrift hierzu existiert nicht (vgl. MSB NRW (2025); E-Mail-Management).</p>

OER-Plattformen mit Bezug zur beruflichen Bildung

HuBBS – der Hub für berufliche Schulen

Zum Austausch und Erstellung von OER für alle Berufsschullehrkräfte an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, finanziert durch alle 16 Bundesländer im Zuge des Digitalpakts

BB	BW	HE	NI	NRW
Kein Rechercheergebnis Stand 27.11.25.	<p>Moove BW Auf der Plattform „MOOVE BW“ (Moodle, virtuelles Arbeiten und eLearning) finden Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg qualitätsgesicherte und bildungsplankonforme Moodle-Kurse für unterschiedliche Schularten, Fächer und Themen. Diese Plattform ist eine</p>	Kein Rechercheergebnis Stand 27.11.25.	<p>Erklärvideos: OER-Lernmodul vom Landesinstitut NI.</p> <p>Moodle-Kurs: https://openelec.moodle-nds.de/course/section.php?id=3803.</p>	Kein Rechercheergebnis Stand 27.11.25.

BB	BW	HE	NI	NRW
	<p>Gemeinschaftsarbeit des Landesbildungsservers Baden-Württemberg am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg (LMZ) und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL)</p> <p>Der Landesbildungsserver und OER. Er besteht aus einem Team von 6 Redakteur:innen, (i.d.R. Lehrkräfte). Für die berufliche Bildung ist dort eine Reihe an offen lizenzierten Materialien zu finden. Herausgeber ist das Land Ba-Wü, vertreten durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).</p> <p>Fachnetz BS vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) FACHNETZ der beruflichen Schulen organisiert innerhalb einer Moodle-Lernumgebung, Angehörige der Fachschaften arbeiten innerhalb ihres RPs zusammen u. erstellen</p>			

BB	BW	HE	NI	NRW
	gemeinsam Unterrichtsmaterialien.			

Ausgewählte Ergebnisse

- **Bereitstellung Lernplattformen in den Bundesländern**

Alle fünf Bundesländer haben mittlerweile eine zentrale Cloudlösung mit einem ange dockten Lernmanagementsystem eingeführt mit Funktionen zur Unterrichtsverwaltung und Planung des eigenen Unterrichts. Die Nutzung ist jedoch in keinem Bundesland verpflichtend für die Schulen.

- **Unterschiede bei der Einführung der Systeme und Nutzung**

Die Geschwindigkeit, in der die Arbeitsumgebungen in den Ländern aufgesetzt wurden, und die Vorgehensweisen dazu sind sehr unterschiedlich.

Seit 2023 stellt das Kultusministerium in Baden-Württemberg die digitale Bildungsplattform SCHULE@BW zur Verfügung. Laut einer im Frühjahr 2024 durchgeföhrten [Studie der GEW](#) wird diese vom Land betriebene Moodle-Lernplattform jedoch noch nicht in hohem Maße genutzt. Über die Akzeptanz des digitalen Lehrerarbeitsplatzes Schule@BW lässt sich aktuell noch keine Aussage treffen.

NRW hat frühzeitig mit der Entwicklung der Bildungsplattform LOGINEO begonnen (2015) und nach technischen Schwierigkeiten ab 2019 schrittweise Module eingeföhrt. Allerdings ist es bis heute nicht gelungen, weitere bestehende technische Probleme zu lösen. Im April 2025 kündigte der Dienstleister den Vertrag, was zur Folge hat, dass das gesamte Vorhaben in Frage gestellt ist. Laut [Schulministerium](#) nutzten in 2021 jedoch 60% der Schulen in NRW eine oder mehrere Produkte der LOGINEO NRW Module.

Anders stellt sich die Situation in den Bundesländern Brandenburg und Niedersachsen dar. Gemeinsam mit Thüringen besteht seit dem 1. August 2021 ein Drei-Länder-Abkommen, wonach mithilfe von Geldern des DigitalPakts I die länderspezifischen Bildungs- und Schul-Clouds als [Schulcloud-Verbund](#) gemeinsam weiterentwickelt werden. Hintergrund hierfür war, dass die drei Bundesländer seit 2018 unabhängig voneinander auf der Grundlage der gleichen Open-Source-Basis Bildungsclouds entwickelt, pilotiert und auf ihre jeweiligen Bedürfnisse hin zugeschnitten hatten. Seit 2021 wird die Schulcloud in Brandenburg allen Schulen zur Verfügung gestellt und ist laut [Kultusministerium](#) an den Schulen mittlerweile sehr gut etabliert (Nutzungsquote öffentliche Schulen ca. 85%). Auch in Niedersachsen steht die Cloud allen Schulen zur Verfügung. Vergleichbar mit den Ergebnissen aus Baden-Württemberg ergab in einer vom Niedersächsischen Landesrechnungshof durchgeföhrten Umfrage von Lehrkräften zur Nutzung, dass die Cloud nicht anwenderfreundlich und zu spät bereitgestellt worden sei. Mehr als drei Viertel der befragten 880 Schulen nutzten die niedersächsische Bildungscloud im Jahr 2023 selten

oder gar nicht. Stattdessen blieben sie bei bewährten Softwareprodukten privater Anbieter zur Schulorganisation und im Unterricht. Die Umfrageergebnisse waren Teil des [Jahresberichts](#) 2025 (Niedersächsischer Landesrechnungshof (2025): 8-9).

In Hessen schließlich baut das Schulportal auf den Entwicklungen von LANiS auf (lokales Anwendungs-Informations-System) und wurde seit 2019 schrittweise zum Schulportal Hessen ausgebaut. Laut [Kultusministerium](#) wird es von 98% der öffentlichen weiterführenden Schulen genutzt. Über die tatsächliche Nutzung durch Lehrkräfte im Unterricht bestehen keine Studien.

- **Schulverwaltungssoftware in den Ländern**

Die Länder setzen jeweils unterschiedliche Systeme ein, um die digitale Schülerdatenverwaltung, die für die Erbringung der Schulstatistik des Landes obligatorisch ist, aufzubereiten: weBBschule in Brandenburg, ASV-BW in Baden-Württemberg, LUSD in Hessen, DaNiS in Niedersachsen sowie SchILD in NRW. Die Anwendungen wurden jeweils im Auftrag der zuständigen Landesministerien bzw. -behörden selbst entwickelt.

Darüber hinaus bieten die Länder den Schulen unterschiedliche Möglichkeiten an, eine Schulverwaltungssoftware zur Organisation ihrer Schulaufgaben einzusetzen, z.B. für die Stammdatenverwaltung, Notenerfassung, Fehlzeitenerfassung, Zeugnisnotendokumentation usw. Die Länder bemühen sich um Schnittstellen zwischen den Programmen, allerdings bestehen diese noch nicht überall und nicht immer reibungslos.

Brandenburg beauftragte das Unternehmen UNIVENTION 2025 damit, eine webbasierte Schnittstelle zwischen ZENSOS, WeBBschule und APSIS zu entwickeln. In Hessen wird derzeit zwischen der LUSD und dem Schulportal Hessen der Ausbau der Schnittstelle vorangetrieben. In Niedersachsen wird aktuell noch die Software NEO Niedersachsen entwickelt, um verschiedene IT-Anwendungen durch eine webbasierte Anwendung zu ersetzen, u.a. um die Schulstatistik einzubinden. In NRW besteht eine Schnittstelle zwischen SchILD NRW 2 und dem ASDC32 für die amtlichen Schuldaten.

- **E-Mail-Lösungen in den Bundesländern**

Alle Bundesländer stellen den Lehrkräften E-Mail-Adressen zur Verfügung. In Hessen und in Brandenburg ist die Nutzung verpflichtend. In den übrigen drei untersuchten Bundesländern können alternativ auch andere E-Mail-Serverlösungen eingesetzt werden.

- In **Brandenburg** wurde bereits 2020 eine landesweite E-Mail-Lösung eingeführt, verbunden mit einem Identitäts- und Rechtemanagementsystem. Es handelt sich

dabei um eine zentrale Lösung, die alle öffentlichen Schulen nutzen, da sie mit weiteren Systemen verbunden ist und sich somit in ein IT-Ökosystem einfügt.

- In **Baden-Württemberg** wurde 2024 mit der Einführung der Digitalen Bildungsplattform Schule@BW begonnen. Im selben Zuge wurde die vom Land während der Coronapandemie zur Verfügung gestellte E-Mail-Zwischenlösung BelWü landesweit zum 31.08.25 eingestellt. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet in Baden-Württemberg über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an ihrer Schule. Die Entscheidung ist für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich.
- In **Hessen** stellt das Kultusministerium einen E-Mail-Server bereit. Die E-Mail-Adressen enden mit der Zuordnung zur Schule. Die Nutzung der vom Land zur Verfügung gestellten dienstlichen E-Mail-Adressen ist seit dem 1. August 2021 verpflichtend.
- In **Niedersachsen** stellt das Kultusministerium für jede Lehrkraft ein dienstliches E-Mail-Konto zur Verfügung. Die Einrichtung erfolgt durch die Schule.
- In **Nordrhein-Westfalen** gibt es das landesweite Verfahren Schulmail NRW, dessen Nutzung nicht verpflichtend zu sein scheint, da eine rechtliche Vorschrift hierzu nicht existiert.

- **OER-Plattformen mit Bezug zur beruflichen Bildung**

Die Plattform HuBBS „Der Hub für berufliche Schulen“ ist explizit auf die berufliche Bildung ausgerichtet. Bei HubbS handelt es sich um ein länderübergreifendes Projekt, das im Rahmen des DigitalPakts Schule vom FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht realisiert wird.

OER-Plattformen mit Bezug zur beruflichen Bildung gibt es ausschließlich in Baden-Württemberg. Allerdings ist der Zugang beim „Fachnetz BS“ auch nur für Bedienstete des Landes Baden-Württemberg, d.h. nicht im Sinne des OER-Gedankens für alle frei zugänglich. Hingegen lassen sich auf dem Landesbildungsserver BW vielfältige offen lizenzierte Materialien für die berufliche Bildung finden. Auch Moove BW enthält im Grunde keine offen lizenzierten Moodle-Kurse, wobei die Kurse Gästen zumindest in der Ansicht offenstehen. Um sie runterladen zu können, ist allerdings ein Account als Lehrkraft des Landes Baden-Württemberg über ihr jeweiliges Medienzentrum erforderlich.

In NRW existiert die NRW Bildungsmediathek. Jedoch sind die dort abrufbaren Materialien nicht vorwiegend OER und die Plattform ist nicht explizit auf deren Bereitstellung ausgelegt. Auch bietet sie für die berufliche Bildung nur eine überschaubare Anzahl an Materialien. Vergleichbares gibt es in Hessen mit dem Edupool, der vom Land bzw. der Lehrkräfteakademie verantwortet wird oder mit dem Portal Sesam, das in Baden-

Württemberg vom Landesmedienzentrum zur Verfügung gestellt wird. Auch hier sind primär urheberrechtlich geschützte Materialien verfügbar, für die die jeweiligen Lehrkräfte des Landes über die entsprechenden Nutzungsrechte für Unterrichtszwecke verfügen. Eine Anmeldung für die Bildungsmediathek Edupool bzw. Sesam ist ausschließlich über das jeweilige Medienzentrum möglich. Somit steht das Medienangebot nur einer beschränkten Zielgruppe zur Verfügung. In Sesam können die Materialien jedoch nach OER gefiltert werden. So erhalten Lehrkräfte auch Zugriff auf Materialien, die offen lizenziert und somit frei zugänglich sind.

Niedersachsen stellt einen offen lizenzierten OER-Online-Selbstlernkurs für seine Lehrkräfte zur Verfügung, wobei dieser sich nicht explizit an Berufsschullehrkräfte richtet.

7.6 UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN AUF LANDESEBENE

Im Rahmen der Fragestellungen zum Digitalisierungsmanagement ist von Interesse, welche landeseitigen Unterstützungs- und Beratungsangebote beim Medieneinsatz an beruflichen Schulen bestehen und wie sie konkret ausgestaltet sind. Davon profitieren u.U. auch die Schulträger bei der Umsetzung ihres Digitalisierungsmanagements. Eine davon zu trennende Frage ist, welchen Bekanntheitsgrad diese Angebote haben und inwiefern sie auch für die beruflichen Schulen geeignet erscheinen und von ihnen genutzt werden. Eine detaillierte Untersuchung dieser Aspekte würde den vorgegebenen Rahmen dieser Synopse überschreiten.

Neben diesen Angeboten sind Projekte und Modellversuche an beruflichen Schulen zum Thema Digitalisierung interessant, die den Fokus auf digitalgestützte Formen des Lernens und Lehrens legen. Hieraus lässt sich ableiten, welche Experimentierräume die Länder ihren beruflichen Schulen in dieser Hinsicht bieten und welche Konsequenzen aus diesen Versuchen für den Regelschulbetrieb gezogen werden.

Vergleichstabelle Unterstützungsstrukturen auf Landesebene

Strukturen: Unterstützungs- und Beratungsangebote zum Thema Medien und ihrem Einsatz				
BB	BW	HE	NI	NRW
<p>Gruppe der Schulberater:innen mit dem Schwerpunkt Medienbildung soll um die Gruppe der Schulberater:innen mit dem expliziten Schwerpunkt Digitalisierung langfristig erweitert werden.</p> <p>Quelle: Digitalprogramm 2025 S. 31.</p>	<p>Regioberatung des LMZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendmedienschutz. • Medienbildung und Software im schulischen Kontext. • Netzwerklösungen für Schulen usw. 	<p>Service- und Beratungsstelle Digitalisierung für Schulträger</p> <p>Die Service- und Beratungsstelle Digitalisierung für Schulträger soll den Austausch zwischen Land und Schulträgern in allen Fragen der Digitalisierung an Schulen fördern. Schulräger können sich bei Abstimmungsfragen zu landesweiten sowie regionalen IT-Lösungen für Schulen an diese Stelle wenden.</p>	<p>Fachberatung schulische Innovationsprozesse</p> <p>angeleitet durch regionale Beratungsteams. → Netzwerk Digital@BBS</p> <p>Gemeinschaft von Lehrkräften, die die digitale Transformation regional an ihren berufsbildenden Schulen vorantreiben möchten. Begleitet werden sie dabei von Fachberater:innen für schulische Innovationen. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Fachberater:innen durch die NLSchB je nach Umfang ihrer Tätigkeit Anrechnungen innerhalb einer Spanne von vier bis elf Unterrichtsstunden pro Woche gewährt.</p>	<p>Medienberatung NRW:</p> <p>Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt → Medienberater:innen kommt eine Unterstützungs-funktion bei der Schul- & Unterrichtsentwicklung zu. Die Abordnung der betreffenden Lehrkräfte erfolgt zunächst für zwei Jahre und kann verlängert werden. Die Beratung erfolgt schulformübergreifend und beinhaltet ebenfalls ein Angebot für Schulräger in Bezug auf Lernförderliche Ausstattungsaspekte.</p>
	<p>Medienpädagogische Beratungsstelle des LMZ für Eltern und Pädagogen.</p> <p>Themen: Mediensucht, Medienzeit, Medienregeln - Kinder und Jugendliche richtig begleiten.</p>	<p>Beratungsangebot der Staatlichen Schulämter für Schulen und Lehrkräfte im Bereich Medienbildung</p> <p>Das Angebot umfasst die Beratung bei der Planung und Organisation von Unterrichtssequenzen, bei der Medienausstattung sowie beim Medieneinsatz, die Unterstützung von Fachkonferenzen, die Durchführung von Fortbildungen und pädagogischen Tagen sowie die Beratung zum Jugendmedienschutz.</p> <p>Zusatzangebot: Prozessbegleitung für ausgewählte Schulen zur Entwicklung und Umsetzung eines Medienbildungskonzept: Ein einjähriges prozessbegleitendes Beratungs- und Unterstützungsangebot steht dabei jeweils 5 bis 6 Schulen pro Schulamtsbezirk zur Verfügung, die sich dafür im Vorfeld beworben und ihr individuelles Beratungsziel definiert haben.</p>	<p>multimediamobil</p> <p>6 mobile Medienzentren der Nds. Landesmedienanstalt; dienen der Qualifizierung von Lehrkräften beim Einsatz von Multimedia im Unterricht und in der Bildungsarbeit.</p>	<p>Geschäftsstelle für Digitalisierung in der beruflichen Bildung (DIGGS.NRW):</p> <p>Unterstützung der Berufskollegs auf Grundlage der Digitalstrategie Schule NRW und ihrer Handlungsfelder.</p> <p>Medienscouts NRW:</p> <p>Beratung und Unterstützung von Schulen im Hinblick auf sicheren Umgang mit digitalen Medien auf Schülerseite (Schulung der Medienkompetenz).</p> <p>Dezernent:innen Bildung in der digitalen Welt; Lehren und Lernen in der digitalen Welt</p> <p>Ansprechpersonen Bildung in der digitalen Welt der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.</p> <p>Landesanstalt für Medien NRW:</p> <p>Unterstützung von Schüler:innen zur Potenzialausschöpfung digitaler Medien durch Orientierungsangebote.</p>

Strukturen: Unterstützungs- und Beratungsangebote zum Thema Medien und ihrem Einsatz				
BB	BW	HE	NI	NRW
		<p>Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen Die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen ist Anlaufstelle für Eltern, Schüler:innen sowie Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal bei Fragen rund um das Thema Mediennutzung. Sie bietet Unterstützung zum Pädagogischen Jugendmedienschutz an und informiert über die Neusten Entwicklungen im Medienbereich und Internettrends.</p> <p>Praxisnetzwerk Medienbildung Hessen Die im Praxisnetzwerk Medienbildung aktiven Schulen nutzen die bereitgestellte jeweilige Abordnungsressource von 3 Stunden zur Förderung der Medienbildung in der eigenen Schule und Region (Nachbarschulen / außerschul. Kooperationspartner wie Medienzentren, pädagog. Unterstützung der Staatl. Schulämter) in den drei Aufgabenfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der landesweiten und regionalen Medienbildungsangebote in der Schule. • Stärkung der kollegialen Vernetzung. • Zeitgemäße und nachhaltige Unterrichtsentwicklung. <p>Bis dato sind 6 berufliche Schulen Teil des Netzwerks (Liste der teilnehmenden Schulen).</p>		<p>QUA-Lis NRW Berufsbildung Handreichungen, Implementations- und Unterrichtsmaterialien sowie exemplarische didaktische Jahresplanungen. Zu aktuellen Themen wie der digitalen Transformation des Lernens und Arbeitens oder politischen Bildung werden Informationen und Materialien bereitgestellt.</p>
Modell- und Schulversuche/ Erprobungsprojekte				
<p>Schulversuch „Distanzunterricht in der Berufsschule“: Brandenburger Schulversuch erprobt Distanzunterricht in der beruflichen Bildung seit dem Schuljahr 2023/2024 bis einschließlich 2025/2026, angelegt als Schulversuch über drei Jahre. Der digitale Distanzunterricht wurde als Alternative zum Präsenzunterricht in die Novelle des Brandenburger Schulgesetzes aufgenommen, die am 1. Februar in Kraft trat. Bisher keine Ergebnisse, da noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Erprobungsprojekt „Tool digitale Schule“ Dem „Tool digitale Schule“ liegen aktuelle Modelle und Strategien aus dem Bereich der digitalen Schulentwicklung zugrunde. Es soll Schulen damit die Möglichkeit zur einfachen und effizienten Feststellung des schulinternen Entwicklungsstands hinsichtlich der Digitalisierung bieten. Das Konzept des Portals basiert darauf, dass jede Schule ihren eigenen, passwortgeschützten Bereich hat, in dem die Befragung organisiert wird und die Ergebnisse der Befragungen hinterlegt werden. Es ist jeder Schule selbst überlassen, ihre Ergebnisse innerhalb der Schulgemeinschaft oder mit Kooperationspartnern, beispielsweise im Rahmen von Beratungsprozessen, offenzulegen und zu besprechen.</p>	<p>Smartpaper: Aus Sicht der Lernenden handelt es sich um ein flexibles, in diesem Sinne smartes Arbeitsblatt mit – je nach Lernentwicklung der Schüler:innen – individuell angepassten Aufgabenstellungen, Informationen, Medien, Materialien und Meilensteinen. Lehrkräfte können in Echtzeit auf Daten zum Lernfortschritt und zur Kompetenzentwicklung der Schüler:innen im Teacher-Dashboard zugreifen. Das adaptive Lernsystem ermöglicht individuelle und aktivierende Lernformen und potenziell eine neue Lernkultur zu etablieren. Das HMKB erprobte im Rahmen eines landesweiten Projektvorhabens in den Jahren 2023& 2024 smartPAPER an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Metall- und Elektrotechnik. Für die Schuljahre 2025 /2026 ist die flächendeckende Erprobung in allen beruflichen Fachbereichen geplant.</p>	<p>„Zukunftslabore an berufsbildenden Schulen“ In diesem länderübergreifenden Projekt an den Standorten Holzminden (NI) und Höxter (NRW) wird u. a. AR/VR-Technologie und Automatisierungstechnik eingesetzt. Es wurde mit DigitalPakt-Mitteln gefördert. Im Labor für Sozialpädagogik/Gesundheit/Pflege werden auf Basis von Schülerideen Projekte verfolgt, die eine Optimierung von Alltagsprozessen durch neue Technologien und die Erprobung und Nutzung von technischen Assistenzsystemen in den Vordergrund stellen. Im Labor für Automatisierungstechnik werden ebenfalls auf Basis von Schülerideen Handlungsergebnisse entwickelt. Dabei steht die Entwicklung einer Produktidee und der Produktionsprozess im Fokus. Fachspezifische Kompetenzen werden dabei bei der Anlagensteuerung der realen Anlage und dem dazugehörigen digitalen Zwilling erworben. Im AR/VR-Labor haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, digitale Schlüsselkompetenzen beim Vergleich realer und virtueller Arbeitsprozesse zu erwerben.</p>	

Ausgewählte Ergebnisse

- **Unterstützungs- und Beratungsangebote zum Thema Medien und ihrem Einsatz**

In Hessen und NRW sticht hervor, dass es Beratungsangebote seitens des Landes gibt, die sich an Schulträger richten und Ausstattungsaspekte unter der Perspektive der Mediendidaktik und -pädagogik adressieren. Beratungsangebote, die sich explizit an berufsbildende Schulen richten, gibt es ausschließlich in Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen verfügt über das zahlenmäßig breiteste Unterstützungsangebot im Hinblick auf die Beratung der Schulen zu den Themen Medienbildung und -didaktik, dicht gefolgt von Hessen. Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg scheinen in dieser Hinsicht quantitativ weniger Anlaufstellen zu haben. Dies lässt keine Schlüsse über die Qualität der Beratungsangebote zu.

Sowohl in Hessen als auch in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gibt es regionale Beratungsangebote, d.h. es gibt eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle in der jeweiligen Region, unweit der Schulstandorte. So ist die Hürde zumindest bezüglich der räumlichen Distanz niedriger, die Angebote wahrzunehmen. Oftmals kommen die Berater:innen bei Bedarf auch an die Schulen selbst.

In Brandenburg soll die Gruppe der Berater:innen zur Medienbildung um die Gruppe der Berater:innen zum Thema „Digitalisierung von Schulen“ erweitert werden. Dies ist der Digitalstrategie von 2025 zu entnehmen. Jedoch konnten dazu bei der Recherche keine weiteren Informationen gefunden werden. Möglicherweise gliedert sich dieses Vorhaben in die Neugründung des LIBRAS ein.

- **Modell- und Schulversuche und Erprobungsprojekte**

Die in Brandenburg und Hessen recherchierten Modellversuche beziehungsweise Erprobungen (siehe Tabelle oben) befinden sich noch in der Laufzeit und weisen daher bislang keine Ergebnisse auf. In Baden-Württemberg sind die Resultate der landeseigenen Evaluation zum Stand der Digitalisierung an Schulen nicht öffentlich einsehbar. Der Umgang mit den Evaluationsergebnissen obliegt den einzelnen Schulen. Entsprechend besteht keine verpflichtende Vorgabe, identifizierte Defizite oder Handlungsbedarfe zwangsläufig zu bearbeiten.

Es gibt beim Modellversuch im Landkreis Höxter aktuell noch keinen Abschlussbericht. Jedoch gab es bis in den Spätsommer hinein öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, wie Fachtag, Thinktanks usw., die zur Verbreitung der Ergebnisse beitragen sollten.

Eine Besonderheit bei dem durch den DigitalPakt geförderten Projekt ist die bundeslandübergreifende Zusammenarbeit von berufsbildenden Schulen. So werden die Ergebnisse über Landesgrenzen hinaus weiterverbreitet.

7.7 UNTERSTÜTZUNGSAKTEURE AUF LANDESEBENE

Nachfolgend werden zentrale, von Landesebene etablierte Unterstützungsrollen im Kontext des Digitalisierungsmanagements an berufsbildenden Schulen identifiziert. Dabei werden sowohl die jeweiligen Aufgabenbereiche skizziert als auch mögliche Erlassstunden dargestellt, die den betreffenden Lehrkräften seitens des Landes als Ausgleich für ihre Tätigkeit gewährt werden. Zudem wird untersucht, ob eine entsprechende Qualifizierung Voraussetzung für die Übernahme der Rolle ist.

**Vergleichstabelle Unterstützungsakteure: zentrale Unterstützungsrollen bzgl. Des DIMA an
BBS**

BB	BW	HE	NI
<p>PONK: pädagogisch-organisatorische Netzwerkkoordination an Schulen</p> <p><u>Rundschreiben 13/23 (RS 13/23) vom 1. August 2023 (Abl. MBJS/23, [Nr. 25], S.356)</u></p> <p><u>Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft</u></p> <p><u>Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VW-Anrechnungsstunden - VW-AnrStd) vom 30. Mai 2008 (Abl. MBJS/08, [Nr. 5], S.188) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Januar 2017</u></p> <p><u>Teil 6 Schulpersonal § 71 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters; Abschnitt 4 Lehrkräfte § 85 Konferenz der Lehrkräfte des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)</u></p> <p>Qualifizierungsbeauftragte der Oberstufenzentren</p> <p>Im neuen Unterstützungssystem für die Lehrerfortbildung und Beratung in der beruflichen Bildung (außer Berufliches Gymnasium) sind neben dem Landesinstitut ab dem 01.08.2024 die Qualifizierungsbeauftragten der Oberstufenzentren die ersten Ansprechpersonen für Lehrkräfte. Jedes OSZ verfügt über eine:n entsprechende:n Beauftragte:n.</p> <p><u>Schreiben MBJS vom 26.04.2024</u></p>	<p>Netzwerk-Berater/innen (päd. Netz)</p> <p>Entlastungsstunden (RP) abh. von der Anzahl der Rechner im Unterrichtsnetz</p> <p>klar festgelegte Aufgaben (vgl. Städte-, Gemeinde- und Landkreistag & KM-BW (2002))</p> <p>Das KM hat 1998 „vorläufige“ Regelungen für die Betreuung pädagogischer Netze an Schulen getroffen.</p> <p>Erlass: „Zusätzliche Anrechnungen für die Systembetreuung von Unterrichtscomputern“; 23.6.1998; AZ: I/5-0301.623/953 (vgl. Dr. Eisenmann- Ministerin für Kultus, Jugend und Sport (2018); vgl. GEW-BW (2021))</p>	<p>IT-Beauftragte</p> <p>Der Einsatz von schulischen IT-Beauftragten ist nicht speziell gesetzlich geregelt (vgl. Prof. Dr. Lorz, R. A. (Hess. Kultusminister (2020))</p> <p><u>Pädagogische Berater:innen der staatlichen Schulämter/ Fachberatung Medienbildung</u></p> <p>z. B. Einjährige Prozessbegleitung für ausgewählte Schulen</p>	<p>Medienberatung Sachsen</p> <p>Netzwerk von Personen und Institutionen auf regionaler Ebene, in den Regionen vor Ort organisierte und deckendes Unterstützungs- und Beratungssystem</p> <p>externe Partner einschließlich</p> <p><u>Team der Medienberatung Sachsen</u></p> <p><u>RdErl. d. MK v. 19.06.2023 - 82213 - VORIS 2023 (Lehrkräfte als multimediale Berater in den kommunalen Medienzentren (KMZ) und Stadtbildstellen) in Sachsen</u></p>
	<p>Multimedia-Berater/innen (MMB)</p> <p>Die Multimedieberater:innen sind Fortbildner & Berater:innen für multimediale Inhalte an der Schule.</p> <p>(Grundlage Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport AKZ 24-6750.50/609 vom 29.03.2001).</p> <p>Im Schuljahr 2022/2023 wurde die Ausbildung zur:m Multimedieberater:in an Beruflichen Schulen weiterentwickelt (MMB BS). (vgl. ZSL (o.J))</p>		

Ausgewählte Ergebnisse

In Bezug auf die Gestaltung von Digitalisierungsprozessen an den beruflichen Schulen (z.T. First-Level-Supports und/oder Netzwerk-/u. o. Gerätebetreuung vor Ort) sowie der Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Lehrkräften in diesem Bereich weisen die fünf Bundesländer unterschiedliche Regelungen sowie Aufgabenprofile für betreffende Rollen auf.

Die Finanzierung technisch- administrativer Tätigkeiten von Lehrkräften wird im Grunde in allen der fünf Bundesländer nicht als Landesaufgabe gewertet. Jedoch werden Lehrkräften mittels landesspezifischer Unterstützungsrollen unterschiedlich weitgehende Aufgabenbereiche und Befugnisse übertragen.

Brandenburg

In Brandenburg gibt es an den Schulen die sogenannten **PONK, die pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinator:innen**. Für die PONK wird eine spezielle Fortbildung angeboten, die unter Einbeziehung der netzbasierten Informations- und Fortbildungsplattform auf dem Brandenburgischen Bildungsserver (BBS) realisiert wird. Die fachliche Betreuung der PONK erfolgt durch das Medienpädagogische Zentrum (MPZ). Die Tätigkeit der PONK besteht in der Organisation und Koordination des schulbezogenen Einsatzes neuer Medien unter pädagogisch-organisatorischen und didaktisch-methodischen Gesichtspunkten. Die Aufgaben der PONK enthalten keine Aufgaben, die an sich dem Schulträger obliegen, wie technische Administration, technische Wartung und Reparatur. Die eigentliche Netzwerkadministration soll durch qualifizierte „Systembetreuer bzw. Systemadministratoren“ geleistet werden. Weiterhin sind PONK nicht primär fortbildend und beratend ihren Kolleg:innen gegenüber tätig.

Die Gewährung von Anrechnungsstunden beruht auf der Verwaltungsvorschrift über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VW-Anrechnungsstunden) vom 30.05.2008, durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Januar 2017. Danach werden den Lehrkräften Anrechnungsstunden als Ausgleich für die zeitliche Inanspruchnahme für besondere Aufgaben und Tätigkeiten gewährt. Ein Anspruch von Lehrkräften auf die Gewährung von Anrechnungsstunden besteht jedoch nicht. Die staatlichen Schulämter weisen den Schulen für die Gewährung von Anrechnungsstunden Lehrerwochenstunden zu. Über die grundsätzliche Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz (BbgSchG § 85). Die finale Entscheidungsgewalt über die Verteilung und Gewährung der Anrechnungsstunden hat die Schulleitung (BbgSchG § 71).

Hinzu kommen die Qualifizierungsbeauftragten der Oberstufenzentren. Ihre Tätigkeit umfasst die Identifikation von Fortbildungsbedarf, die Organisation von schulinternen

und schulübergreifenden Fortbildungen in Kooperation mit anderen Qualifizierungsbeauftragten und dem Landesinstitut, die Organisation und Durchführung von mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Schuljahr für das gesamte Lehrerkollegium eines OSZ zu aktuellen bildungspolitischen Themen sowie den jährlichen Netzwerkaustausch mit Qualifizierungsbeauftragten. Sie erhalten fünf Erlassstunden für Ihre Tätigkeit. Häufig bestehen die Qualifizierungsbedarfe im Bereich der Digitalisierung sowie dem mediengestützten Lehren und Lernen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es die sogenannten **Netzwerk-Berater:innen**. Ihnen kommen technisch-koordinative Aufgaben im Bereich der pädagogischen Netzwerkbetreuung zu. Sie erhalten Entlastungsstunden in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Rechner im Netz: Dabei gibt es einen erheblichen Unterschied zu den allgemeinbildenden Schulen, wo betreffende Lehrpersonen ab 51 Endgeräten maximal 2 Entlastungsstunden erhalten können und diese sich auch nicht erhöhen, unabhängig davon ob doppelt oder dreifach so viele Geräte zu betreuen sind. An beruflichen Schulen reicht die Spanne von einer Entlastungsstunde ab neun zu betreuenden Unterrichtscomputern bis hin zu siebzehn Entlastungsstunden bei 155 Unterrichtscomputern. Mehr Stunden sind Verhandlungssache mit dem Regierungspräsidium und müssen nicht für jede Schule gleich ausfallen. Die Gesamtzahl an möglichen Entlastungsstunden kommt in der Regel nicht einer einzelnen Person zugute, sondern werden im Kollegium aufgeteilt. Der eklatante Unterschied zur Regelung von Entlastungsstunden für allgemeinbildende Schulen könnte mit dem höheren Verwaltungsaufwand berufsspezifischer Hard- und Software zu tun haben. Solange das Ministerium keine anderen Regelungen erlässt, gilt weiterhin der Erlass von 1998 (Quelle: GEW Jahrbuch-Update 05 - 2021 Stand 22. März 2021). Darüber hinaus haben die betreffenden Lehrkräfte die Möglichkeit, Stunden aus einem „Stundenpool“ zu beantragen, um ihre Arbeitsbelastung auszugleichen.

Die Netzwerkberater:innen haben klar festgelegte Aufgaben: Sie sind zuständig im pädagogischen und organisatorischen Bereich, in der Beratung des Kollegiums über Möglichkeiten des Netzes, richten Benutzer- und E-Mail-Accounts ein, sind für die Datenübertragung bei der Versetzung zum Schuljahresende verantwortlich, für die Dokumentation von Leistungen (im Zusammenhang mit dem Dienstleister) sowie für die Medienentwicklungsplanung. Auch technische Aufgaben (z.B. Rechnerwiederherstellung, Überwachung der Datensicherung, Tonerwechsel Drucker) fallen in ihren Zuständigkeitsbereich. Schließlich obliegen ihnen auch Koordinationsaufgaben, etwa im Hinblick auf Absprachen zwischen Schulträger, Schulleitung und dem Kollegium oder im Hinblick auf die fachlich-technische

Zusammenarbeit mit dem Support/Dienstleister. Sie verantworten keine „vertieften“ technischen Arbeiten an den Systemen (z.B. Server).

Die **Multimedieberater:innen** sind Fortbildner:innen und Berater:innen für multimediale Inhalte an der Schule. Sie unterstützen und beraten die Schulleitung und das Kollegium bei der durch die Curricula vorgesehenen Integration der Medienbildung in der Schule. Der Fortbildungsaspekt steht bei dieser Tätigkeit im Vordergrund. Sie ermitteln in Kooperation mit dem/der Fortbildungskoordinator:in der Schule den Bildungsbedarf im Multimediacbereich und melden diesen an das zuständige Regierungspräsidium. Schulinterne Lehrkräftefortbildungen sind im Umfang von fünfzehn Unterrichtsstunden beziehungsweise vier SchiLf-Nachmittagen pro Schuljahr im Rahmen des schulinternen Fortbildungskonzepts durch Multimedieberater:innen durchzuführen.

Multimedia - Berater:innen erhalten grundsätzlich für ihre kollegiumsinterne Fortbildungstätigkeit eine halbe Entlastungsstunde pro Woche. Die Anrechnungsstunde ist nicht dem allgemeinen Entlastungskontingent (Stundenpool) der Schule zu entnehmen. Es handelt sich um eine zusätzliche Entlastung. Mit der Rolle ist eine umfassende Qualifizierungsmaßnahme verbunden. Im Schuljahr 2022/2023 wurde die Ausbildung zur:m Multimedieberater:in an Beruflichen Schulen weiterentwickelt (MMB BS). Dieser Kurs richtet sich gezielt an Lehrkräfte der Beruflichen Schulen, die sich als MMB Grundlagen für das Lehren in einer digitalen Welt aneignen wollen.

Hessen

Nach eigenen Angaben ist es Ziel der Landesregierung, Lehrkräfte von technischen Supportaufgaben weitestgehend zu entlasten. Dafür wird das Aufgabenprofil der **IT-Beauftragten** mit einem Aufgabenschwerpunkt auf der pädagogischen Unterstützung des Kollegiums beim didaktischen Einsatz der digitalen Ausstattung neu ausgerichtet und das bestehende Qualifizierungsformat der Lehrkräfteakademie für schulische IT-Beauftragte angepasst. Den Schulen standen für den pädagogischen IT-Support Mittel im Schulbudget im Umfang von insgesamt 4,7 Mio. Euro zur Verfügung (Stand 2020). Diese Mittel waren und sind zweckgebunden insbesondere zur Kompensation von Vertretungsanlässen einzusetzen, die im Zusammenhang mit den pädagogischen Supportmaßnahmen in den Schulen entstehen. Schulen haben damit die Möglichkeit, Leistungen externer Dienstleister zu finanzieren. Darüber hinaus stellen einige Schulen in eigener Verantwortung Entlastungsstunden aus dem Schuldeputat für die IT-Beauftragten zur Verfügung.

Nach Aussagen des Kultusministers auf eine [Anfrage im Hessischen Landtag](#) vom 17.04.2020 ist der Einsatz von schulischen IT-Beauftragten nicht speziell gesetzlich geregelt. Der First-Level-Support erfolgt i.d.R. durch die Schule. Die Hauptaufgabe der

schulischen IT-Beauftragten liege in der Beratung des Kollegiums beim pädagogischen Einsatz der Geräte und der Software.

Die Landesregierung kündigte 2020 an, dass sich technische Mindeststandards in der Abstimmung mit den Schulträgern befänden. In diesem Zusammenhang würde auch eine Abstimmung über mögliche Supportstandards vorbereitet, die Eingang in die Strategie Digitale Schule Hessen fände. Diese in der Antwort auf eine [kleine Anfrage im Landtag](#) angekündigten Mindeststandards finden sich jedoch nicht in der Strategie Digitale Schule Hessen von 2023 wieder.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es die mehr oder weniger zentralisierte **Akteursstruktur der Medienberatung**. Es gibt insgesamt sieben **Medienberater:innen** mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten für alle berufsbildenden Schulen in Niedersachsen. Sie beraten schwerpunktmäßig zu medienpädagogischen Themen. Lehrkräfte mit dieser Rolle können bis zu acht Anrechnungsstunden erhalten. Das NLQ kann zusätzlich zu den bereits genannten Anrechnungsstunden im Rahmen eines Gesamtkontingents von 50 Stunden, gemäß des Runderlasses des MK vom 13. April 2011, weitere Anrechnungsstunden für die Durchführung von speziellen medienpädagogischen Projekten sowie für die Übernahme von Koordinierungsaufgaben bereitstellen (vgl. MK: (2011)). Das NLQ trifft die fachliche Entscheidung über diese Anträge und entscheidet über die Vergabe der Anrechnungsstunden über die N. LSchB.

Technischer Support gehört nicht zu den Aufgaben der Medienberater:innen. Lediglich in Bezug auf Lehrerendgeräte kann First-Level-Support in der Schule durch das Landespersonal sichergestellt werden. Der Schulträger ist laut Kultusministerium nicht verpflichtet, weiteren Support für die Leihgeräte der Lehrkräfte zu gewährleisten, ist aber für die Administration der Geräte und Einbindung in die schulische IT-Infrastruktur verantwortlich. Dafür gibt es nach unseren Recherchen keinen Erlass, der mit Entlastungsstunden für diese Zusatzaufgabe von Lehrkräften verbunden wäre.

Die Staatlichen Schulämter begleiten Schulen in Person der **Pädagogischen Berater:in** bei der Entwicklung und Umsetzung von schuleigenen Konzepten zur Medienbildung sowie von fächerübergreifenden Methoden- und Mediencurricula. Ein einjähriges prozessbegleitendes Beratungs- und Unterstützungsangebot steht dabei jeweils 5 bis 6 Schulen pro Schulamtsbezirk zur Verfügung. Diese müssen sich dafür im Vorfeld beworben und ihr individuelles Beratungsziel definiert haben. Das Angebot richtet sich an alle Schulformen, wird von der Fachberatung Medienbildung begleitet und soll die Netzwerkarbeit der Schulen sowie den Austausch über gelingende Praxis in der Medienbildung fördern.

Nordrhein-Westfalen

Der Schwerpunkt von [**Digitalisierungsbeauftragten**](#) liegt in Nordrhein-Westfalen auf der strategischen Weiterentwicklung in den Bereichen Mediendidaktik und -pädagogik ihrer Schulen. Sie arbeiten eng mit den vom Land gestellten [**Medienberater:innen**](#) zusammen und können auf deren Ressourcen (Beratung, Schul- oder schulexterne Angebote) zurückgreifen. Sie initiieren u.a. Unterrichts- und Fortbildungsprozesse mit der Zielsetzung, digitale Medien sinnvoll in den Unterricht zu integrieren. Für diese Tätigkeit gibt es grundsätzlich eine Entlastungsstunde pro Woche. Mit der Rolle ist eine umfassende Qualifizierungsmaßnahme von 5 Modulen von jeweils insgesamt 30 Zeitstunden verbunden (vgl. MSB RdErl. v. 12.09.2022, (AbI. NRW. 09/22)).

7.8 SYSTEME UND AKTEURE AUF KOMMUNALER EBENE

Im Folgenden wird die Akteursstruktur der kommunalen Kreismedienzentren sowie weitere mögliche Strukturen und Akteure auf kommunaler Ebene vergleichend in den Blick genommen. Von Interesse ist dabei, wie ihre Rolle im Kontext des Digitalisierungsmanagements definiert ist.

BB	BW	HE	NI	NRW
<p>Betrieb von Medienzentren stellt keine Pflichtaufgabe von öffentlichen Schulträgern dar</p> <p>11 Kreismedienzentren in Brandenburg (Adressen und Kontaktdata sind hier zu finden), 3 Landkreise verfügen über kein Medienzentrum, entweder wurde es aufgelöst oder es existierte noch nie eines.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Barnim 2. Elbe-Elster 3. Frankfurt Oder 4. Havelland 5. Oberhavel 6. Ostprignitz-Ruppin 7. Potsdam 8. Potsdam-Mittelmark 9. Prignitz 10. Spree-Neiße 11. Teltow-Fläming 	<p>Gesetz über die Medienzentren (Medienzentren-gesetz) Vom 6. Februar 2001 § 11 Aufgaben der Stadt- und Kreismedienzentren</p> <p>(1) Die Landkreise und die Stadtkreise unterhalten Kreis- und Stadtmedienzentren. Diese beschaffen für die Schulen erforderliche audiovisuelle und digitale Medien, stellen diese bereit (z.B. Schülerendgeräte) und erfüllen mit diesen Medien verbundene pädagogische und organisatorische Aufgaben. Sie können bei der Unterstützung und Beratung im Bereich Multimedia-technik an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke mitwirken (Support). insgesamt 35 kreisbezogene Kommunale Medienzentren; hier ist eine Übersichtskarte zu finden.</p> <p>Das LMZ und die 38 Kreis- und Stadtmedienzentren bilden den sogenannten Medienzentren-verbund (MZV). Die Stabsstelle des Medienzentrenverbunds ist</p>	<p>Schulträger sind nach HSchG § 138 Abs. 1 und 2 verpflichtet, Medienzentren einzurichten und zu betreiben. Die Hauptaufgaben dieser Medienzentren umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Medien: Bereitstellung von audiovisuellen und digitalen Medien sowie Hilfsmitteln für den Unterricht, einschließlich der Nutzungsrechte, die temporär an Schulen überlassen werden. • Förderung der Mediennutzung: Unterstützung der Entwicklung und Integration der Mediennutzung in den Schulunterricht. Quelle <p>insgesamt 21 kreisbezogene Kommunale Medienzentren</p> <p>Der Landesarbeitskreis kommunaler Medienzentren in Hessen e.V.</p>	<p>§ 108 NSchG - Schulanlagen und Ausstattung der Schule</p> <p>(4) ¹Die Landkreise sind verpflichtet, die kreisangehörigen Schulträger bei der Ausstattung ihrer Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Versorgung der Schulen mit audiovisuellen Medien koordinieren; sie haben im Benehmen mit der Schulbehörde eine geeignete Fachkraft mit der Durchführung dieser Aufgabe zu betrauen.</p> <p>³Diese kann das Land unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p> <p>insgesamt 37 Kreismedienzentren (Adressen und Kontaktdata sind hier zu finden)</p>	<p>bis dato kein Gesetz, das die Zuständigkeit und Struktur der Kommunalen Medienzentren regelt. Diese Aspekte fallen rechtlich in den Bereich der freiwilligen kommunalen Aufgaben, die von den Kreisen für ihre zugehörigen Gemeinden übernommen werden. Nach § 79 des Schulgesetzes NRW ist lediglich gesetzlich festgelegt, dass die Schulträger verpflichtet sind, die „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen (...) Lehrmittel bereitzustellen“ und „eine an den allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“. (Quelle)</p> <p>insgesamt 31 Kreismedienzentren</p>

BB	BW	HE	NI	NRW
<p>Jugendinformations- und Medienzentren (JIMs): Fokus auf Medienprojekte und Jugendarbeit. Dabei liegt der Fokus auf der Stärkung der Medienkompetenz von Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Akteure im Jim-Netzwerk sind aktiv in den Handlungsfeldern Qualifizieren, Vernetzen, Erproben, Beraten und Fördern tätig. Das Netzwerk wird vom MBSJ gefördert.</p>	<p>am LMZ angedockt und wird somit auf Landesebene koordiniert.</p>		<p>Ein übergeordnetes Zentrum oder ein Netzwerk konnte bei den Recherchen auf kommunaler Ebene nicht identifiziert werden.</p>	<p>Kommunale Medienzentren LVR Kommunale Medienzentren LWL</p>

Ausgewählte Ergebnisse

Brandenburg

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines Medienzentrums für Landkreise in Brandenburg. Insgesamt gibt es 11 Kreismedienzentren in Brandenburg, drei Landkreise verfügen über kein Medienzentrum; entweder wurde es aufgelöst oder es existierte noch nie eines.

Baden-Württemberg

Die Einrichtung von Kreismedienzentren zählt in Baden-Württemberg zum Pflichtaufgabenspektrum der Landkreise und dient der Unterstützung, Beratung sowie Ausstattung im Bereich der Medienbildung. Die Medienzentren sind regional für die Beschaffung audiovisueller und digitaler Medien für die Schulen verantwortlichen, stellen diese bereit und führen die damit verbunden pädagogischen und organisatorischen Aufgaben aus. Seit der Coronapandemie können bedürftige Schüler:innen bei den Kreismedienzentren auch mobile Endgeräte für den Unterricht ausleihen. Der Entleihprozess wird auf Veranlassung der Klassenlehrkräfte durch die Kreismedienzentren abgewickelt.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wiederum vom Landesmedienzentrum (LMZ) pädagogisch und technisch beraten. Teilweise führen sie auch gemeinsam Projekte, wie „101 Schulen“ oder regionale Medienkompetenztagen durch. Zudem betreuen sie die Multimedia- und Netzwerkberater:innen der Schulen (§ 11; § 12 Medienzentengesetz). Über diese Unterstützungsangebote für die Multimedia- und Netzwerkberater:innen sind sie mit den Regierungspräsidien und Schulämtern im Austausch. Es gibt insgesamt 35 kreisbezogene Kommunale Medienzentren, d.h. jeder Landkreis verfügt über eines oder teilt es sich mit der angrenzenden kreisfreien Stadt. Zum Teil haben die Kreismedienzentren zwei Standorte, die bei den 35 nicht mit einbegriffen sind.

Hessen

Schulträger sind in Hessen schulgesetzlich verpflichtet, Medienzentren einzurichten und zu betreiben. Diese Zentren erfüllen zwei Hauptaufgaben: Sie stellen audiovisuelle und digitale Medien sowie Unterrichtshilfsmittel bereit, inklusive der temporären Nutzungsrechte für Schulen. Außerdem unterstützen sie die Integration und Entwicklung der Mediennutzung im Unterricht. Die Leitung erfolgt durch den Träger in Zusammenarbeit mit der Schul- und Fachaufsichtsbehörde. Zu diesem Zweck wird eine Lehrkraft mit den Aufgaben betraut, deren Vergütung vom Land übernommen wird.

Die Verwaltungskosten der Medienzentren übernehmen die Schulträger. Die Kosten für die Beschaffung von Medien und Hilfsmitteln trägt das Land. Die Schulträger leisten

ebenfalls einen finanziellen Beitrag. Der Pauschalbetrag pro Schüler wird vom Kultusministerium in Abstimmung mit dem Kommunalministerium (Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz) festgelegt. Das Land und die Schulträger arbeiten gemeinsam an der Medienentwicklung und deren Unterrichtsintegration. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen regeln Organisation, Aufgaben und Finanzierung. Die Fachaufsicht liegt bei der Hessischen Lehrkräfteakademie.

Die Medienzentren bieten auch Fortbildungen an, die über technische Schulungen hinausgehen und didaktische sowie medienpädagogische Aspekte der digitalen Mediennutzung thematisieren. In Hessen gibt die zentrale Plattform Edupool, auf der alle Fortbildungangebote der Medienzentren verfügbar sind, Auskunft darüber. Voraussetzung für die Nutzung ist die Anmeldung über das örtliche Medienzentrum und die Schulkennung.

Es gibt insgesamt 21 kreisbezogene Kommunale Medienzentren, d. h. jeder hessische Landkreis verfügt über eines oder teilt es sich mit der angrenzenden kreisfreien Stadt.

Niedersachsen

Die Landkreise sind verpflichtet, die Schulträger bei der Ausstattung ihrer Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen und die Versorgung zu koordinieren. Dabei sollen sie in Abstimmung mit der Schulbehörde eine geeignete Fachkraft beauftragen, die unentgeltlich vom Land bereitgestellt wird. Insgesamt gibt es 37 Kreismedienzentren in Niedersachsen.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es bis dato kein Gesetz, das die Zuständigkeit und Struktur der Kommunalen Medienzentren regelt. Stattdessen fallen diese Aspekte rechtlich in den Bereich der freiwilligen kommunalen Aufgaben, die von den Städten oder den Kreisen für ihre zugehörigen Gemeinden übernommen werden. Insgesamt gibt es 31 Kreismedienzentren in Nordrhein-Westfalen, d. h. jeder Kreis verfügt über eins oder teilt es sich mit der angrenzenden kreisfreien Stadt.

Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und das LWL-Medienzentrum für Westfalen-Lippe sind regionale Bildungs- und Mediendienstleister, getragen von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie bieten Services rund um Aus-, Fort- und Weiterbildung, Digitalisierung und Mitgestaltung kultureller Projekte. Sie sind Ansprechpartner im Bereich Medien und Bildung für ihren jeweiligen Landschaftsverband (Rheinland (LVR) und Westfalen), die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf. In einer vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Land und der Medienberatung NRW stellen die beiden Landschaftsverbände die

Bildungsmediathek NRW für die Schulen bereit. Zudem bieten sie den Kommunalen Medienzentren ein Netzwerk.

Gesamtfazit zu den Unterstützungsakteuren auf kommunaler Ebene

Während es in Brandenburg nur vereinzelt Medienzentren in Landkreisen gibt und es auch keine Pflichtaufgabe von Kreisen darstellt, diese zu betreiben, bestehen Kreismedienzentren in den übrigen Bundesländern flächendeckend in allen Landkreisen, bisweilen sogar mit zwei Standorten in einem Kreis. Während es in Baden-Württemberg und Hessen eine gesetzliche Verpflichtung der Landkreise zum Betrieb eines Medienzentrums gibt, ist es in Niedersachsen im Schulgesetz allgemeiner („zuständig für die Ausstattung der Schulen mit audiovisuellen Medien“) formuliert und in NRW noch abstrakter gefasst. Dennoch gibt es auch hier jeweils in allen Landkreisen Kreismedienzentren. Die Kommunen stellen sich der Aufgabe, für die Sachausstattung der Schulen mit aktuellen Medien und Technik zu sorgen, in hohem Maße.

QUELLENVERZEICHNIS

- **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024):** Berufliche Schulen in Brandenburg einschließlich Ergebnisse nach Verwaltungsbezirken. Statistischer Bericht SB B II 1 – j / 24. Abrufbar unter: https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/ea923e64e343402a/4eef47216115/SB_B02-01-00_2024j01_BB.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (o.J.):** Statistiken berufliche Schulen Brandenburg. Abrufbar unter: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/b-ii-1-j> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Arnold-Bode-Schule (o.J.):** SmartPAPER – Digitale Dokumentation im Schulalltag. Abrufbar unter: <https://smart.arnoldbodeschule.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Bezirksregierung Arnsberg (o.J.):** Lehren und Lernen in der digitalen Welt – Informationsportal. Abrufbar unter: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/bildung-der-digitalen-welt/lehren-und-lernen-der-digitalen-welt> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Bezirksregierung Köln (2026):** Bildung in der digitalen Welt – Schulentwicklung und Unterstützung. Abrufbar unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/schulformuebergreifende-themen-und-aufgaben/bildung-der-digitalen-welt> (zuletzt abgerufen am 09.01.26).
- **Bezirksregierung Münster (2026):** Medienberatung und digitale Bildung – Unterstüzungssysteme. Abrufbar unter: <https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/bildungsthemen-und-schulleben/bildung-der-digitalen-welt/medienberatung> (zuletzt abgerufen am 09.01.26).
- **Brandenburgischer Landtag (2025):** § 15 BbgSchulG – Innere Organisation nach Bildungsgängen. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/ge setze/bbgschulg#15> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Brandenburgischer Landtag (2025):** Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2025. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/ge setze/bbgfag#10> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Brandenburgischer Landtag (2025):** Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/ge setze/bbgschulg> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Bundesagentur für Arbeit (o.J.):** Berufenet Schulsysteme Übersicht. Abrufbar unter: <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/bba/bildungssystem/schulsystemimueberblick?region=hes> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2024):** Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2024. Abrufbar unter: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19757> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Business Panorama (2024):** Schulcloud Logineo: 200-Millionen-Projekt in NRW vor dem Aus. Abrufbar unter: <https://business-panorama.de/news.php?newsid=6658710> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2018):** Datenschutzrechtliche Pflichten einer Schule nach der DS-GVO. Abrufbar unter: <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/hochschulen-schulen-und-archive/datenschutzrechtliche-pflichten-einer-schule-nach-der-ds-gvo> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Dr. Eisenmann – Ministerin für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2018):** Kleine Anfrage zu Kürzungen der Anrechnungsstunden für die IT-Betreuung an beruflichen Schulen (Landtag BW, Drucksache 16 / 3618, 27.02.2018). Abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/resource/blob/239960/e55ee44f259422a4486f5c3b62f12488/16_3618_D.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW-BW) (2024):** GEW-Umfrage zur Digitalisierung an Schulen. Lehrkräfte ins Klassenzimmer, nicht in den Serverraum. Abrufbar unter: <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-ins-klassenzimmer-nicht-in-den-serverraum> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW-BW) (2021):** Jahrbuch-Update 05 – 2021. Stand 22. März 2021. Abrufbar unter: <https://www.gew-bw.de/n=JB-Update-05-2021> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Marburg (GEW-Marburg) (2013):** Schulbudget: Bestandteile und Instrumente. Abrufbar unter: https://www.gew-marburg.de/fileadmin/user_upload/aktuell_nachrichten/130112_matrix_105prozent_20131104_final_.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung (o.J.):** Technologiefortbildung Hessen Angebote. Abrufbar unter: <https://technologiefortbildung.hlft.hessen.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessische Lehrkräftakademie (2022):** Hessischer Referenzrahmen Schulqualität. 5. überarbeitete Fassung, August 2022. Abrufbar unter: https://hrs.bildung.hessen.de/online/storage/sites/34/2022/10/HRS_08.2022.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Hessische Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (2021):** Digitales Hessen — Wo Zukunft zuhause ist. Strategiefortschreibung 2030 (Mai 2021, 1. Auflage). Abrufbar unter: https://digitales.hessen.de/sites/digitales.hessen.de/files/2023-02/01_pdf_digitalstrategie_gesamt_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessischer Landtag (2016):** § 1 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) – Grundsätze, gültig ab 01.01.2016. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-FinAusglGHE2015pP1> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessischer Landtag (2016):** Gesetz über den Hessischen Finanzausgleich – Detailansicht § 1. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-FinAusglGHE2015pP1> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessischer Landtag (2022):** § 10 HSchG – Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen, gültig ab 17.12.2022. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2022pP10> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessischer Landtag (2022):** § 127b HSchG Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2022pP127b> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessischer Landtag (2022):** § 137 HSchG – Grundsatz des Zusammenwirkens von Land und Schulträger, gültig ab 17.12.2022. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2022pP137> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessischer Landtag (2022):** Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017, gültig bis 16.12.2022. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/aiz-jlr-SchulGHE2017rahmen%4020220801> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2012):** QEE Hessen – Qualitätsentwicklung durch Evaluation (Konzept zur Metaevaluation nach Q2E). Abrufbar unter: https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2021-08/qee_hessen - qualitaetsentwicklung_durch_evaluation.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2013):** Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (LernMFrhDV HE 2013) vom 21. April 2013, gültig ab 18.06.2013. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/hevr-LernMFrhDVHE2013rahmen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2017):** § 98 Qualitätsentwicklung der Schule im Hessischen Schulgesetz (HSchG) in der Neufassung vom 30. Juni 2017

(Weggefallen). Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2017pP98> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Hessisches Kultusministerium (2022):** LANDESHAUSHALTSPLAN für das Haushaltsjahr 2022 – Einzelplan 04. Abrufbar unter: https://starweb.hessen.de/cache/haushalt/haushaltsplan/HHPlan2022_Epl.04_Hessisches_Kultusministerium.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2022):** Mehr Flexibilität. Digital gestützter Distanzunterricht. Abrufbar unter: <https://digitale-schule.hessen.de/unterricht-und-paedagogik/digital-gestuetzter-distanzunterricht> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2023):** § 127c HSchG – Weiterentwicklung der Selbstverwaltung. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2022pP127c> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2023):** Anwendungshinweise zur Richtlinie zur Führung von Schulgirokonten vom 11. April 2023 (ABl. S. 168). Abrufbar unter: https://www.steb-wiesbaden.de/wp-content/uploads/2023/06/8_anwenderhinweise_schulen_ab_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2023):** Neues Videokonferenzsystem kann ab sofort von allen Schulen verwendet werden. Abrufbar unter: <https://kultus.hessen.de/presse/pressearchiv/neues-videokonferenzsystem-kann-ab-sofort-von-allen-schulen-verwendet-werden> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (2023):** Strategie Digitale Zukunft 2023 – bildungsstark in die Zukunft! Abrufbar unter: https://digitale-schule.hessen.de/sites/digitale-schule.hessen.de/files/2023-10/strategie_digitale_zukunft_2023_einelseiteten.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Kultusministerium (o.J.):** Schulgirokonto. Flexible Mittelbewirtschaftung. Abrufbar unter: <https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulgirokonto> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Chancen, Bildung und Kultus (2025):** Organisationsplan des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (Stand 27.10.2025). Abrufbar unter: https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-02/organigramm_zum_01.02.2025.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chance (o.J.):** Willkommen auf dem Schulportal Hessen! Schulportal Hessen. Abrufbar unter: <https://schulportal.hessen.de/informationen-zum-schulportal/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2023):** Durchführung der Lernmittelfreiheit im Haushaltsjahr 2023 – Pauschbeträge und Hinweise (Amtsblatt 01/23). Abrufbar unter: https://hessisches-amtsblatt.de/wp-content/uploads/online_pdf/pdf_2023/01_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2023):** Künstliche Intelligenz (KI) in Schule und Unterricht. Eine Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen (Stand Juli 2023). Abrufbar unter: https://digitale-schule.hessen.de/sites/digitale-schule.hessen.de/files/2023-07/ki_handreichung.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2024):** Schulgirokonto – Flexible Mittelbewirtschaftung. Abrufbar unter: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulgirokonto> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (o.J.):** Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen – Digitale Schule Hessen. Abrufbar unter: <https://digitale-schule.hessen.de/digitale-kompetenzen/beratungsstelle-jugend-und-medien-hessen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (o.J.):** Digitale Schule Hessen-Bildungsstark in die Zukunft – Startseite. Abrufbar unter: <https://digitale-schule.hessen.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (o.J.):** Einführung und Konzept der Lehrer- und Schülerdatenbank LUSD. Abrufbar unter: <https://digitale-schule.hessen.de/digitale-infrastruktur-und-verwaltung/lehrer-und-schuelerdatenbank-lusd/einfuehrung-und-konzept-der-lusd> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (o.J.):** Kontaktseite Pädagogische Unterstützung (LPU). Abrufbar unter: <https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/paedagogische-unterstuetzung-von-schulen/kontakt-lpu> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (o.J.):** Medienbildung – Unterstützung für Schulen. Abrufbar unter: <https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/paedagogische-unterstuetzung-von-schulen/me-dienbildung> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (o.J.):** Staatliche Schulämter in Hessen Übersicht. Abrufbar unter: <https://schulaemter.hessen.de/staatliche-schulaemter-in-hessen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Wirtschaft (2025):** Bündnis für Ausbildung 2024–2029. Abrufbar unter: https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2025-05/2025-05-23_buendnis_2024_2029_final.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Wirtschaft (2025):** Organigramm des Wirtschaftsministeriums Hessen (15.10.2025). Abrufbar unter: https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2025-10/organigramm_15.10.2025.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Hessisches Ministerium für Wirtschaft (o.J.):** Landesausschuss für Berufsbildung Hessen. Abrufbar unter: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/berufliche-bildung/landesausschuss-fuer-berufsbildung> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Ministerium für Wirtschaft (o.J.):** Organisation des Ministeriums. Abrufbar unter: <https://wirtschaft.hessen.de/ueber-uns/organisation> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hessisches Statistisches Landesamt (2023): Die beruflichen Schulen** in Hessen 2023 Stand: 1. November 2023 Erste Ergebnisse. Abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/HE-Heft_derivate_00013044/BII1_j23.pdf
- **Hessisches Statistisches Landesamt (2024):** Jahresbericht 2024 (B II 1 - j 23). Abrufbar unter: https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2025-05/jahresbericht_2024.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Hub für berufliche Schulen (HubBS) (o.J.):** Gemeinsame Portallösung der Bundesländer. Abrufbar unter: <https://hubbs.schule/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ingo Liefner et al. (2024):** Whitebook: Hidden Champions als zentrales Element der Stabilisierung ländlicher Regionen in Zeiten der Digitalisierung – Handlungsempfehlungen. Abrufbar unter: <https://jlupub.ub.uni-giessen.de/server/api/core/bitstreams/e1011d7a-5896-4733-beee-3d5e7a37f25a/content> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Innovativ lernen (o.J.):** Netzwerk Digital@BBS. Abrufbar unter: <https://innovativ-lernen.de/netzwerk-digitalbbs/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) (2024):** Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg (erweiterte Fassung, Ausgabe 2.1). Abrufbar unter: https://ibbw-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-954238779/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Systemanalyse%20/Evaluation/Referenzrahmen%202.1%20-%20erweiterte%20Fassung%20-%20Stand%20Februar%202023.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) (2025):** SCHULE@BW - Die Digitale Bildungsplattform. Abrufbar unter: https://ibbw-bw.de/%2CLde_DE/Startseite/Statistik-IT-Verfahren/digitale-bildungsplattform (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) (o.J.):** Projekt "Tool digitale Schule – „Auf dem Weg zur digitalen Schule – Wo stehen wir? Wo soll es hingehen?“ Abrufbar unter: https://ibbw-bw.de/_Lde/Startseite/Systemanalyse/Tool+digitale+Schule (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) (o.J.):** Startseite des Instituts. Abrufbar unter: <https://ibbw.kultus-bw.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **IT-Kultus Baden-Württemberg (2018):** Hinweise zu den Pflichten der verantwortlichen Stelle im Datenschutz. Abrufbar unter: https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-1664260415/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-wichtiger-hinweis/Hinweise%20Pflichten%20der%20verantwortlichen%20Stelle.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **IT-Kultus Baden-Württemberg (2019):** Verwaltungsvorschrift (VwV) über den Datenschutz an öffentlichen Schulen. Abrufbar unter: https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1427590149/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rechtsgrundlagen/VwV-Datenschutz-an-oeffentlichen-Schulen%20.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **IT-Kultus Baden-Württemberg (o.J.):** IT-Sicherheit und Datenschutz an Schulen – Zentrale Informationsseite. Abrufbar unter: <https://it.kultus-bw.de/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Karsten Müller (o.J.):** PraxisNetzwerk Medienbildung Hessen – EduMaps Linkliste. Abrufbar unter: <https://he.edumaps.de/23120/284063/nr705rfx8e> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kilp, Jochen (2025):** Immer mehr hessische Kommunen in den roten Zahlen (Bund der Steuerzahler e.V.). Abrufbar unter: <https://www.steuerzahler-hessen.de/neuigkeiten/artikel/immer-mehr-hessische-kommunen-in-den-roten-zahlen/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kreiselternbeirat des Main-Taunus-Kreises (2013):** Das „kleine“ und „große“ Schulbudget – Informationssammlung für Elternvertreter. Abrufbar unter: <https://keb-mtk.de/wp-content/uploads/2013/06/KEB-Info-KGSB.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kultusministerkonferenz (KMK) (2023):** Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 14.12.2023). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1976/1976_11_25-RV-Berufsoberschule.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kultusministerkonferenz (KMK) (2024):** Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in schulischen Bildungsprozessen. Themenspezifische Handlungsempfehlung (Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 10.10.2024). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_10_10-Handlungsempfehlung-KI.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Kultusministerkonferenz (KMK) (2024):** Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kultusministerkonferenz (KMK) (2024):** Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss vom 12.03.2015 i. d. F. vom 21.03.2024). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kultusministerkonferenz (KMK) (2025):** Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Veröffentlichung der Kommission Berufliche Bildung und Weiterbildung vom 27.03.2025). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2025/2025_03_27-Doku-Berufsabschluesse-BFS.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Kultusministerkonferenz (KMK) (2025):** Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. der Bildungsministerkonferenz vom 27.03.2025). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesamt für Statistik Niedersachsen (2025):** Berufsbildende Schulen im November in Niedersachsen (Gebietsstand: 1.11.2021) Tabelle K3051111. Abrufbar unter: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesarbeitskreis kommunaler Medienzentren in Hessen e.V. (2014):** Aufgaben und Inhalte der Leiterfunktion in kommunalen Medienzentren in Hessen. Abrufbar unter: https://www.medienzentren-hessen.de/wp-content/uploads/2015/11/Aufgaben_Leitung_14.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesbildungsserver Baden-Württemberg (2020):** Der Landesbildungsserver und OER. Abrufbar unter: <https://www.schule-bw.de/ueber-uns/urheberrechtsinformationen/oer> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesbildungsserver Baden-Württemberg (2020):** OER und CC-Lizenzen. Der Landesbildungsserver und OER. Abrufbar unter: <https://www.schule-bw.de/ueber-uns/urheberrechtsinformationen/oer> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) (o.J.):** Startseite des Instituts. Abrufbar unter: <https://libra.brandenburg.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LIBRA) (2025):** Organigramm des LIBRA. Abrufbar unter: https://libra.brandenburg.de/fileadmin/user_upload/Organigramm/Organigramm_LIBRA.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) (o.J.):** Angebote der Medienzentren in Baden-Württemberg. Abrufbar unter: <https://www.lmz-bw.de/medienzentren-angebote> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) (o.J.):** Medienpädagogische Beratungsstelle. Abrufbar unter: <https://www.lmz-bw.de/landesmedienzentrum/ueber-uns/hotlines-und-beratung/mediensaeragogische-beratungsstelle> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) (o.J.):** Regioberatung des LMZ. Abrufbar unter: <https://www.lmz-bw.de/regioberatung> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) (o.J.):** Startseite des LMZ. Abrufbar unter: <https://www.lmz-bw.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesregierung Brandenburg (2025):** Fachverfahren Webbschule – Informationen. Schulportal Brandenburg. Abrufbar unter: <https://schulportal.brandenburg.de/fachverfahren/webbschule> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesregierung Brandenburg (2025):** Fachverfahren Zensos. Schulportal Brandenburg. Abrufbar unter: <https://schulportal.brandenburg.de/fachverfahren/zensos> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landesregierung Brandenburg (2025):** Übersicht aller Fachverfahren. Schulportal Brandenburg. Abrufbar unter: <https://schulportal.brandenburg.de/fachverfahren> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landschaftsverband Rheinland (LVR) (o.J.):** Medienzentrum NRW – Beratung und Fortbildung Übersicht. Abrufbar unter: https://medien-und-bildung.lvr.de/de/unser_angebot/beratung_fortbildung/rheinsche_medienzentren/uebersicht_uebersicht_1.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landtag Nordrhein-Westfalen (2025):** Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 27. Mai 2025. Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/6043.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landtag von Baden-Württemberg (2020):** Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung vom 19. November 2019, zuletzt geändert am 18. November 2025 (GBI. 2025 Nr. 122). Abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/aiz-jlr-FinAus-gIBW2000rahmen%4020250806> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landtag von Baden-Württemberg (2020):** Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000 –

Detailansicht § 17, gültig ab 01.01.2020, gültig bis 31.12.2025. Abrufbar unter:
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-FinAusglGBW2000V44P17>
(zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Landtag von Baden-Württemberg (2025):** Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 03.02.2025 (GBl. Nr. 6 Seite 1-30). Abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VB-BW-AD-GBI2025-6-1> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Landtag von Baden-Württemberg (2025):** Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2025 bis 31.07.2026. Abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulGBW1983rahmen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **LVR-Zentrum für Medien und Bildung & LWL-Medienzentrum für Westfalen (2022):** Broschüre: Kommunale Medienzentren NRW. Abrufbar unter: https://zmb.lvr.de/media/unser_angebot/medienbildung_rheinland/2022_Kommunale-Medienzentren-NRW_Broschuere~1.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **LVR-Zentrum für Medien und Bildung (2026):** Kommunale Medienzentren in NRW – Übersicht und Kontakte. Abrufbar unter: https://medien-und-bildung.lvr.de/de/unser_angebot/beratung_fortbildung/rheinsche_medienzentren/uebersicht/uebersicht_1.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (2022):** Die Digitalisierungsstrategie der Landesregierung Baden-Württemberg (digital.LAEND) – Stand Oktober 2022. Abrufbar unter: <https://digital-laend.de/wp-content/uploads/2023/07/Digitalisierungsstrategie-digital.LAEND-Oktober-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (2022):** Die Digitalisierungsstrategie der Landesregierung Baden-Württemberg. Abrufbar unter: <https://digital-laend.de/wp-content/uploads/2023/07/Digitalisierungsstrategie-digital.LAEND-Oktober-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2024):** Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 – GFG 2025) vom 19.12.2024. Abrufbar unter:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&menu=0&bes_id=54292&aufgehoben=N&anw_nr=2 (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (o.J.):** Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: <https://mags.nrw/ausbildungskonsens> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (2026):** Landesausschuss für Berufsbildung NRW. Abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/landesausschuss-fuer-berufsbildung> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) (2023):** Schulmanagement in Brandenburg. Überblick über die zentralen Fachverfahren für Schulverwaltung und -management in Verbindung mit einem für die Schulen aufgebauten Identitätsmanagements (IDM). PowerPoint Präsentation. Abrufbar unter: https://www.digitalpaktschule.de/img/STK23_Brandenburg_DLAndreise.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (o.J.):** Datenschutz im Bildungsbereich – Zentrale Hinweise des Bildungsservers. Abrufbar unter: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/daten-schutz> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2019):** Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung Handreichung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Abrufbar unter: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Medienbildung/Schulorganisation/datenschutz_medienrecht/datenschutz/Datenschutzgrundverordnung_MBJS_2019.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Schreiben zur OSZ-Ausschreibung und Hinzuziehung des Landesinstituts (26.04.2024). Abrufbar unter: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Lebenslanges_Lernen/Ausbildung/Berufliche_Bildung/MBJS/2024_04_26_MBJS_Schreiben_OSZ_Ausschreibung_Hinzuziehung_Landesinstitut_24-25.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Verzeichnis der kommunalen Bildstellen des Landes Brandenburg. Abrufbar unter: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/the-men/Medienbildung/Service/netzwerk Regional/Dokumente/Verzeichnis_der_kommunalen_Bildstellen_des_Landes_Brandenburg_Stand_2024_12_16.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2017):** Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden - VV-AnrStd) vom 30. Mai 2008 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Januar 2017. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvanrstd> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (o.J.):** Einstieg für Schulen in die Schul-Cloud Brandenburg. Abrufbar unter:

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schul-cloud-einstieg> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (o.J.):** Brandenburg Cloud – Die digitale Lernplattform. Abrufbar unter: <https://brandenburg.cloud/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2018):** Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997, zuletzt geändert am 21. Juni 2018. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lernmv> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2023):** Rundschreiben 13/23 (RS 13/23) Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 1. August 2023, außer Kraft getreten am 31. Juli 2024. Abrufbar unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_13_23 (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2017):** Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit Lehrkräfte - RS 13/23) vom 30. Mai 2008 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Januar 2017. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvanrstd> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Verwaltungsvorschrift über die Schulvisitation im Land Brandenburg (VV-SV). Abrufbar unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_sv (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2021):** Diskussionsgrundlage zur Digitalisierungsstrategie für Schulen in BB. Abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/19-21_anhang_diskussionsgrundlage_digitalisierungsstrategie_schulen_bb.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2022):** Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Schulen in Brandenburg. Abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/186-22_massnahmen_zur_verbesserung_der_qualitaet_der_schulen_in_brandenburg.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2021):** Strategische Ziele des MBJS. Bildung, Jugend und Sport im digitalen Wandel. Abrufbar unter:

https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/bildung%2C_jugend_und_sport_im_digitalen_wandel_26.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2023):** Handlungsleitfaden zur Nutzung von textgenerierenden KI-Systemen an Schulen in Brandenburg. Abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/handlungsleitfaden_zur_nutzung_von_textgenerierenden_ki-systemen.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2026):** Organigramm des MBJS (Stand:). Abrufbar unter: <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/organigramm-deutsch.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.01.26).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2025):** Zahlen – Schulen: Daten und Statistiken. Abrufbar unter: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/daten-und-statistiken/zahlen-schulen.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Orientierungsrahmen Gute Schule in Brandenburg. Abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/orientierungsrahmen_gute_schule_in_brandenburg.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2004):** Selbstständigkeit mit MoSeS – Schulen im Modellvorhaben (1. Auflage). Abrufbar unter: https://opus4.kobv.de/opus4-slpb/frontdoor/deliver/index/docId/5334/file/moses_broschuere.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2018):** Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittel-freiheit (Lernmittelverordnung – LernMV) (Fassung vom 14. Februar 1997). Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lernmv> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Modellvorhaben Schulbudget – Handreichung für staatliche Schulämter und Schulen. Abrufbar unter: https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/161/handreichung_schulbudget.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Verordnung zur Umsetzung des Distanzunterrichts sowie anderer Unterrichtsformen an Schulen im Land Brandenburg (Distanzunterrichtsverordnung - DisUV) vom 29. Juli 2024. Abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/disuv#1> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) (2024):** Verwaltungsvorschrift über die Schulvisitation (VV-SV). Abrufbar unter:

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_sv (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2020):** Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen E-Mail-Adressen durch Beschäftigte und Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen an Schulen (E-Mail-Richtlinie Schule). **Erlassdatum:** 08.07.2020. **Fassung vom:** 04.02.2021. **Gültig ab:** 15.04.2021 **Gültig bis:** 31.12.2027. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017650> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (2024):** Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr öffentlicher Schulen über Schulgirokonten (SGK-Richtlinie) – gültig ab 01.01.2025. Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000020709> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2022):** Verwaltungsvorschrift zum Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg (gültig ab 01.08.2023). Abrufbar unter: <https://www.landesrecht.bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000038297> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2023):** Digitalisierung an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg. Abrufbar unter: https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Pressemitteilungen_Dokumente/2023/Strategiepapier_Digitale_Schule_BW.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2024):** Verordnung über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung – DUVO) vom 08.10.2024 (GBl. 2024 Nr. 81). Abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2024-81> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2024):** Verordnung des Kultusministeriums über die Digitale Bildungsplattform (Bildungsplattformverordnung – DBPVO). Abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2024-82> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2024):** Verordnung über digitale Lehr- und Lernformen (DUVO). Abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2024-81> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2025):** Organisationsplan des KM Baden-Württemberg (ab 01.05.2025). Abrufbar unter: <https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m->

km/intern/PDF/Dateien/Ministerium/001_Bearbeitung_Organisations-plan_KM_ab_01.05.2025_extern.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2025):** Das Konzept OES (Operativ eigenständige Schule) – Übersicht. Abrufbar unter: <https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/00-konzept/index.html#handbuchOES> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2025):** Elemente und Handbuch zum Konzept OES. Abrufbar unter: <https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/01-unterstuetzung/index.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2025):** Das Konzept Operativ eigenständige Schule (OES). Abrufbar unter: <https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/00-konzept/index.html#handbuchOES> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2025):** Elemente des Konzeptes OES. Abrufbar unter: <https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/01-unterstuetzung/index.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (o.J.):** Amtliche Schulverwaltung (ASV) Baden-Württemberg – Startseite. Abrufbar unter: <https://asv.kultus-bw.de/Lde/Startseite> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (o.J.):** Startseite MOOVE BW. Abrufbar unter: <https://moodle.moove-bw.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2022):** Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I). Vom 14. Juni 2007 geändert durch Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 405). Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/101.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2022):** Lehren und Lernen in der Digitalen Welt; Digitalisierungsbeauftragte. Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung. Vom 12. September 2022 (ABl. NRW. 09/22). Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/19623.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2022):** Lehren und Lernen in der Digitalen Welt; Qualifizierung von Digitalisierungsbeauftragten an Schulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 12.09.2022 - 71.01.07.03-000011. Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/19635.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2022):** Digitalstrategie Schule NRW – Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Umsetzungsstrategie bis 2025. Abrufbar unter: https://www.lernen-digital.nrw/system/files/media/document/file/digitalstrategie_schule_nrw_web.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Dezernentinnen und Dezernenten für Bildung in der digitalen Welt. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/dezernentinnen-und-dezernenten-bildung-der-digitalen-welt> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Digitalisierungsbeauftragte – Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/digitalisierungs-beauftragte> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Geschäftsstelle für Digitalisierung der beruflichen Bildung (diggs.nrw). Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/geschaefsstelle-fuer-digitalisierung-der-beruflichen-bildung-diggsnrw> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Landesanstalt für Medien NRW – Unterstützungsangebote. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/landesanstalt-fuer-medien-nrw> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** LOGINEO NRW – Administration und Support. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/logineo-nrw-administration> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Medienberatung NRW – Portalseite. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/medieneratung-nrw> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Medienscouts NRW – Schülerbeteiligung. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/unterstuetzungsstrukturen/medienscouts-nrw> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** Lehren und Lernen in der digitalen Welt – Hauptportal. Abrufbar unter: <https://www.lernen-digital.nrw/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** Startseite LOGINEO NRW. Abrufbar unter: <https://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO/Startseite/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2022):** Datenschutz an Schulen in NRW – Handreichung für Schulen. Abrufbar unter: https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/media/layout/relaunch_2022/pdf/publikation/Datenschutz_Schulen_NRW_2019.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2007):** Qualitätsanalyse-Verordnung (QA-VO) NRW. Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/pdf/6984.pdf?20210606234517> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2020):** VO zu § 96 Abs. 5 SchulG – Durchschnittsbeträge/Eigenanteil. Abrufbar unter: <https://bass.schul-welt.de/6228.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2022):** Distanzunterrichtsverordnung (**DistanzunterrichtsVO**) – BASS 12-05 Nr. 10. Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/19752.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2024):** Statistik-TELEGRAMM 2023/24 – Schuleckdaten. Abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/statistiktelegramm-2023.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** Schulgesetz NRW (**SchulG**) – Hauptfassung. Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/6043.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** VO zu § 96 Abs. 5 SchulG – Fassung Mai 2025. Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/6228.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) (2025):** Organisationsplan (Stand August 2025). Abrufbar unter: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/251201_organisationsplan_msb_k2.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** E-Mail-Management in der Schule. Abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/e-mail-management-der-schule> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** Fragen und Antworten zum Datenschutz (FAQ). Abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/fragen-und-antworten-zum-datenschutz> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** Geschäftsbereich des Ministeriums. Abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/ministerium/geschaeftsbereich> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2025):** Datenschutz im Schulbereich. Abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/recht/datenschutz-im-schulbereich> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2021):** Organisationsplan des MSB NRW (Stand Dezember 2025). Abrufbar unter: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/251201_orgaplan_msb_k2.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (2023):** Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen. Ein Handlungsleitfaden (Stand Februar 2023). Abrufbar unter: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsleitfaden_ki_msb_nrw_230223.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (o.J.):** SCHILD-NRW 3. Schulverwaltungsprogramme NRW. Abrufbar unter: <https://www.svws.nrw.de/sws-server-schild-nrw-3/schild-nrw-3> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Schule, Bildung und NRW (o.J.):** SCHILD-NRW und ASDPC32. Abrufbar unter: <https://www.svws.nrw.de/schild-nrw2/asdpc32> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg (MWAEK) (2025):** Brandenburgischer Ausbildungskonsens wird bis 2027 fortgeschrieben. Abrufbar unter: https://mwaek.brandenburg.de/de/brandenburgischer-ausbildungskonsens-wird-bis-2027-fortgeschrieben/brandenburg_06.c.883630.de (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg (MWAEK) (o.J.):** Duale Berufsausbildung in Brandenburg – Informationsseite. Abrufbar unter: https://mwaek.brandenburg.de/de/duale-berufsausbildung/bb1.c.681545.de#ac_cordion-tab-bb1c681550de (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg (MWAEK) (2025):** Hauptseite des MWAEK Brandenburg. Abrufbar unter:

<https://mwaek.brandenburg.de/de/mwaek/bb1.c.477963.de> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg (MWAEK) (o.J.):** Organigramm des MWAEK Brandenburg. Abrufbar unter: https://mwaek.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Organigramm_des_MWAEK.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (o.J.):** Ausbildungsbündnis Baden-Württemberg. Abrufbar unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/arbeit/berufliche-ausbildung/ausbildungsbuendnis> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (o.J.):** Landesausschuss für Berufsbildung BW. Abrufbar unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/arbeit/landesausschuss-fuer-berufsbildung> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (o.J.):** Hauptseite des Ministeriums. Abrufbar unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (2025):** Barrierefreies Organigramm (Stand 15.10.2025). Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/OrganigrammBarrierefrei_15.10.2025.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) (2025):** Organisationsplan (Stand Oktober 2025). Abrufbar unter: https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/20251001_orga-plan_mw_ike-extern.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) (2025):** Geschäftsverteilungsplan des MWIKE. Abrufbar unter: https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/gvpl_01.04.2025_interne_t-version_0.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) (2021):** Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2.0. Teilhabe ermöglichen – Chancen eröffnen. Abrufbar unter: https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/mwide-digitalstrategie2.0_final.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) (o.J.):** Startseite des Ministeriums. Abrufbar unter: <https://www.wirtschaft.nrw/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Multimediamobile Niedersachsen (o.J.):** Fortbildungsangebote für Lehrkräfte in Medien. Abrufbar unter: <https://www.multimediamobile.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsische Staatskanzlei (2025):** Konzept Medienkompetenz – Ziellinie 2030. Abrufbar unter: https://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/fileadmin/bilder/allg/2025-09-04_3._Konzept_Medienkompetenz_Ziellinie_2030.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsische Staatskanzlei (2025):** Landesregierung gibt Reform des Schulgesetzes bekannt. Abrufbar unter: <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/landesregierung-gibt-umfassende-reform-des-niedersächsischen-schulgesetzes-in-die-verbandsbeteiligung-mehr-freiraume-wahlmöglichkeiten-und-gelebte-demokratie-für-schulen-245475.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsischer Landtag (2015):** § 5 NSchG - Gliederung des Schulwesens. In der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137 - VORIS 22410 01 00 00 000 -). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51) Abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/038acbb2-ac3b-3db5-9f64-bdc5b5605c63> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsischer Landtag (2025):** Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 3. März 1998, zuletzt geändert am 25. Juni 2025. Abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/0e2450c9-cfc1-3d0f-852a-214fe332dab0> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsischer Landtag (2025):** Schulgesetz (NSCHG) -. Abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/0e2450c9-cfc1-3d0f-852a-214fe332dab0> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (KM) (2022): Dienstliche E-Mail-Konten für Beschäftigte des Landes an niedersächsischen öffentlichen Schulen** RdErl. d. MK v. 24.6.2022 - 55.6-02876.1 (SVBl. 8/2022 S. 463) - VORIS 22410 -. Abrufbar unter: <https://www.schure.de/22410/55-6-02876-1.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (KM) (o.J.):** Projekte zur Ausbildungsvorbereitung. Abrufbar unter: <https://stabil.niedersachsen.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2011):** Runderlass „Lehrkräfte als medienpädagogische Beraterinnen und Berater für Lernen mit digitalen Medien“ (**VORIS 22410**). Abrufbar unter: <https://www.schure.de/22410/24,4,82213.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2013):** Runderlass zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln (VORIS 22410). Abrufbar unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulorganisation/entgeltliche_ausleihe_von_lernmitteln/entgeltliche-ausleihe-von-lernmitteln-6561.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2022):** Runderlass „Steuerung berufsbildender Schulen durch Zielvereinbarungen“. Abrufbar unter: <https://www.schure.de/22410/42-81825.htm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2023):** FAQ zum Datenschutz an Schulen – Häufige Fragen und Antworten zur DSGVO. Abrufbar unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/datenschutz-an-schulen/dsgvo-an-schulen-und-studiensemina.../haeufige-fragen-und-antworten-zum-daten-schutz> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2023):** Runderlass „Führung von Girokonten durch die Schulen“. Abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze/runderlasse_haushaltswirtschaftliche_vorgaben_fuer_das_budget_der_schule_und_fuehrung_von_girokonten_durch_die_schulen_online_banking/runderlasse-haushaltswirtschaftliche-vorgaben-fuer-das-budget-der-schule-und-fuehrung-von-girokonten-durch-die-schulen-online-banking-173639.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2023):** Runderlass „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“. Abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze/runderlasse_haushaltswirtschaftliche_vorgaben_fuer_das_budget_der_schule_und_fuehrung_von_girokonten_durch_die_schulen_online_banking/runderlasse-haushaltswirtschaftliche-vorgaben-fuer-das-budget-der-schule-und-fuehrung-von-girokonten-durch-die-schulen-online-banking-173639.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2024):** Statistiken berufsbildende Schulen 2023/24. Abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/download/209284/Statistikbroschuere_BBS_Schulja_hr_2023_2024.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2025):** Aufbau des Niedersächsischen Kultusministeriums. Abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/organisationsplan/aufbau-des-niedersachsen-kultusministeriums-6482.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2025):** Bündnis duale Berufsausbildung Niedersachsen – Startseite. Abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/ausserschulische_berufsbildung/bundnis_duale_berufs_ausbildung/buendnis-duale-berufsausbildung-127985.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (2025):** Ermöglichungsbudget für innovative Schulentwicklung. Abrufbar unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/er moglich ungsbudget-niedersachsen-stellt-schulen-350-000-euro-für-innovative-schul-und-unterrichtsentwicklung-zur-verfügung-242870.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Datenschutz an Schulen und Studienseminalen – Grundlegende Informationen. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/schulorganisation/datenschutz-an-schulen/dsgvo-an-schulen-und-studienseminalen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Die Schulverwaltungssoftware DaNiS mit ihren Modulen. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/schulorganisation/schulverwaltungssoftware/danis> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Fachberatung schulische Innovationsprozesse. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/faecher/berufsbildende-schulen/querschnittaufgaben/europaeische-und-internationale-bildung-1> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Innovationsvorhaben Digitalität – Vernetzte Zukunftslabore. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/digitalitaet/innovationsvorhaben/default-077f75a79d5be132e5ccf8b14b20a502> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Landesausschuss für Berufsbildung Niedersachsen. Abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/ausserschulische_berufsbildung/landesausschuss_für_berufsbildung/landesausschuss-fuer-berufsbildung-5558.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** NEO – Niedersächsisches Online-Portal zur Schulverwaltung. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/schulorganisation/schulverwaltungssoftware/neo-niedersachsen> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Schulverwaltungsprogramme für berufsbildende Schulen im Bildungsportal Niedersachsen. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/berufliche-bildung/schulverwaltungsprogramm> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Sprachmodelle gestützt durch Künstliche Intelligenz in der Schule. Abrufbar unter: <https://bildungspotal-niedersachsen.de/digitale-welt/sprachmodelle-gestuetzt-durch-kuenstliche-intelligenz> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Startseite Niedersachsen Cloud. Abrufbar unter: <https://niedersachsen.cloud/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Kultusministerium (MK) (o.J.):** Strategiepapier zur Digitalisierung in niedersächsischen Schulen. Abrufbar unter: https://digitaleschule.niedersachsen.de/startseite/info_material/infos_zur_digitalisierungsstrategie_in_niedersachsischen_schulen/die-digitalisierungsstrategie-fuer-niedersächsischen-schulen-176012.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) (o. J.):** Team Medienberatung Niedersachsen – Berufliche Bildung. Abrufbar unter: <https://medienberatung.online/berufliche-bildung/team/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) (o. J.):** Hauptseite Medienberatung Niedersachsen. Abrufbar unter: <https://medienberatung.online/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) (o.J.):** Über uns – Aufgaben und Struktur des NLQ. Abrufbar unter: <https://bildungspotrait-niedersachsen.de/ueber-uns/nlq> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) (2022):** OER Einführungskurs für Lehrkräfte. Abrufbar unter: <https://openelec.moodle-nds.de/course/section.php?id=3803> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsischer Landesrechnungshof (2025):** Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung. Abrufbar unter: https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht_2025/ (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft (2018):** Masterplan Digitalisierung Niedersachsen. Abrufbar unter: https://www.niedersachsen.de/startseite/themen/digitales_niedersachsen/masterplan_digitalisierung/digital_strategie_niedersachsen/digital-strategie-niedersachsen-167951.html (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft (o.J.):** Hauptportal Wirtschaft Niedersachsen. Abrufbar unter: <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Prof. Dr. Lorz, R. Alexander (2020):** Kleine Anfrage zu IT-Beauftragten an Schulen (Landtag Hessen, Drucksache 20/2464). Abrufbar unter: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/4/02464.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW (QUA-LiS) (2025):** Schulstandorte der Berufskollegs in NRW. Abrufbar unter: <https://static.qua-lis.de/berufsbildung/cms/das-berufskolleg-in-nordrhein-westfalen/index.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW (QUA-LiS) (2026):** Hauptseite QUA-LiS NRW. Abrufbar unter: <https://www.qua-lis.nrw.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Redaktion von 4teachers (2025):** Schulfinanzierung überfordert die Kommunen (News4teachers). Abrufbar unter: <https://www.news4teachers.de/2025/09/schulfinanzierung-ueberfordert-die-kommunen-gefordert-mehr-geld-und-schulautonomie/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) (o.J.):** Informationen zur Struktur der regionalen Landesämter in Niedersachsen. Abrufbar unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rtsb> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Ribeka GmbH (o.J.):** SCHILDzentral – Lösungen für die Schulverwaltung. Abrufbar unter: <https://www.ribeka.com/schildzentral/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Sandra Müller / Christiane Schulmayer (2025):** Städtetag pocht auf Milliarden aus Sondervermögen (Hessenschau). Abrufbar unter: <https://www.hessen-schau.de/politik/staedtetag-pocht-auf-milliarden-aus-sondervermoegen-wir-beanspruchen-alles-v1.staedtetag-sondervermoegen-100.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Schulcloud Verbund (o.J.):** Gemeinsame Infrastruktur für digitales Lernen. Abrufbar unter: <https://schulcloud-verbund.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Staatliche Schulämter Baden-Württemberg (o.J.):** Staatliche Schulämter in Baden-Württemberg. Untere Schulaufsichtsbehörden. Abrufbar unter: <https://schulamt-bw.de/Lde/Startseite> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Staatliche Schulämter Brandenburg (2024):** Handreichung zum Modellvorhaben Schulbudget. Abrufbar unter: https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/161/handreichung_schulbudget.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Staatliche Schulämter Brandenburg (o.J.):** Standorte und Zuständigkeiten der Schulämter. Abrufbar unter: <https://schulaemter.brandenburg.de/staatliche-schulaemter.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Staatskanzlei des Landes Brandenburg (2022): Digitalprogramm** des Landes Brandenburg 2025 – Digital. Vernetzt. Gemeinsam. Abrufbar unter: https://digitalesbb.de/wp-content/uploads/2023/10/Digitalprogramm_BB_2025_Online-BF.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Staatskanzlei des Landes Brandenburg (2025):** Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025. Abrufbar unter: https://digitalesbb.de/wp-content/uploads/2023/10/Digitalprogramm_BB_2025_Online-BF.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Städte-, Gemeinde- und Landkreistag & Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2002):** Empfehlungen für die Multimedia-Ausstattung. Abrufbar unter: https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/netz/it-personal/fb1/rp/multimedia-empfehlungen-2002.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **StadtElternbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden (2024):** Schulgirokonten-Richtlinie ab 01.01.2025. Abrufbar unter: <https://www.steb-wiesbaden.de/schulgirokonten/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Statistisches Bundesamt (2024):** Kreisfreie Städte und Landkreise nach Fläche und Bevölkerung. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/04-kreise.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Statistisches Bundesamt (2025):** Gemeindeverzeichnis am 30.09.2025. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/GVAuszugQ/AuszugV3QAktuell.html> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Statistisches Bundesamt (2025):** Themenseite Schulen. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/_inhalt.html#_u67qq1zj0 (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2024):** Berufliche Schulen in Baden-Württemberg 2023/24. Abrufbar unter: https://www.statistik-bw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/323323001.pdf (https://www.statistik-bw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/323323001.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (o.J.):** Berufliche Schulen in BW Übersicht. Abrufbar unter: <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/SchulenBerufl/bschulen.jsp> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **WBF-INSTITUT FÜR WELTKUNDE IN BILDUNG UND FORSCHUNG (o.J.):** Verleihadressen für Unterrichtsmedien. Abrufbar unter: <https://www.wbf-medien.de/verleihadressen/15686> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Wikipedia-Autoren (2009):** Liste der Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg. Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Landkreise_und_kreisfreien_St%C3%A4dte_in_Brandenburg (zuletzt abgerufen am 19.12.25).

- **Wikipedia-Autoren (2009):** Liste der Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen. Abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Landkreise_und_kreisfreien_St%C3%A4dte_in_Hessen (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) (o.J.):** Multimedieberater/innen berufliche Schulen. Ausbildung zur Multimedieberaterin / zum Multimedieberater. Abrufbar unter: https://www.lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/medienwerkstatt/fortbildungen/mo/mmb-bs/ (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) (o.J.):** Startseite des ZSL. Abrufbar unter: <https://zsl-bw.de/> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) (o.J.):** Barrierefreies Organigramm des ZSL. Abrufbar unter: https://zsl-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E1007071862/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/zsl/Das%20ZSL/Aufgaben%20und%20Organisation/Organigramm/ZSL-Organigramm_%28barrierefrei%29.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.25).
- **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) (o.J.):** Startseite des ZSL – Hauptportal. Abrufbar unter: <https://zsl-bw.de/Lde/startseite> (zuletzt abgerufen am 19.12.25).